H. Eccl.
571p

H. Eccl.
577 p

Kopatsch

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Erledigung und Wiederbesetzung des heiligen römischen apostolischen Stuhles nebst den dabei vorgeschriebenen Feierlichkeiten

dargestellt

von

Johann Kopatsch,

Doktor der Rechte und k. k. öffentl. ordentl. Professor des römischen Zivil- und des Kirchenrechts an der Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck.

Innsbruck,
in der Wagner'schen Buchhandlung.
1843.

250.13
Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die Ueberzeugung, daß eine zuverlässige Darstellung der Erledigung und Wiederbesetzung des heiligen römischen apostolischen Stuhles, und der dabei zu beobachtenden Feierlichkeiten, für jeden Katholiken ein um so höheres Interesse habe, als er eben dadurch nicht nur mit Dingen vertrauter gemacht, die mit seiner heiligen Kirche im engsten Verbande stehen, sondern auch in die Lage versetzt wird, manche irrige Ansichten berichtigen zu können, welche die Gegner des Katholizismus über unsern Gegenstand zu verbreiten nicht unterlassen, bewog mich zur Veröffentlichung der vorliegenden Abhandlung, worin ich bemüht war, Alles aufzunehmen und in Kürze darzustellen, was auf die gewählte Materie Bezug hat. Sollte sie im Stande seyn, den doppelten Zweck, der mir bei deren Abfassung vorschwebte, wenigstens in Etwas zu fördern, so fände ich für meine Bemühung den reichlichsten Lohn. — Die vorkommenden Sacherklärungen mögen als eine Zugabe

für Jene angesehen werden, die mit dem Gegenstande minder vertraut sind. — Die chronologische Reihenfolge der Päpste, von Petrus bis Gregor **XVI.**, mit Angabe ihrer Regierungszeit, fügte ich am Ende der Abhandlung in der Voraussetzung bei, daß sie Manchem nicht unerwünscht seyn dürfte.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Von dem Todesfalle des heiligen Vaters bis zum Eintritte der Kardinäle in das Konklave.

Seite

§. 1. Erforschung und Bekanntmachung des Todesfalles . . 1
§. 2. Eröffnung und Einbalsamirung der Leiche 5
§. 3. Uebertragung der Leiche in den Vatikan-Pallast . . . 6
§. 4. Uebertragung der Leiche in die Peterskirche 9
§. 5. Bestattung der Leiche 11
§. 6. Unmittelbare Vorkehrungen nach dem Todesfalle und dessen nächste Folgen 14
§. 7. Regierungs-Kongregation 17
§. 8. General-Kongregation 20
§. 9. Neuntägige Exequien 25
§. 10. Besondere Vorkehrungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Rom während der Sedisvakanz . 29

Zweites Hauptstück.

Von dem Eintritte der Kardinäle in das Konklave bis zur Wahl des neuen Papstes.

§. 11. Geschichtliche Einleitung 32
§. 12. Fortsetzung 34
§. 13. Fortsetzung 42
§. 14. Einrichtung des Konklave 46
§. 15. Einzug der Kardinäle in das Konklave 48
§. 16. Bewachung des Konklave 51
§. 17. Uebertragung der Nahrungsmittel in das Konklave . . 54
§. 18. Beziehung des Konklave durch jene Kardinäle, die erst nach dessen Klausur eintreffen 56
§. 19. Empfang der fremden Gesandten im Konklave . . . 57
§. 20. Konklavisten 58
§. 21. Fortsetzung 61

Drittes Hauptstück.

Von der Wahl bis zur Krönung des neuen Papstes.

§. 22. Geschichtliche Uebersicht der Papstwahl 63
§. 23. Fortsetzung 67
§. 24. Fortsetzung 70
§. 25. Fortsetzung 72
§. 26. Fortsetzung 75

Seite
§. 27. Fortsetzung 83
§. 28. Arten der Papstwahl 84
§. 29. Akklamation oder Quasi-Inspiration 84
§. 30. Kompromiß 85
§. 31. Scrutinium und Acceß 86
§. 32. Fortsetzung 90
§. 33. Fortsetzung 94
§. 34. Annahme der Wahl 97
§. 35. Häufiges Widerstreben der Päpste gegen die Annahme der Wahl 100
§. 36. Namensänderung des neu gewählten Papstes 103
§. 37. Adoration des neuen Papstes in der Wahlkapelle . . . 106
§. 38. Oeffentliche Verkündigung der erfolgten Papstwahl . . 108
§. 39. Adoration des heiligen Vaters in der sixtinischen Kapelle 109
§. 40. Oeffentliche Adoration des heiligen Vaters 111
§. 41. Prärogative des gewählten, wenn auch noch nicht gekrönten Papstes 113
§. 42. Fortsetzung 116
§. 43. Fortsetzung 119
§. 44. Fortsetzung 120
§. 45. Konsekration des neu gewählten Papstes 121
§. 46. Mittheilung des Glaubensbekenntnisses durch den neuen Papst 125

Viertes Hauptstück.

Von der Krönung des neuen Papstes und seiner feierlichen Besitznahme der Laterankirche.

§. 47. Einleitung 126
§. 48 Päpstliche Kleinodien 126
§. 49. Krönungstag 131
§. 50. Feierlicher Krönungszug 134
§. 51. Fortsetzung 135
§. 52. Fortsetzung 140
§. 53. Fortsetzung 143
§. 54. Hochaltar der Peterskirche mit den Kredenztischen . . 145
§. 55. Päpstliche Kapelle 150
§. 56. Päpstliches Krönungshochamt 152
§. 57. Ueberreichung des Presbyteriums 163
§. 58. Krönung des heiligen Vaters 164
§. 59. Erstes Konsistorium nach der Krönung 168
§. 60. Allgemeines Jubiläum 168
§. 61. Besitznahme der Lateran-Basilika 170
§. 62. Fortsetzung 175

Erstes Hauptstück.

Von dem Todesfalle des heiligen Vaters bis zum Eintritte der Kardinäle a) in das Konklave b).

§. 1.

Erforschung und Bekanntmachung des Todesfalles.

Nach dem Hinscheiden des heiligen Vaters bleibt sein Leichnam so lange auf dem Sterbebette liegen, bis der Kardinal-

a) Dem Kirchenoberhaupte stehen zur Ausübung der Rechte des Primates verschiedene Organe zur Seite. Den ersten Rang unter ihnen nimmt das Kardinals-Kollegium ein, welches, so lange der apostolische Stuhl besetzt ist, das eigentliche Presbyterium — das beständige Rathskollegium — des Papstes bildet, ohne welches Nichts von Wichtigkeit vorgenommen wird. — Die Zahl der Kardinäle hat oft gewechselt, bis sie Sixtus V. durch die Konstitution: **Religiosa sanctorum Pontificum**, nach der Zahl der mosaischen Aeltesten, und der Jünger Christi, auf 70 festsetzte, und zwar auf 6 Kardinal-Bischöfe, 50 Kardinal-Priester und 14 Kardinal-Diakonen (§. 7. not. b). Der Papst ernennt sie frei, und ertheilt ihnen, als Zeichen ihrer hohen kirchlichen Würde, das rothe Baret, den Kardinalshut, den Titel, den sie als Kardinäle führen, und den Ring. — Einige Monarchen haben das besondere Recht, ausgezeichnete Erzbischöfe und Bischöfe dem Papste zur Kardinals-Würde zu empfehlen, welche Kron-Kardinäle heißen. — Nikolaus II. legte auf dem Konzilium zu Rom (1059) den Grund zu dem Kardinals-Kollegium, und brachte die Papstwahl, als ein ausschließliches Recht, an die Kardinal-Bischöfe, welches Alexander III. allen Kardinälen einräumte. Seit Urban VIII. haben sie den Titel: E m i n e n z und f ü r s t l i c h e n R a n g.

b) Unter dem Namen K o n k l a v e versteht man sowohl die Ver-

Kämmerer der heiligen römischen Kirche c), welcher von dem Todesfalle ungesäumt in Kenntniß gesetzt wird, daran die Todtenbeschau vorgenommen hat. Er wird, in violettblauer Kleidung, unter Begleitung einiger Kleriker und andern Beamten der päpstlichen Kammer, welche Trauerkleider tragen, von dem dienstthuenden päpstlichen Kammerherrn in das Sterbegemach feierlich eingeführt; schlägt aber, bevor er es betritt, mit einem goldenen Hammer dreimal an die Thüre, wobei er eben so oft den Tauf-, Familien- und päpstlichen Namen (§. 36) des Verstorbenen mit lauter Stimme ruft.

Bei dem Eintritte in das Trauergemach läßt sich der Kardinal-Kämmerer auf einem violettfarbenen Sammetkissen auf die Knie nieder, und verrichtet einige Gebethe für die Seelenruhe des verewigten Papstes, während die Begleitung in ehrfurchtsvoller Entfernung stehen bleibt. Nach Vollendung der Gebethe tritt er ganz nahe an die Leiche vor, deren bis jetzt verhüllt gewesenes Antlitz von einem apostolischen Kammergehülfen bloßgedeckt wird, um sich durch den Augenschein zu überzeugen, daß der heilige Vater gestorben, und die Leiche wirklich die päpstliche sey.

---

sammlung der Kardinäle zur Wahl eines neuen Oberhauptes der katholischen Kirche, als auch den Ort selbst, an welchem dieser hochwichtige Akt vor sich geht.

c) Es gibt zwei Kardinal-Kämmerer, einen der heiligen römischen Kirche, den andern des heiligen Kollegiums. Dieser wird jährlich gewählt, und verwaltet die gemeinschaftlichen Einkünfte des Kardinals-Kollegiums; — jener aber, der sein Amt lebenslänglich beibehält, untersucht alle zur päpstlichen Schatzkammer gehörigen Sachen, ist Richter in Appellationen über die von dem Maestro delle strade gefällten Urtheile, hat die Aufsicht über alle öffentlichen Gebäude, und repräsentirt gewissermaßen den Papst bei Erledigung des heiligen römischen Stuhles.

Hat sich der Kardinal-Kämmerer von dem Ableben volle Gewißheit verschafft, so verkündet er den Anwesenden die traurige Bothschaft, daß der Papst zu leben aufgehört habe, und fordert dem ersten Kammerherrn desselben den goldenen Fischerring d) ab, welcher, wie wir später hören werden, zugleich mit jenem Siegelringe, mit dem die Bullen e) besiegelt werden, in der ersten General-Kongregation der Kardinäle (§. 8) in Stücke gebrochen wird.

Ein päpstlicher Notar oder Sekretär der apostolischen Kammer f) nimmt über die Todtenbeschau und die Ausfolgung des Fischerringes ein ämtliches Protokoll auf, und liest es, nach der Unterfertigung durch den Kardinal-Kämmerer, den Anwesenden vor, worauf sie sich, bis auf die Pönitentiarien, oder Beichtväter der Peterskirche, welchen es obliegt, bei der päpstlichen Leiche zu wachen, und bis zu ihrer Beisetzung die vorgeschriebenen Todtengebethe zu verrichten, aus dem Trauerorte entfernen. Der Kardinal-Kämmerer verfügt sich in die geheime päpstliche Antichambre, wo er den Befehl ausfertigt, daß das Ableben des heiligen Vaters mittelst der großen Glocke des Kapitols bekannt gegeben werde. In Folge dieses Befehles erläßt auch der Kardinal-Vikar von Rom g) seine Aufträge an alle Kirchen der

---

d) Auf dem Siegelringe ist der heilige Apostel Petrus mit einer in das Wasser hängenden Angelruthe vorgestellt, daher der Name: Fischerring.

e) Siehe §. 6. not. d).

f) Die apostolische Kammer ist die päpstliche Finanzbehörde, deren Vorstand der Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche ist.

g) Der Kardinal-Vikar (vicarius urbis) ist derjenige Prälat, der die Stelle des Papstes vertritt, in so fern dieser als Bischof von Rom betrachtet wird. Unter seiner Gerichtsbarkeit stehen alle Geistlichen in Rom und dem römischen Erzbisthume, sie erstreckt sich selbst auf die Bisthümer, welchen die Kardinal-Bischöfe vor-

Stadt, das Trauergeläute zu beginnen, sobald die Glocke auf dem Kapitole ertönt; es eine ganze Stunde fortzusetzen, und bei der Uebertragung der Leiche des heiligen Vaters in die sixtinische Kapelle (§. 3) zu wiederholen. — Endlich wird die Abhaltung feierlicher Todtenämter für den verstorbenen Papst in allen Kirchen Roms zur Pflicht gemacht, und jeder Priester der römischen Klerisei in dem Herrn ermahnt, wenigstens eine heilige Messe für die Seelenruhe desselben Gott aufzuopfern.

Die bei dem heiligen römischen Stuhle accreditirten fremden Gesandten h) beeilen sich, den Todesfall des Papstes durch außerordentliche Kuriere ihren Höfen kund zu geben, und auch das Kardinals-Kollegium, welches für die unverzügliche Bekanntmachung des betrübenden Ereignisses im Bereiche des Kirchenstaates Sorge trägt, unterrichtet hievon die bei den auswärtigen Regierungen beglaubigten diplomatischen Personen i), damit sie diesen die Notifikation von dem Hinscheiden des heiligen Vaters auch feierlich und von Staatswegen zu machen im Stande sind.

---

stehen; überhaupt gehören in seinen Geschäftskreis alle in die höhere geistliche Polizei einschlagenden Angelegenheiten. Ihm zur Seite steht ein Viceregens oder Weihbischof.

h) Bei dem heiligen römischen Stuhle haben nachstehende Staaten Gesandte accreditirt: Oesterreich, Preußen, Spanien, Rußland, beide Sizilien, Frankreich, Baaden, Baiern, Hannover, die Niederlande, Portugal, Toskana, Sardinien, Belgien, Lucca, Modena, Würtemberg, Hohenzollern-Hechingen, Brasilien, Schweden, Sachsen, Mexiko, Ekuador und Neu-Granada.

i) Der heilige römische Stuhl unterhält diplomatische Personen in Wien, Madrid, Neapel, Paris, München, Haag, Florenz, Turin, Brüssel, Zürich und Rio-Janeiro. — In Paris, München und Brüssel haben sie den Charakter der Internuntien; in Haag, Florenz und Rio-Janeiro der Chargés d'Affaires, und in den übrigen Orten den der Nuntien.

§. 2.

Eröffnung und Einbalsamirung der Leiche.

Vier und zwanzig Stunden nach dem Tode des heiligen Vaters wird der Leichnam geöffnet und einbalsamirt. Die Eingeweide werden in eine Kapsel gelegt, welche, wohl verschlossen und versiegelt, von einem geheimen päpstlichen Pallastkapellane in einem verschlossenen Hofwagen in die Pfarrkirche der heiligen Vincenz und Anastas feierlich überbracht wird, um da in jenen Grabgewölben beigesetzt zu werden, welche Benedikt XIV. bei der Kirche zu dem Ende erbauen ließ, damit sie die Eingeweide derjenigen Päpste aufnehmen und verwahren sollen, welche in dem Quirinal-Pallaste, der in ihrem Bezirke liegt, mit Tod abgehen würden. Heutiges Tages befinden sich darin auch die Eingeweide der Päpste, welche noch vor ihrer Erbauung in dem genannten Pallaste gestorben, und bis dahin in verschiedenen Kirchen der Stadt aufbewahrt waren.

Der einbalsamirte Leichnam wird mit dem päpstlichen Hausornate, als: einem langen weißseidenen Unterrocke; einem bischöflichen Chorhemde; einem Röckchen, das im Winter von rothem Sammet mit Hermelin gefüttert, im Sommer aber von rothem Atlaß ist; einem weißen Käppchen; einem Kamauro mit weißem Hermelin; einem Hute von rothseidenem geflammten Stoffe; einer gestickten Stole; und mit Schuhen von rothem Tuche mit Goldstickerei, und am Vordertheile mit einem goldgestickten Kreuze verziert, bekleidet; und in dem Saale, wo sonst die geheimen Kammer-Kongregationen a) gehalten zu werden pflegen, auf ein, unter ei-

---

a) Unter Kongregationen versteht man in der Regel verschiedene Kollegien oder Tribunäle an der römischen Kurie, welche nach Verschiedenheit der Verwaltungsgegenstände, die bald rein geistliche, bald weltliche, d. i. sich auf die Administration des Kirchen-

nem prächtigen Thronhimmel stehendes Paradebette gelegt, wo er bis zum Abende des zweiten Tages unter dem Zuströmen des Volkes ausgesetzt bleibt. Am Paradebette, an welchem vier Kerzen brennen, halten zwei Nobelgarden und die Pönitentiarien von St. Peter die Ehrenwache.

§. 3

Uebertragung der Leiche in den Vatikan-Pallast.

Die Basilika von St. Peter a) ist eigentlich zum Begräbnißorte des heiligen Vaters bestimmt. Man bringt also

---

staates beziehende, bald gemischte sind, einen verschiedenen Wirkungskreis haben. Solcher Kongregationen gibt es in Rom über zwanzig. Sie sind theils ordentliche, oder beständige zur Besorgung gewisser Gegenstände bestimmt; theils außerordentliche oder zeitliche, für einzelne wichtige Angelegenheiten aufgestellt. Von einigen ist der heilige Vater selbst, von andern nur ein Kardinal der Dirigent (Prefetto). — Die apostolische Kammer-Kongregation (Reverenda Camera Apostolica) leitet die finanziellen Angelegenheiten des Kirchenstaates.

a) Die Peterskirche liegt auf dem Vatikan an der Stelle, auf welcher einstens Kaiser Nero die grausamsten Qualen über die Christen verhängte, und ist durch Pracht und Vollkommenheit der Bauart vor allen christlichen Tempeln ausgezeichnet. In einer daselbst befindlichen unterirdischen Grotte wurde der Apostelfürst Petrus nach seiner Kreuzigung beigesetzt. Anaklet ließ dem Apostel zu Ehren ein Oratorium, und Sylvester einen prächtigen Tempel errichten. Da das Gebäude im Verlaufe der Jahrhunderte sehr gelitten hatte, ließ Nikolaus V. (1450) demselben eine herrlichere Gestalt geben. Paul II. setzte den angefangenen Bau fort, und Julius II. ließ (1503) in der Mitte der Kirche die große Kuppel aufführen. Leo X., Hadrian VI. und Klemens VII. verwandten auf die Vollendung des Gebäudes außerordentliche Kosten. Unter Paul III. erhielt der Tempel die Form eines griechischen Kreuzes, und die Ausführung der großen Kuppel einen neuen Plan, nach dem man auch in der Folge fortbaute. Pius V.

die Leiche dahin, wenn der Tod des Papstes im Vatikan-Pallaste erfolgt ist; ist er aber im Quirinal b) gestorben, so wird der Leichnam mit dem Einbruche der Nacht des zweiten Tages nach dem Tode des heiligen Vaters zuerst in den Vatikan gebracht. Zur Uebertragung bedient man sich einer von allen Seiten offenen Sänfte, welche mit karmoisinrothem Sammet ausgeschlagen und mit kostbaren Goldfransen reichlich besetzt ist. Den feierlichen Trauerzug eröffnen zwei päpstliche Nobili unter dem Vortritte zweier Hoftrompeter, und nach ihnen kommen: das päpstliche Stallpersonale mit Windfackeln; dreißig Hausoffiziere des apostolischen Hofes mit Windlichtern; eine Abtheilung der Schweizer-Garde mit dem Kapitän an der Spitze, theils mit Musketen, theils, zum Zeichen der Trauer, mit zur Erde gekehrten Lanzen bewaffnet, mit gesenkten Fahnen; ein päpstlicher Zeremonien-Meister zu Pferde in einem langen violettfarbenen Talare; die Sänfte mit dem Leichnam des heiligen Vaters mit unbedecktem Gesichte und in demselben Anzuge, den er auf dem Paradebette

---

erbaute die zwei Seitenkuppeln. Sixtus V. vollendete die große Kuppel, die Klemens VIII. mit der prächtigsten Mosaikarbeit verzieren ließ. Durch die Herstellung des Portals und der Façade unter Alexander VII. erhielt der überaus prächtige Tempel seine Vollendung. Pius VI. erbaute die Sakristei und die beiden Uhren auf der Façade. — In vierthalbhundert Jahren erschöpfte sich die Kunst der ersten Architekten neuerer Zeit, um eine Basilika zu erbauen, die als das e r s t e Meisterwerk der Welt angesehen werden kann. — Die Kosten wurden schon 1694 auf 47 Millionen Scudi berechnet.

b) Der Quirinal auf dem Monte cavallo, und der Vatikan an der Peterskirche sind die beiden päpstlichen Residenz-Palläste. Jener wird wegen der gesunden Lage und der schönen Aussicht von vielen Päpsten als Residenz vorgezogen; dieser zeichnet sich besonders durch seine immense Größe aus, indem er 11,000 Zimmer und Kammern, 22 Höfe und 1200 Feuerstätten enthält.

hatte, mit Ausschluß der Stole und des Brustkreuzes. Um die Leichensänfte, welche von zwei, mit karmoisinrothen und goldgestickten Decken gezierten, Maulthieren getragen wird, gehen die Pönitentiare der Peterskirche mit brennenden Fackeln mit leiser Stimme bethend. Ihnen zur Seite befinden sich zwei Reihen Nobelgarden, und etwas rückwärts, zwei andere Reihen Schweizer-Garden mit gezogenen Degen. Nach der Leiche folgen: eine Kompagnie der päpstlichen Nobelgarde; mehrere Abtheilungen der Garde-Truppen mit ihren Musikbanden; der päpstliche Stallmeister auf einem schwarzen Pferde reitend, über das eine weißatlassene Decke mit goldenen Schnüren herabhängt. Den Zug beschließen eine Abtheilung Artilleristen mit brennenden Lunten und einer Batterie von sieben Kanonen, nebst einem Detachement der Schweizer-Garde.

Unter dem Schalle gedämpfter Trommeln, den Trauertönen der Musikbanden, und dem Geläute aller Glocken derjenigen Pfarreien, durch welche sich der Leichenzug bewegt, kommt dieser vor dem Vatikan-Pallaste an, und hält vor der konstantinischen oder königlichen Treppe stille. Hier wird die Leiche von der Sänfte genommen, und in die sixtinische Kapelle getragen, wo ihr die Pönitentiare die päpstlichen Hauskleider abnehmen, und dafür die Pontifikalien von rother Farbe mit dem Pallium c) und der In-

c) Das Pallium ist eine weiße wollene, etwa eine handbreite Binde, die rund um die Schultern herumhängt, und woran zwei ähnliche Streife rechts bloß von vorne, links aber von vorne und hinten über die Pontifikalkleider herabhängen. Der Stoff des Palliums, worin mehrere Kreuze von schwarzer oder rother Farbe gewirkt werden, ist weiße Lämmerwolle. Die Verleihung der Pallien ist ein Vorrecht des Papstes; jeder Metropolit bedarf dieser Auszeichnung, um sowohl die Pontifikalien und erzbischöflichen Rechte ausüben, als auch den erzbischöflichen Titel führen

fel d) von feinem Goldgewebe geben. In diesem Ornate wird der Leichnam auf einer tragbaren Todtenbahre in der Mitte der Kapelle mit einer großen Anzahl brennender Fackeln umgeben, ausgesetzt, und bis zum Morgen des andern Tages unter Bewachung der Nobelgarden liegen gelassen. Die Pönitentiare der Peterskirche verrichten die ganze Nacht hindurch Gebethe bei der Leiche. — Zu den Füßen des Leichnams liegen, als besondere Zierde, jene zwei rothen päpstlichen Hüte von Sammet, welche bei öffentlichen Funktionen des verstorbenen heiligen Vaters, zum Zeichen seiner hohen Würde, von zwei geheimen apostolischen Kammerherren feierlich zur Schau getragen zu werden pflegten.

§. 4.

Uebertragung der Leiche in die Peterskirche.

Nachdem der päpstliche Leichnam eine Nacht hindurch in der sixtinischen Kapelle gelegen war, wird er in die Pe-

---

zu können. Ausnahmsweise wird das Pallium auch Bischöfen verliehen. Die Tage, an welchen der Palliatus sich des Palliums bedienen darf, sind in der päpstlichen Verleihungsbulle bestimmt; nur der Papst trägt es zu allen Zeiten bei der heiligen Meßfeierlichkeit. Die Taxe für die Verleihung des Palliums richtet sich nach den Einkünften des Erzbisthums oder Bisthums, und ist ein Beitrag zum Unterhalte der päpstlichen Beamten.

d) Infel (Bischofsmütze) — ein besonderes Ehrenzeichen der bischöflichen Würde — ist eine, in zwei flache, hohe, und sich oben zuspitzende Theile ausgehende Mütze von Seidenstoff, an deren Hintertheile zwei Bänder, mit Kreuzen besetzt, herabhängen. Ihren Ursprung wollen Einige schon im alten Bunde finden. Die römischen Statthalter bedienten sich der Infel als Zeichen ihrer Würde. Die Zeit ihrer Einführung in die christliche Kirche ist nicht bekannt. Einige lassen sie schon zu den apostolischen Zeiten im Gebrauche seyn; Andere hingegen setzen ihre Entstehung in das 7., und wieder Andere sogar in das 10. Jahrhundert.

terskirche überbracht. Zu diesem Ende verfügt sich am folgenden Morgen die Klerisei der Peters-Basilika im feierlichen Zuge und mit brennenden Windlichtern in die sixtinische Kapelle, wo sich auch bald darauf die Kardinäle aus der sogenannten Paramentenkammer des Vatikan-Pallastes, wo sie sich indessen versammelt hatten, einfinden. Bei ihrer Ankunft stimmen die päpstlichen Sänger das: **Subvenite Sancti Dei** an, nach dessen Vollendung einer der ältesten Domherrn der Peterskirche im Pluviale a) die vorgeschriebenen Gebethe und Kirchenzeremonien über die Leiche verrichtet, die sofort nach der Kirche überbracht wird. Den Trauerzug eröffnet die Klerisei der Basilika, welche unter Vortragung des apostolischen Kreuzes, paarweise und langsamen Schrittes, sich fortbewegt; nach ihr kommt die Todtenbahre mit dem Leichname des heiligen Vaters von acht Priestern im kirchlichen Ornate getragen unter der Ehrenwache von päpstlichen Nobel- und Schweizer-Garden. Acht Domherren der Peterskirche halten den Saum des Bahrtuches. An die Leiche schließen sich die Kardinäle und andere in Rom anwesende Prälaten an, die für den Verewigten Psalmen und andere Gebethe sprechen.

In der Kirche wird die Todtenbahre in der Mitte des

---

a) Pluvial, auch Chor- oder Vesper-Mantel genannt, ist ein weiter, vom Halse bis auf die Füße herabhängender, und vorne offener Mantel. Nach Bona diente ursprünglich das Pluviale den Geistlichen zum Schutze gegen Regen und stürmische Witterung, deßwegen hatte es eine Kapuze, die der Geistliche über den Kopf ziehen konnte. In der Folgezeit wurde es ein kirchliches Festkleid, das aus reichem seidenen Stoffe verfertigt wird. Die Kapuze ist lange schon abgekürzt, und gewöhnlich mit einer Quaste versehen. Vorn wird das Pluvial mit zwei silbernen, oder von anderm Metalle verfertigten, Haken zusammengehalten.

großen Schiffes b) niedergelassen; die Kardinäle stellen sich zu beiden Seiten auf, und die päpstlichen Sänger stimmen das: Libera me Domine an. Ist dieses vollendet, spricht der Vikarius der Peterskirche in Pontifikalien die Absolution über die Leiche, worauf sie in die Kapelle des allerheiligsten Sakramentes c) übertragen, und hinter ihrem Gitter in der Art aufgestellt wird, daß die Füße durch dasselbe ein wenig hervorragen, um von den Gläubigen, ohne die Kapelle betreten zu müssen, geküßt werden zu können. In dieser Stellung verbleibt die Leiche, von sehr vielen brennenden Windlichtern umgeben, unter der Ehrenwache der Nobel- und Schweizer-Garden bis zum Abende des dritten Tages zur Verehrung des gläubigen Volkes, das sich in ungeheurer Menge einzufinden pflegt.

§. 5.

Bestattung der Leiche.

Am Abende des dritten Tages nach der Ausstellung der Leiche in der Kapelle des allerheiligsten Sakramentes erfolgt ihre feierliche Bestattung. Zu diesem Behufe versammeln sich jene Kardinäle, welche ihre Würde von dem verstorbenen Papste erhielten; die übrigen aber, wenn sie es wollen, nach eingetretener Dämmerung in der Sakristei der Peterskirche. Indessen wird die Leiche von den Kapellänen der Basilika aus der Altars- in die gegenüber liegende Chorkapelle übertragen, während die päpstlichen Sänger den Psalm: Miserere absingen. Das Geleite geben das Kapi-

---

b) Die Höhe des Gewölbes beträgt 286 Palmen. — 1 Palme ist etwas weniger als 1 Schuh Längenmaß.

c) Unter den vielen Kapellen, die sich in der Peterskirche befinden, sind besonders bemerkenswerth: Die Klementinische Kapelle, Chorkapelle, Taufkapelle, Kapelle des allerheiligsten Sakramentes und die Mutter-Gottes-Kapelle.

tel und die übrige Klerisei der Peterskirche unter Vortragung des apostolischen Kreuzes.

Wenn die Leiche in der Chorkapelle anlangt, so werden hievon die in der Sakristei versammelten Kardinäle von einem päpstlichen Zeremonienmeister benachrichtiget, die sich auch alsbald einfinden. Nun stimmen die päpstlichen Sänger die Antiphone: **In Paradisum** an, nach deren Vollendung der Vikarius der Peterskirche im Vespermantel und der Infel auf dem Haupte den Sarg von Cypressenholz, welcher den Leichnam des heiligen Vaters aufnehmen soll, einsegnet und incensirt. Indessen singen die Sänger das **Ingrediar**, hierauf den Psalm: **Quemadmodum desiderat**, und zum Schlusse noch einmal das **Ingrediar**. Während die Klagetöne der Trauergesänge erschallen, überdecken einige Priester der Basilika den eingesegneten Sarg mit einer großen Decke von Goldstoff, welche mit einem karmoisinrothen seidenen Zeuge gefüttert und mit Goldfransen besetzt ist, und legen den Leichnam in demselben Ornate hinein, in dem er bisher auf der Tragbahre ruhete. Wenn sich unter den anwesenden Kardinälen ein Neffe, oder ein anderer Verwandter des verstorbenen heiligen Vaters befindet, so bedeckt ihm dieser, sonst aber der päpstliche Obersthofmeister das Antlitz und die Hände mit einem Tuche von weißem Taffet. Der letztere legt überdieß unter Assistirung eines päpstlichen Zeremonienmeisters zu den Füßen des Leichnams einen karmoisinrothen Sammetbeutel in den Sarg, in dem sich drei ähnliche kleinere Beutel befinden, wovon der eine so viele goldene, der andere silberne und der dritte kupferne Denkmünzen enthält, als der verstorbene Papst an Jahren regiert hatte. Sie zeigen auf dem Avers sein Brustbild, auf dem Revers aber die vorzüglichsten Begebenheiten seines Pontifikates. Zwei päpstliche Zeremonienmeister breiten ein rothseidenes Tuch über die Leiche, und legen darüber die Enden

der Decke zusammen, worauf die sterblichen Reste des heiligen Vaters in dem Sarge ruhen, welcher sofort geschlossen und zugenagelt wird. Ueber den ganzen Hergang errichtet ein päpstlicher Notar ein ämtliches Protokoll, das von ihm selbst, einem Sekretär der apostolischen Kammer und einem Abgeordneten des Kapitels der Peterskirche unterfertiget wird.

Nach Errichtung des Dokumentes wird der Sarg mit der päpstlichen Leiche gegen Empfangsbestätigung und Verpflichtung der Zurückstellung an das Kardinals-Kollegium, wenn dieses es verlangen sollte, dem Kapitel der Peterskirche übergeben. Das Kapitel läßt den Sarg in einen größern von Blei legen, und darauf nebst dem Namen des heiligen Vaters, die Zeit, in der er lebte, regierte und starb, eingraben a). Der Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche und der päpstliche Obersthofmeister versiegeln mit ihren Siegelringen den bleiernen Sarg, der sofort in einen noch größern von Holz eingesenkt wird. Nach der dreifachen Verschließung des päpstlichen Leichnams erfolgt dessen Beisetzung in der Nische ober jenem Thore der Peters-

---

a) Die gewöhnliche Inschrift lautet:

D. O. M.
. . . . Papa
. . . . . Aetatis annorum . . . . .
Mensium . . . . .
Dierum . . . .
Obiit
In Quirinali (Vaticano) Pallatio
Die . . . .
Anno . . . .
Sedit
Annos . . . . . menses . . . . .
Dies . . . . .
Hic requiescit.

kirche, das zu der Garderobe-Kammer der päpstlichen Sänger führt, wo er so lange bleibt, bis entweder zu seiner Aufnahme ein entsprechendes Mausoleum erbaut, oder der Tod des nachfolgenden Papstes dessen Uebertragung in einen andern Ort nothwendig macht. Sollte sich der verstorbene Papst eine besondere Grabstätte erwählt haben, so kann dessen Versetzung dahin erst nach einem Jahre erfolgen.

§. 6.

Unmittelbare Vorkehrungen nach dem Todesfalle und dessen nächste Folgen.

Wenn der Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche die Todtenbeschau vorgenommen und den Befehl zur Verkündigung des Hinscheidens des heiligen Vaters erlassen hat, nimmt er von dem Pallaste, in dem sich der Todesfall ereignete, im Namen der apostolischen Kammer förmlichen Besitz, und läßt die Stadtthore, die Engelsburg und andere wichtige Plätze der Stadt mit Abtheilungen der Schweizer-Garde besetzen, um die öffentliche Sicherheit zu erhalten, und die allenfälligen Anschläge der Uebelgesinnten zu vereiteln. Aus demselben Grunde ergeht auch an die Bezirksvorstände (Caporioni) der Auftrag für die Handhabung der Ruhe und Ordnung zu wachen.

Ist für die Sicherheit der Stadt hinlänglich gesorgt, so fährt der Kardinal-Kämmerer in einem Staatswagen und unter Begleitung einer Abtheilung der Schweizer-Garde mit ihrem Kapitän an der Spitze, die ihm von jetzt an und bis zum Eintritte in das Konklave stets zur Seite geht, durch die vorzüglichsten Straßen der Stadt, um sich sowohl von dem Geiste der Einwohner, als auch davon zu überzeugen, ob und wie seine Befehle befolgt werden. Sobald der Zug beginnt, ertönt die große Glocke auf dem Kapitole zum Be-

weise, daß der heilige Vater zu leben aufgehört habe, worauf sogleich alle Glocken der Stadt geläutet werden.

Von der gemachten Inspektion zurückgekehrt, verfügt sich der Kardinal-Kämmerer entweder in seinen Wohnpallast, oder in jene Appartements des päpstlichen Pallastes, in welchen die Sitzungen der apostolischen Kammer-Kongregationen gehalten zu werden pflegen, wo er mit den Kardinälen, die sich indessen auf seine Weisung daselbst versammelt haben, eine geheime Session abhält, in der für die Dauer der Erledigung des päpstlichen Stuhles mehrere neue Aemter kreirt, die ihnen für diese Zeit nach seinem Dafürhalten verliehen werden. Solche sind: das Amt eines Inspektors über das päpstliche Mobilarvermögen mit der Verbindlichkeit, dafür zu sorgen, daß es Denjenigen zukomme, die nach den Gesetzen gegründete Ansprüche darauf haben; das Inspektorat über die apostolischen Palläste, die päpstlichen Gallerien, die Gärten, das Arsenal und Zeughaus, die Engelsburg, das Konklave, die Militärmacht u. a. m.

Nach diesen Vorkehrungen beruft der Kardinal-Kämmerer den römischen Senat zusammen, und ermahnt ihn, für die Ruhe und Sicherheit der Stadt zu wachen. Der Senat setzt zum Zeichen seiner Gewalt die wegen geringfügigen Sachen Inhaftirten in Freiheit, während die bedeutendern Uebertreter schon früher bei dem Anscheine des nahen Todes des heiligen Vaters in die Engelsburg geschafft werden.

Die nächsten Folgen des Todesfalles des Papstes sind: die Schließung der Rota romana b), der Data-

b) So heißt die höchste päpstliche Gerichtsstelle, die sowohl in kirchlichen, als weltlichen Sachen in oberster Instanz erkennt. Soll eine weltliche Streitsache vor die Rota zur Entscheidung gebracht werden können, so muß sie den Werth von 500 Scudi überschreiten; ist der Gegenstand eine Benefizialsache, so genügt es, wenn sie jährliche 24 Scudi erreicht. Diese Stelle zerfällt in drei Se-

ria c) und die Unterlassung der Ausstellung der Bullen d) und Breven e). Nur die Pönitentiarie f) und der Kardinal=

nate. Jeder Senat hat einen Referenten (Ponens), und drei stimmende Mitglieder (Correspondentes); somit die ganze Rota zwölf Beisitzer (Auditores rotae), nebst der entsprechenden Anzahl Prokuratoren und Advokaten. Die Entscheidungen (decisiones rotae) begründen ein Recht unter den Partheien.

c) Die Datarie ist jene Stelle, welche die apostolischen Gnadenverleihungen, Dispensationen, Lossprechungen u. s. w. für den äußern Gerichtshof außerhalb eines Konsistorium verleihet. Der Vorstand heißt Datarius, und, wenn er ein Kardinal ist, Prodatarius; seine Gehülfen heißen Officiales, darunter besonders der Subdatarius und der Officialis per obitum zu bemerken sind. Der letztere richtet seine Amtswirksamkeit auf die durch den Tod erledigten Pfründen.

d) Verordnungen der Päpste in Sachen von größerer Wichtigkeit. Sie werden auf dunklem Pergamente mit longobardischen Charakteren und vielen Abbreviaturen geschrieben. Das an einer Schnur, die in Rechtssachen von Hanf, in Gnadensachen aber von Seide ist, herabhängende Siegel ist von Gold, gewöhnlicher von Blei, daher (sub plumbo). Auf der einen Seite befinden sich die Bildnisse der Apostel Petrus und Paulus, auf der andern der Name des regierenden Papstes. — Sie werden mit den Anfangsworten zitirt, und in der Cancellaria romana, deren Vorstand ein Kardinal=Vizekanzler ist, ausgefertigt.

e) Päpstliche Schreiben, welche ohne Berathung des Kardinals=Kollegiums vom Papste an höhere Kirchenbeamte, insbesondere Erzbischöfe und Bischöfe, erlassen werden. Die Breven werden von der päpstlichen Sekretarie ausgefertigt, und dem Kardinal Secretarius brevium unterzeichnet; auf weißem Pergamente in lateinischer Sprache geschrieben, und mit dem Fischerringe in rothem Wachse versehen.

f) Sie ist jenes päpstliche Tribunal, das bei allen Irregularitäten, geheimen Ehehindernissen, Gelübden u. s. w., jedoch nur für den innern Gerichtshof dispensirt. Auch spricht es von allen geheimen, dem Papste vorbehaltenen, Fällen und Zensuren los. Von dieser Stelle wird Alles unentgeltlich expedirt. Der Vorstand

Kämmerer der heiligen römischen Kirche setzen ihre Funktionen auch nach dem Tode des heiligen Vaters fort; der Letztere jedoch nur unter dem Beistande eines Kardinal-Bischofs, eines Kardinal-Priesters und eines Kardinal-Diakons.

§. 7.

Regierungs-Kongregation.

Durch die Erledigung des päpstlichen Stuhles kommt sowohl die weltliche Macht des heiligen Vaters, als souverainen Fürsten des Kirchenstaates, als auch die geistliche Primatial-Gewalt zur Regierung der katholischen Kirche in allen Beziehungen an das Kardinals-Kollegium, in welchen nach den Gesetzen nicht die unmittelbare Authorität des Papstes erforderlich ist. Da aber dieses, als moralische Person, die devolvirte Gewalt nicht füglich auszuüben im Stande ist, so bildet sich nach der Verfassung aus seiner Mitte eine eigene Regierungs-Kongregation (Congregazione dei Capi d'ordine), welche jene Gewalt im Namen des heiligen Kollegiums in Ausübung bringt. Sie besteht aus dem Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche, als ihrem Präsidenten, einem Kardinal-Bischofe, einem Kardinal-Priester, einem Kardinal-Diakon und dem ersten Sekretär des heiligen Kollegiums. Der Kardinal-Kämmerer und der Sekretär, welcher während der Dauer der Sedisvakanz zugleich die Stelle

---

heißt Poenitentiarius major, unter dem mehrere Poenitentiarii minores stehen. Man wendet sich an die Pönitentiarie durch seinen Beichtvater oder Bischof, und zwar gewöhnlich unter einem erdichteten Namen. Die Pönitentiarien sitzen an bestimmten Tagen in den drei Hauptkirchen Roms: von St. Peter, St. Johann im Lateran und Maria Maggiore Beichte, und sprechen von den vorbehaltenen Fällen, Namens des heiligen Vaters, los. Zum Zeichen ihrer obersten Gewalt pro foro interno führen sie eine Ruthe in der Hand, mit der sie die Büßenden berühren.

des Staatssekretärs (Ministers der auswärtigen Angelegenheiten) versieht a), sind bleibend, während die übrigen Mitglieder jeden dritten Tag durch ihre unmittelbaren Nachfolger aus den drei Rangstufen der Kardinäle ersetzt werden. Als nicht bleibende Mitglieder sitzen in der ersten Regierungs-Kongregation: der Kardinal-Dekan, der erste Kardinal-Priester und der erste Kardinal-Diakon b); in der zweiten: der

---

a) Wenn der heilige römische Stuhl besetzt ist, ist die Secretaria apostolica das Departement für die Verhandlungen mit fremden Mächten, und die Behörde für die Ausfertigung der Breven, die unter dem Kardinal-Staatssekretär und dem Kardinal Secretarius brevium steht.

b) Die Kardinal-Bischöfe sind: 1. der Bischof von Ostia, zugleich Dekan des heiligen Kollegiums; 2. der Bischof von Porto und St. Rufina, zugleich Subdekan; 3. von Sabina; 4. von Frascati; 5. von Albano, und 6. von Palästrina.

Die 50 Kardinal-Priester haben folgende Titel: 1. der Kardinal-Priester zum heiligen Calixtus: 2. von den Ketten des heiligen Petrus; 3. der heiligen Apostel; 4. des heiligen Matthäus in Merolana; 5. des heiligen Sixtus; 6. des heiligen Markus; 7. des heiligen Martin auf den Bergen; 8. des heiligen Marcellus; 9. des heiligen Klemens; 10. des heiligen Laurentius in Damasus; 11. des heiligen Laurentius in Lucina; 12. der heiligen Martyrer Johannes und Paulus; 13. der heiligen Nereus und Achilleus; 14. des heiligen Chrysogonus; 15. des heiligen Eusebius; 16. der heiligen Susanna; 17. der heiligen Pudentiana; 18. der heiligen Praxedes; 19. der heiligen Prisca; 20. der heiligen Cäcilia; 21. der heiligen Sabina; 22. der heiligen Anastasia; 23. des heiligen Kreuzes in Jerusalem; 24. des heiligen Stephanus auf dem Berge Cälius; 25. der heiligen vier gekrönten Martyrer; 26. der heiligen Marcellinus und Petrus; 27. der heiligen Quiriacus und Julitta; 28. der heiligen Maria von dem Altare Gottes; 29. des heiligen Johannes von der lateinischen Porte; 30. des heiligen Thomas in der Erscheinung; 31. des heiligen Bartholomäus in der Insel; 32. des heiligen Sylvesters auf dem martischen Felde; 33. des heiligen Lauren-

zweite Kardinal-Bischof, der zweite Kardinal-Priester, und der zweite Kardinal-Diakon u. s. w.

Sollten sich aus einer Rangstufe bereits alle Kardinäle in der Regierungs-Kongregation befunden haben, so geht die Reihe wieder von Vorne an, und so erneuert sich die Kongregation in ihren veränderlichen Mitgliedern von drei zu drei Tagen bis zur Wiederbesetzung des heiligen römischen Stuhles fort.

Die Kongregation hält täglich des Nachmittags, bis zum Eintritte der Kardinäle in das Konklave, ihre Sitzungen in dem Pallaste des ältesten anwesenden Kardinals, mit Ausnahme der drei ersten, die in dem Pallaste des Kardinal-Dekans gehalten werden, und leitet, als höchste Instanz, nebst den politischen Angelegenheiten des Kirchenstaates, auch jene, welche sich auf die katholische Kirche beziehen. Sie fertigt

---

tius in Perna; 34. des heiligen Cäsarius; 35. der heiligen Dreifaltigkeit auf dem Berge Pincius; 36. der heiligen Agnes in Navona; 37. der heiligen Maria auf dem Wege; 38. der heiligen Maria über die Minerva; 39. der heiligen Maria der Engel; 40. des heiligen Bernardus bei den Bädern; 41. des heiligen Hieronymus der Illyrier; 42. des heiligen Welterlösers bei dem Lorbeer; 43. der heiligen Maria zum Frieden; 44. der heiligen Maria über der Tiber; 45. der heiligen Maria über der Brücke; 46. des heiligen Petrus auf dem goldenen Berge; 47. des heiligen Augustinus; 48. des heiligen Blasius; 49. des heiligen Alexius; 50. des heiligen Onuphrius.

Die 14 Kardinal-Diakonen haben folgende Titel: 1. zur heiligen Maria am Sonntag; 2. der heiligen Maria der Neuen; 3. der heilign Maria in Portico; 4. der heiligen Maria am breiten Wege; 5. der heiligen Maria in Equiri; 6. der heiligen Engel in der Fischgasse; 7. der heiligen Cosmas und Damian; 8. der heiligen Vitus, Modestus und Crescentia; 9. des heiligen Eustachius; 10. des heiligen Gregorius beim goldenen Vorhange; 11. des heiligen Andreas; 12. des heiligen Nikolaus im Kerker; 13 des heiligen Hadrian; 14. der heiligen Agatha in Saburra.

die Kuriere mit der Nachricht über das Ableben des heiligen Vaters an die fremden Regierungen ab; ladet die im Kirchenstaate anwesenden Kardinäle zur neuen Papstwahl ein, und gibt Instruktionen und Befehle den päpstlichen Legaten, Präsidenten und Gouverneuren der Städte und Provinzen des Kirchenstaates, die sie im Interesse desselben für nöthig erachtet. Alle Resolutionen, Verordnungen, Dekrete, Mandate u. s. w., welche von dieser, oder auch der General-Kongregation erlassen werden, sind von dem Kardinal-Kämmerer, einem Kardinal-Bischofe, einem Kardinal-Priester, einem Kardinal-Diakon und dem Sekretär des heiligen Kollegiums unterzeichnet, welch' Letzterm es obliegt, sie gehörig einregistriren und an ihren Bestimmungsort gelangen zu lassen.

§. 8.

General-Kongregationen.

Außer der Regierungs-Kongregation zur höchsten Leitung der Angelegenheiten der katholischen Kirche überhaupt, und der weltlichen des Kirchenstaates insbesondere, während der Erledigung des heiligen römischen Stuhles, versammeln sich die Kardinäle noch in den allgemeinen oder General-Kongregationen, um da gewisse, durch die Verfassung bestimmte, Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen. Die Sitzungen beginnen am ersten Morgen nach der Uebertragung der Leiche des heiligen Vaters in den Vatikan, in der sogenannten Paramenten-Kammer dieses Pallastes, und werden durch die folgenden neun Tage, an welchen die feierlichen Exequien nach dem verstorbenen Papste gehalten werden, in den Morgenstunden fortgesetzt. Die Gegenstände, die in jeder Sitzung zu verhandeln kommen, schreibt Clemens **XII.** in seinem Chirographum vom 24. Dezember 1732 vor.

In der ersten Sitzung werden von dem Sekretär des

heiligen Kollegiums und den päpstlichen Zeremonienmeistern die verschiedenen, auf die Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles sich beziehenden, Verordnungen öffentlich vorgelesen, und deren genaueste Beobachtung von den anwesenden Kardinälen beschworen, als: die Bulle Gregors X. Ubi periculum, vom 7. Juli 1274; Julius II. De simoniaca electione, vom 14. Jänner 1505; Pius IV. vom Jahre 1564 und Gregors XV. De electione, vom Jahre 1621; ferners die Bulle Urbans VIII. über die Bestätigung des Wahlritus, und Klemens XII. über die Leitung des Konklave und der Angelegenheiten während der Sedisvakanz a).

Nach der Beschwörung der abgelesenen Normen überreicht der Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche

---

a) Die vorzüglichsten Punkte der Bullen sind: 1. Zehn Tage nach dem Tode eines Papstes soll die Wahl eines neuen von den anwesenden Kardinälen vorgenommen werden, ohne länger auf die abwesenden zu warten. 2. Die im Kirchenstaate anwesenden Kardinäle sind eigens zur Wahl einzuberufen. 3. Keine Zensur benimmt dem Kardinal sein Stimmrecht. 4. Für den zu erwählenden Papst ist selbst der Kirchenbann (§. 12. not. a) kein Hinderniß. 5. Die Wahl selbst muß in einem geschlossenen Konklave vorgenommen werden. 6. Der Erwählte muß zwei Drittheile der Stimmen für sich haben, wenn die Wahl giltig seyn soll. 7. Wenn die Zahl nicht vollständig ist, so soll man sie durch den Beitritt zu erzielen suchen. 8. Geschieht die Wahl durch das Kompromiß, so kann kein Kompromissar sich selbst die Stimme geben. 9. Der neuerwählte Papst wird, wenn er noch nicht Bischof ist, zuerst zum Bischofe konsekrirt. 10. Der Erwählte wird von Niemanden bestätiget, indem er seine Gewalt in der Kirche von keinem Menschen, sondern unmittelbar von Gott bekömmt. 11. Dem neugewählten Papste wird die dreifache Krone aufgesetzt, als Sinnbild des Glaubens der katholischen Kirche an das Geheimniß der allerheiligsten Dreifaltigkeit, so wie der höchsten Macht, Ehre und Gerichtsbarkeit im Geistlichen über die ganze Kirche, und im Weltlichen über den Kirchenstaat.

der Kongregation den Fischerring (§. 1); der apostolische Prodatarius aber jenes Siegel, das den Bullen beigedrückt wird. Beide werden in Stücke gebrochen, indem während der Sedisvakanz weder Breven noch Bullen ausgefertiget werden (§. 6). Der Subdatarius und der Substitut der Breven (§. 6. not. c. e) überantworten die noch bei Lebzeiten des heiligen Vaters eingelaufenen Bittgesuche der Parteien, sie mögen bereits erlediget seyn oder nicht, und die an ihren Bestimmungsort noch nicht abgelaufenen Bullen und Breven.

Nun schreitet die Kongregation entweder zur Bestätigung des bisherigen Gouverneurs der Stadt, oder zur Wahl eines neuen, wie auch zur Ernennung zweier Prälaten, des einen zur Abhaltung der Trauerrede über den Todesfall des heiligen Vaters am letzten Tage der Exequien, des andern zum Vortrage der Rede über die Wahl eines neuen Papstes. Endlich erwählt das heilige Kollegium aus seiner Mitte zwei Kardinäle, welche über die vorschriftmäßige Einrichtung des Konklave zu wachen haben.

In der zweiten General-Kongregation erfolgt die Bestätigung der öffentlichen Beamten des Kirchenstaates in ihren Aemtern und Würden, und die Zulassung der Konservatoren Roms b) zur Audienz, welche, nebst der Kondolirung über

---

b) Unter Konservatoren versteht man in mehreren Städten Italiens obrigkeitliche Personen; in Rom aber werden vorzugsweise vier der ersten Magistratspersonen so genannt. Sie werden aus den ersten Familien des römischen Adels gewählt, und stehen in solchem Ansehen, daß selbst die Gesandten ihnen Besuche abstatten. Sie müssen dem Papste den Pflichteid ablegen. Zu ihrer Wohnung wird ihnen das Kapitol nebst dem daran stoßenden Rathhause eingeräumt. Sie haben über die Statuten und Privilegien der Stadt zu wachen; über die öffentlichen Gebäude und Wasserleitungen zu sorgen, und die höhere Polizei zu leiten.

den Verlust ihres Landesfürsten und sichtbaren Oberhauptes der katholischen Kirche, das Versprechen des unverbrüchlichen Gehorsames gegen das heilige Kollegium ausdrücken. Zum Schlusse erstatten jene zwei Kardinäle, die in der ersten General-Kongregation zur Aufsicht über die Einrichtung des Konklave gewählt wurden, den Bericht, indem sie ihre Mitbrüder in die Kenntniß dessen setzen, was in der Sache bereits geschehen ist.

In der dritten Sitzung der General-Kongregation wählen die Kardinäle durch geheime Abstimmung einen Beichtvater für das Konklave.

In der vierten und fünften Sitzung wählt man zwei Aerzte, einen Wundarzt, einen Apotheker, zwei Bartscherer nebst ihren Gehülfen, die mit den Kardinälen das Konklave beziehen sollen.

In der sechsten Sitzung werden durch den jüngsten Kardinal-Diakon die Zellen des Konklave unter die Kardinäle mittelst Verlosung vertheilt. Es werden nämlich so viele Zellen in dem Konklave vorgerichtet, als Kardinäle am Leben sind, und jede wird mit einer eigenen Nummer bezeichnet. Um ihre Vertheilung zu machen, werden die Nummern der Zellen in eine, die Namen der Kardinäle aber in eine andere Urne geworfen. Aus dieser zieht der Kardinal-Diakon einen Zettel mit dem Namen eines Kardinals; aus jener mit der Nummer der Zelle, die ihm zuzufallen hat; und so verfährt er, bis alle Zellen verloset sind. Jeder Kardinal ist verbunden mit der Zelle zufrieden zu seyn, die ihm durch das Los zugefallen ist (§. 14). Nach der Verlosung der Zellen legen die päpstlichen Zeremonienmeister die Befähigungsbreven zum Eintritte in das Konklave zur Prüfung vor, von welchen jedoch in Folge Verordnung Klemens **XII.** nicht mehr als s e ch s zugelassen werden dürfen.

In der siebenten General-Kongregation werden die von

jenen Kardinälen vorgelegten Gründe geprüft, welche außer den, in Folge Verordnung Gregor X., jedem von ihnen für das Konklave gestatteten zwei Dienern noch einen dritten mitzunehmen wünschen, und in Beobachtung der Bulle Klemens XII. fünf und dreißig gemeine Diener zur Verrichtung der niedern Dienste im Konklave gewählt.

Die achte Kongregation erwählt aus ihrer Mitte zwei Kardinäle, welche eine genaue Prüfung über jene Personen, die außer den Kardinälen das Konklave beziehen sollen, anzustellen haben, damit Niemand hinein komme, dem irgend ein Bedenken entgegen steht. Um die Erforschung den Zensoren zu erleichtern, haben ihnen die Kardinäle noch an demselben Tage den Namen, Zunamen, Stand und das Vaterland aller jener Personen schriftlich mitzutheilen, die sie in das Konklave mitnehmen wollen (§§. 20. 21).

In der neunten und letzten General-Kongregation werden durch geheime Stimmgebung drei Kardinäle erwählt, welche über die Klausur und Ordnung im Konklave die Oberaufsicht zu führen haben.

In den allgemeinen Kongregationen machen die Kron-, d. i. jene Kardinäle, welche mit der Besorgung der Angelegenheiten der auswärtigen Höfe bei dem apostolischen Stuhle beauftragt sind (§. 1. not. a), wie auch die Bothschafter und Minister-Residenten der fremden Höfe, des souverainen Maltheser-Ordens u. a. ihre Kondolenzbesuche, wobei jeder in der Ordnung vorgelassen wird, in der er sich zur Audienz meldet. Er entwickelt in einer kurzen Anrede die Beileidsbezeigungen seines Herrn und Gebiethers über den Tod des heiligen Vaters, und spricht die Hoffnung aus, das heilige Kollegium werde bei der Wahl des Nachfolgers auf einen solchen Kirchenfürsten Bedacht nehmen, der jene Eigenschaften und Vorzüge in einem besondern Grade besitzt, welche den Primas der allgemeinen Kirche und den bürgerlichen Re-

genten des Kirchenstaates auszeichnen sollen. Der Kardinal-Dekan, oder, wenn dieser verhindert seyn sollte, der älteste anwesende Kardinal beantwortet die Anreden Namens des heiligen Kollegiums c).

§. 9.

Neuntägige Exequien.

Am dritten Tage nach dem Ableben des heiligen Vaters nehmen die neuntägigen Exequien oder Todtenandachten ihren Anfang. Fällt in diese Zeit ein Kirchenfest, so wird an demselben die Todtenandacht ausgesetzt, der Tag aber dennoch in die None eingerechnet, und die hiedurch in Ersparung gebrachten Kosten unter die Armen vertheilt. — Des Morgens jeden Tages hält abwechselnd ein Kardinal in der Chorkapelle der Peters-Basilika das solenne Todtenamt, wobei alle hiezu Befugten zu erscheinen verpflichtet sind. In der Mitte der Kapelle wird ein Trauergerüst (castrum doloris) errichtet, und mit zwanzig brennenden Fackeln vom gelben Wachse umgeben, das jedoch nur bis zum siebenten Tage stehen bleibt, an dem bereits in der Mitte des Schif-

---

c) Das Zeremoniell bei dieser Aufwartung ist folgendes: Bei dem Eintritte in den Saal beugen die Gesandten dreimal die Knie, richten sich aber sogleich wieder auf, und halten ihre Reden an das heilige Kollegium mit bedecktem Haupte, auf eben die Art, wie sie bei den Audienzen des Papstes zu thun pflegen. Das heilige Kollegium macht nämlich auf gleiche Ehre Anspruch; indem es zu sagen pflegt: est inter nos (der Papst ist unter uns), obgleich noch unbekannt. Auch die Kardinäle bedecken sich bei diesen Audienzen. Mit gleicher dreimaliger Kniebeugung treten die Gesandten wieder ab. Wenn hingegen die ersten römischen Fürsten, oder die Konservatoren Roms und die römischen Deputationen bei dem heiligen Kollegium die Aufwartung machen, so müssen sie ihre Anrede auf den Knien liegend und mit entblößtem Haupte halten.

fes der Peterskirche der große Katafalk hergestellt ist. Die päpstliche Nobelgarde, mit rothen Kasaken und Bandeliers vom Trauerflor, versieht den Dienst an dem Kastrum, während päpstliche Stabträger in violettfarbenen Kasaken und mit silbernen Stäben, deren Knöpfe zum Zeichen der allgemeinen Trauer, zum Boden gesenkt sind, den Eingang zur Kapelle bewachen.

Die Kardinäle sitzen während des feierlichen Todtenamtes nach ihrer Rangordnung in den Bänken der Chorherren der Peterskirche, indeß zu ihren Füßen die Schleppträger mit brennenden Wachsfackeln stehen. Die übrigen anwesenden Prälaten nehmen die Plätze nach der hierarchischen Abstufung in den Bänken der Benefiziaten der Basilika ein, wobei sie zweipfündige Wachskerzen halten; nur der Gouverneur von Rom, der Auditor der apostolischen Kammer d) und die Patriarchen e) haben als besondere Auszeichnung ebenfalls brennende Wachsfackeln in den Händen.

---

d) Gewisser Maßen der Vize-Präsident bei der päpstlichen Finanzbehörde.

e) Patriarchen waren im alten Testamente die Erzväter oder Familienhaupter, insbesondere die drei Stammväter, Abraham, Isaak und Jakob nebst seinen Söhnen, und später die Vorsteher des großen jüdischen Rathes (Sanhedrins). Von diesen ging der Titel: Patriarch, auf die christliche Kirche über. Aller Wahrscheinlichkeit nach kam diese Benennung zuerst in der orientalischen Kirche auf, wo schon zur Zeit des Konziliums von Nicäa unter Konstantin dem Großen im Jahre 325 gewisse Patriarchalrechte bekannt waren. In der abendländischen Kirche war sie vor dem fünften Jahrhunderte nicht bekannt. — Das Patriarchat war in der hierarchischen Ordnung begründet, ging aber übrigens aus dem progressiv sich entwickelnden Organismus der Kirche hervor. Andere leiten diese Würde von der Zivileinrichtung des römischen Staates unter Konstantin dem Großen ab. Dieser Kaiser theilte sein Reich in vier Präfekturen: Orient, Illyrikum, Italien und

Zu Ende einer jeden Todtenmesse wird von den päpstlichen Sängern das: **Libera me Domine**, abgesungen, und

---

Gallien. Jede Präfektur bestand aus Diözesen, und jede Diözese aus Provinzen. An der Spitze der Diözesen standen Vikarien oder Prokonsuln; an der Spitze der Provinzen: **Praesides provinciarum.** Dieser politischen Eintheilung des römischen Reiches entsprach auch die Eintheilung der verschiedenen hierarchischen Grade unter den Bischöfen. Die Bischöfe in den Hauptstädten der Diözesen ordneten sich die Provinzen unter, und nahmen den Titel der Exarchen oder Patriarchen an; die Bischöfe in den Hauptstädten der Provinzen thaten dasselbe in Ansehung der übrigen Provinzialbischöfe, und nannten sich Metropoliten. — Der Occident hatte nur Einen Patriarchen, den Bischof von Rom. — Der Orient theilte sich in die fünf Diözesen: Egypten, eigentlichen Orient, Pontus, Asien und Thrazien ein. Der Diözes von Egypten stand vor der Patriarch von Alexandrien; jener des eigentlichen Orients der Patriarch von Antiochien; der von Pontus der Exarch von Cäsarea in Cappadozien; der von Asien der Exarch von Ephesus, und endlich der Diözese von Thrazien der Exarch von Heraklea. Die Diözesen von Pontus, Asien und Thrazien hat das Konzilium von Chalcedo unter Papst Leo im Jahre 451, das nicht nur die Patriarchalwürde des Bischofs von Konstantinopel bestätigte, sondern auch diesen Patriarchen jenen von Alexandrien und Antiochien vorsetzte, dem Patriarchate von Konstantinopel unterworfen. Eben dieses Konzilium erhob auch das Bisthum von Jerusalem zu einem Patriarchate, jedoch mit dem Beisatze, daß es im Range unter den Patriarchaten das letzte seyn solle. Und so gab es seit dem chalcedonensischen Kirchenrathe fünf Patriarchate, die sich in folgender Rangordnung folgten: Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Der Patriarch von Rom (**Patriarcha Occidentis**) ist der heilige Vater selbst, d. i. der Primas der allgemeinen Kirche. Das Patriarchat von Alexandrien besteht nicht mehr; seine Stelle nimmt der Patriarch der Kopten zu Kairo ein. Das Patriarchat von Antiochien ist mit dem konstantinopolitanischen vereinigt wor-

von dem pontifizirenden Kardinale die Absolution vor dem Altare stehend gesprochen. Nachdem aber am siebenten Tage zwischen den Altären des allerheiligsten Sakramentes und des Chores der große Katafalk hergerichtet ist, wird an diesem und den beiden folgenden Tagen nach Beendigung des Todtenamtes die gewöhnliche Absolution auf dem breiten Absatze über den Stufen desselben verrichtet. Zu diesem Ende verfügen sich unter Vortragung des apostolischen Kreuzes und Vortretung der ministrirenden Klerisei der pontifizirende Kardinal, nebst vier andern Kardinälen, die an ihren Sitzen von päpstlichen Zeremonienmeistern abgeholt werden, mit schwarzen Pluvialen und Infeln von weißem Damask zu dem Katafalk, und steigen auf dessen Stufen bis auf den breiten Absatz hinan, der zur Abhaltung der Absolutionen bestimmt ist, wo sie sich auf niedern Sitzen, und zwar der pontifizirende Kardinal dem Choraltare gegenüber in der Mitte; die übrigen vier Kardinäle aber an den vier Ecken des Absatzes des Katafalkes niederlassen, und, während die päpstlichen Sänger das: Libera me Domine, singen, die vorgeschriebene Absolution sprechen f).

---

den; so auch das Patriarchat von Jerusalem. Von diesen drei Patriarchaten haben sich nur mehr die Titel erhalten. — In der abendländischen Kirche gibt es auch sogenannte kleinere oder Titular-Patriarchen (Patriarchae minores), als den Patriarch von Venedig, und jenen von Lissabon. Das Patriarchat von Aquileja wurde durch Benedikt XIV. im Jahre 1751 durch die Bulle: Injuncta nobis, aufgehoben, und daraus die Bisthümer Udine und Görz errichtet.

f) Der große Katafalk ist eines der schönsten und großartigsten Prachtwerke, die man sehen kann, läßt sich jedoch in Vorhinein nicht beschreiben, da dessen Errichtung lediglich von den Talenten und dem Auffassungsvermögen des Baumeisters abhängt. Man sieht daran das Bildniß des verstorbenen Papstes nebst vielen andern allegorischen Gemählden, welche an die vorzüglichsten Be-

Am neunten und letzten Tage der Exequien hält jener Prälat, vor einem an den Stufen des Hochaltars auf der Evangelienseite aufgestelltem Pulte stehend, nach dem Todtenamte auf das Andenken des verstorbenen heiligen Vaters eine Trauerrede, welcher hiezu in der ersten General-Kongregation der Kardinäle bestimmt wurde (§. 8), worauf die gewöhnlichen Absolutionen folgen, und die neuntägigen Exequien das Ende nehmen. — Außer den Todtenandachten in der Peterskirche werden solche noch in mehreren anderen Kirchen Roms mit vielem Gepränge und großer Pracht nach dem verstorbenen Papste gefeiert.

§. 10.

Besondere Vorkehrungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Rom während der Sedisvakanz.

Die Geschichte lehret, daß in den alten Zeiten während der Erledigung des päpstlichen Stuhles in Rom nicht selten die betrübendsten Unordnungen vorfielen, wodurch die öffentliche sowohl, als die Privatsicherheit gefährdet wurde. Um der Erneuerung solcher Uebelstände zu begegnen, werden nach dem Tode des heiligen Vaters verschiedene, auf die Erhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sedisvakanz abzielende, Vorsichtsmaßregeln ergriffen. Sobald der Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche sich von dem Todesfalle des Papstes überzeugt, läßt er die Stadtthore, die Engelsburg und andere wichtige Plätze der Stadt mit Abtheilungen der Schweizer-Garde besetzen. Die Konservatoren von Rom versammeln sich gleich nach der Audienz, die ihnen

---

gebenheiten aus seinem Leben erinnern. Nicht minder großartig ist die Beleuchtung des großen Kastrums, indem sie täglich an tausend Pfund weißen Wachses erfordert. Die Ehrenwache versieht die päpstliche Nobelgarde.

die Kardinäle in der zweiten General-Kongregation ertheilt haben, auf dem Kapitole zur Berathung über die Inrolirung der Stadtmiliz für die Dauer der Stuhlerledigung, und die Einleitung jener besondern Vorkehrungen, welche sie für die Sicherheit der Stadt nöthig erachten. Die Stadtmiliz bleibt bis zur Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles in Aktivität und unter ihren Befehlen. Sie hat ihr Hauptquartier auf dem Kapitole, und entsendet von hier aus in die vierzehn Stadtbezirke Roms besondere Wachtposten, deren Pflicht es ist, bei Tag und Nacht in den bestimmten Umkreisen zu patrouilliren, und jeder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu begegnen. Das berühmte Patrizierhaus Mattei übernimmt auf die Dauer der Sedisvakanz kraft alter Privilegien die besondere Ueberwachung des Judenquartiers und der verschiedenen Stadtbrücken. In ältern Zeiten unterhielt dieses Haus während der Stuhlerledigung eine eigene Miliz zur Verwesung des Sicherheitsdienstes in den, seiner Obhut anvertrauten, Stadttheilen. Auch war es ehedem üblich, die Bezirke Borgo und Trastevere durch ein Pfahlwerk von der übrigen Stadt zu trennen, um desto leichter die nöthige Ordnung handzuhaben. Die Konservatoren pflegten sonst gleich nach Erledigung des heiligen römischen Stuhles mittelst Ediktes zu befehlen, daß während der Dauer derselben des Nachts in jeder Wohnung wenigstens an einem Fenster ein brennendes Licht unterhalten werden, wie auch, daß jeder Besitzer eines Kramladens oder einer Bude in der Stadt jeden Abend vor diesen Lokalitäten Alles hinwegschaffen müßte, was die freie Passage hemmen, oder den Uebelgesinnten zu einem Schlupfwinkel dienen könnte.

Bei der heut zu Tage viel größern Gewalt, womit der Stadtgouverneur während der Sedisvakanz bekleidet wird, ist der Wirkungskreis der Konservatoren von Rom in mehreren Punkten eingeschränkter, als er früher gewesen ist.

Auch sind in Folge einer Verordnung Clemens XII. heutigen Tages die Bezirke Borgo und Trastevere der Obsorge des Stadtgouverneurs unterworfen; — und so ist es hauptsächlich seine Sache in der verwaisten Stadt die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, zu diesem Behufe im Auftrage oder mit Genehmigung der Regierungs-Kongregation die nöthigen Anordnungen zu treffen, und sein Augenmerk auf Alles zu richten, was zur Veranlassung von Unordnungen führen könnte.

Zweites Hauptstück.

Von dem Eintritte der Kardinäle in das Konklave bis zur Wahl des neuen Papstes.

---

§. 11.

Geschichtliche Einleitung.

Als noch das ganze römische Volk an der Papstwahl Theil nahm, war das Konklave, d. i. ein von der Welt ganz abgeschlossener, besonders eingerichteter Ort, in den sich die Wähler zur Vornahme des Wahlaktes zurückgezogen hätten (§. 1. not. b), nicht bekannt. Selbst, als das Recht der Papstwahl an das heilige Kollegium allein gelangte, blieb es noch lange Zeit außer Uebung, und die Kardinäle versammelten sich nach Erledigung des apostolischen Stuhles zum Behufe der Ausübung ihres Wiederbesetzungsrechtes, wenn sie in Rom sich befanden, jeden Morgen entweder in der Peters- oder Lateran-Basilika, außer Rom aber in der Hauptkirche oder einem andern entsprechenden Lokale jener Stadt, in der sie eben versammelt waren. Die Zeit, in der das Konklave zuerst gesetzlich bestimmt wurde, läßt sich nicht genau angeben; nur so viel scheint außer Zweifel, daß dieses bereits gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts unter Gregor X. der Fall gewesen ist. Zwar läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß die Kardinäle, um sich dem Wahlgeschäfte ungehinderter weihen zu können, auch schon vor diesem Papste sich nicht selten von der übrigen Welt abschlossen, und in ein Konklave zurückzogen, allein sie waren hiezu durch kein Gesetz verpflichtet.

Die Veranlassung zur Einführung des Konklave soll die lange Sedisvakanz nach dem Tode Klemens IV. gegeben haben. Als dieser Papst in Viterbo, wo er sich die meiste Zeit seines Pontifikates aufhielt, mit Tod abgegangen war (1268), blieb der apostolische Stuhl durch zwei Jahre, neun Monate und zwei Tage unbesetzt, weil sich das Kardinals-Kollegium, ungeachtet es nur achtzehn Mitglieder zählte, über den Nachfolger nicht vereinigen konnte, obschon die Könige Karl von Sizilien und Philipp III. von Frankreich, welche eigens in der Absicht nach Viterbo gekommen waren, um die Wahlberechtigten zur baldigen Besetzung des apostolischen Stuhles zu vermögen, sich alle Mühe gaben, diesen Zweck zu erreichen. — Als unter den fruchtlosen Verhandlungen bereits siebzehn Monate verstrichen waren, vermochte der heilige Bonaventura, damaliger Minoriten-Ordensgeneral, die Viterbesen zur Einschließung der uneinigen Kardinäle in den bischöflichen Pallast auf so lange, bis sie die Wahl zu Ende gebracht haben würden. Da aber auch dieses Mittel nicht fruchten wollte, ließ der Stadthauptmann von Viterbo, Rainer Gatti, dem die Bewachung jenes Pallastes oblag, denselben abdecken, um die Kardinäle, die nun unter freiem Himmel allen Einflüssen der Witterung ausgesetzt waren, durch dieses Ungemach zu zwingen, einen Papst zu wählen. Das außerordentliche Mittel wirkte; denn alsbald wählten die Eingeschlossenen aus ihrer Mitte sechs Kompromissare, damit sie im Namen Aller die Papstwahl vornehmen möchten (§. 30.), welche auch einstimmig den Archidiakon Theobaldus aus dem Hause Visconti, der eben auf einer Wallfahrt nach dem gelobten Lande begriffen war, zum Papste wählten (1. Sept. 1271), der sich Gregor X. nannte.

Dieser Papst erließ die ersten Normen über das Konklave in jener berühmten Kirchenversammlung, die er in

der Metropolitankirche des heiligen Johannes zu Lyon auf Antrieb des griechischen Kaisers, Michael Paleologus, zur Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche eröffnete (7. Mai 1274), indem er die langen Erledigungen des heiligen römischen Stuhles mit Recht für ein großes Uebel in der Kirche ansah. Sie sind in der Bulle: Ubi periculum, enthalten, und haben in der Hauptsache bis auf den heutigen Tag ihren praktischen Werth beibehalten, ungeachtet sie im Verlaufe der Jahrhunderte manche Veränderungen erfahren mußten.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Bestimmungen der Bulle Gregor X. über das Konklave mit ihren nach und nach erlittenen Modifikationen sind:

1. Nach dem Tode des Papstes sollen die anwesenden Kardinäle auf die Ankunft ihrer Amtsbrüder bloß zehn Tage zuwarten, hierauf aber sich ohne Aufschub in dem Pallaste, den der Papst bei seinen Lebzeiten bewohnte, in das Konklave einschließen; dahin aber keiner unter ihnen mehr als einen, oder mit besonderer Bewilligung, höchstens zwei Diener aus dem Klerikal- oder Laienstande mitzunehmen berechtiget seyn. — Ungeachtet dieser Vorschrift, die auch Pius IV. mittelst Bulle: In eligendis, bestätigte, behaupten doch mehrere Kirchenrechtslehrer, daß man den Eintritt in das Konklave auch über die Zeit verschieben dürfe, wenn es das Wohl der Kirche erheischen sollte, — eine Behauptung, welche auch dadurch als die richtige anerkannt worden zu seyn scheint, daß die Kardinäle nach dem Zeugnisse der Geschichte nicht selten wirklich später das Konklave bezogen, als es das Gesetz vorschreibt.

Die Vorschrift, das Konklave in jenem Pallaste abzu-

halten, den der verstorbene Papst bei seinen Lebzeiten bewohnte, hat zur Folge, daß solches in der Regel im Vatikan- oder Quirinal-Pallaste zu Rom gehalten wird, indem seit der Regierung Gregor X. die Päpste, jene ausgenommen, die nach Verlegung des apostolischen Stuhles nach Avignon in Frankreich durch Klemens V. bis zu dessen Wiederversetzung nach Rom, regierten, stets in einem oder dem andern der beiden Palläste zu residiren pflegten. Und so geschah es, daß seit Martin V., der zu Konstanz erwählt wurde (1417), bis auf den heutigen Tag die Päpste bis auf einen in Rom gewählt worden sind. Als nämlich nach dem Tode Pius VI. (1799) von Seite der Franzosen für das Konklave in Rom keine Sicherheit zu hoffen war, versammelten sich die Kardinäle unter dem kaiserl. österreichischen Schutze in der alten Dogenstadt Venedig, und wählten daselbst den Kardinal Chiaramonte zum Papste (1. Dezember 1799), der sich Pius VII. nannte. — Es fehlt auch nicht an ausdrücklichen Gesetzen, daß die Papstwahl nur in Rom vor sich gehen solle, es stünde denn ein unübersteigliches Hinderniß im Wege. So erließ Gregor XI. kurz vor seinem Tode eine Verordnung (19. März 1378), worin die Kardinäle beauftragt wurden, nach seinem Hinscheiden das Konklave in Rom zu halten. Als sich Klemens VII. nach Bologna verfügen wollte, um zwischen dem Kaiser Karl V. und seinen Gegnern den Frieden zu vermitteln, verordnete er (6. Oktober 1529), daß, wenn er während der Reise sterben sollte, die Wahl des Nachfolgers in Rom zu geschehen hätte, vorausgesetzt, daß die Beobachtung der Vorschrift nicht etwa durch ein unübersteigliches Hinderniß unmöglich gemacht würde, für welchen Fall die Städte Civita-Castelana, Orvietta oder Perugia mit dem Beisatze zur Abhaltung des Konklave bestimmt wurden, daß jede anderswo vorgenommene Wahl nichtig seyn solle. Dasselbe

wiederholte er (30. August 1533), bevor er sich zu dem Könige von Frankreich nach Vienne begeben hatte, um mit ihm über die Heirath seiner Nichte Katharina von Medicis und dessen ältestem Sohne Heinrich, Herzoge von Orleans, und den Frieden mit Kaiser Karl V. zu unterhandeln. Auch Pius IV. befahl (22. Sept. 1561), als er damit umging, sich zu dem allgemeinen Konzilium nach Trient zu verfügen, daß nach seinem Tode das Konklave nirgends anders, als in Rom gehalten werden solle. Klemens VIII. erließ vor seiner Abreise nach Ferrara, um hievon nach dem Tode des Herzogs, Alphons von Esthe, Besitz zu nehmen, eine Vorschrift (30. März 1598) des Inhalts, daß, wenn er vor seiner Rückkehr nach Rom mit Tode abgehen würde, die Wahl seines Nachfolgers nur in dieser Stadt vor sich gehen müßte.

Nach der Verordnung Gregor X. sollte das Konklave entweder im Vatikan- oder Quirinal-Pallaste gehalten werden, weil sie die päpstlichen Residenzen sind; indeß hielt man sich nicht immer strenge daran. Eugen IV. und sein Nachfolger Nikolaus V. wurden in dem Konklave, das in dem Konvente der Minerva gehalten wurde, auf den apostolischen Stuhl erhoben.

Was endlich jenen Theil der Norm Gregor X. betrifft, der den Kardinälen die Befugniß ertheilt, nur einen, und bloß in rücksichtswürdigen Fällen, und mit besonderer Erlaubniß, noch einen zweiten Diener in das Konklave mitzunehmen, so wurde er schon von Klemens VI. (10. Dezember 1351) dahin abgeändert, daß er jedem Kardinale zwei Diener in das Konklave mitzunehmen gestattete.

2. In dem Konklave, das, nach dessen Beziehung durch die Kardinäle, von allen Seiten in der Art abgeschlossen werden soll, daß Niemand weder hinein- noch herausgehen könne, haben sie gemeinschaftlich zu wohnen, ohne daß sie

durch Mauern, Wände oder Gardinen von einander geschieden würden.

Die Strenge dieser Vorschrift ermäßigte zuerst Klemens **VI.** (10. Dezember 1351), indem er jedem Kardinale ein durch einen Vorhang abgesondertes Bette in dem Konklave gestattete, was auch in dem Konzilium von Konstanz bestätiget wurde. Noch größere Modifikationen erlitt die Norm im Verlaufe der Zeiten durch die Gewohnheit so, daß das heutige Konklave dem alten kaum mehr ähnlich sieht.

3. Der Zugang zu den Kardinälen in das Konklave, oder eine Unterredung mit ihnen, ist Jedermann ohne Unterschied des Standes und Ranges strengstens untersagt; auch sollen sie unter keinem Vorwande irgend Jemand, nach dem Verschließen des Konklave, empfangen, mit alleiniger Ausnahme Dessen, der zum Behufe des Wahlgeschäftes mit Zustimmung aller Kardinäle herbeigerufen wird. Endlich soll, unter Strafe der Exkommunikation a), Niemand mit einem

---

a) Zu den Kirchenstrafen (Zensuren), welche sowohl Laien als Kleriker treffen können, gehört die Exkommunikation, oder der Kirchenbann. Sie besteht in der Ausschließung von der Kirchengemeinschaft und in der Beraubung der hiemit verbundenen Rechte und Vortheile, und wird in die kleinere und größere eingetheilt. Jene (excommunicatio minor) besteht in der Ausschließung von dem Empfange der heiligen Sakramente, dem gemeinschaftlichen Gebethe der Gläubigen, dem Besuche der Kirchen, und den kirchlichen Benefizien; diese hingegen (excommunicatio major) in der gänzlichen Absonderung von der Kirche und der Gemeinschaft der Gläubigen. Der größere Kirchenbann ist entweder feierlich oder einfach, je nachdem er mit den, im römischen Pontifikale enthaltenen, Formeln und Zeremonien, oder ohne diese, ausgesprochen wird. Eine weitere Eintheilung der Exkommunikation ist in jene, welche unmittelbar mit der That — dem Verbrechen selbst — verbunden (excommunicatio latae sententiae) ist, und in jene, die erst auf einen ergange-

Kardinale im Konklave einen mündlichen oder schriftlichen Verkehr pflegen, oder ihm sonst eine Nachricht zugehen lassen.

Dieser gesetzlichen Bestimmung ungeachtet pflegte man von jeher Jenen den Zutritt in das Konklave zu gestatten, welche einen Kardinal oder auch nur einen Konklavisten zu sprechen wünschten, und hiezu die Bewilligung förmlich nachsuchten, vorausgesetzt, daß die Unterredung nicht etwa während des Wahlaktes vor sich gehen, und der Bittwerber sich gefallen lassen wollte, solche mit lauter Stimme und im Beiseyn jener Kardinäle zu führen, die als Wächter des Konklave bestellt sind.

4. In das Konklave soll eine Oeffnung in der Art frei gelassen werden, daß den darin befindlichen Personen, ohne es selbst betreten zu müssen, die nöthigen Nahrungsmittel verabreicht werden können.

Heut zu Tage werden acht Oeffnungen, zum Behufe der Uebermittlung der Speisen in das Konklave, in dieses freigelassen, die aber mit Drehladen (**Ruote**), wie sie in Frauenklöstern üblich sind, versehen werden, die seit dem Tode Julius **II.** im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in Uebung kamen.

---

nen richterlichen Spruch erfolgt (excommunicatio ferendae sententiae). Nach der Verordnung des Kirchenrathes von Trient (Sess. 25. cap. 3. de reform.) sollen die Exkommunikationen nur mit Klugheit und großer Umsicht in Anwendung gebracht und nur aus wichtigen Gründen, so wie nach sorgfältiger und reifer Prüfung verhängt werden. — Die merkwürdigste Exkommunikation der neuesten Zeit ist jene, welche Pius VII. gegen Napoleon in seiner Bulle: Quum memoranda, aussprach. — Uebrigens sind in Absicht auf den Kirchenbann die größtmöglichsten Milderungen eingetreten, so daß derselbe gegenwärtig nur höchst selten in Anwendung gebracht wird.

5. Wenn der Papst innerhalb dreier Tage nach dem Eintritte der Kardinäle ins Konklave nicht gewählt werden sollte, müssen die Prälaten, welchen dessen äußere Ueberwachung anvertraut ist, dafür Sorge tragen, daß den Wählern an den folgenden fünf Tagen Mittags und Abends nur eine Speise, und, nach dem fruchtlosen Verlaufe dieser Frist, bis zur Beendigung der Wahl nur Brot und Wasser zukomme.

Klemens VI. änderte (1351) die Norm dahin ab, daß er für die Dauer des Konklave jedem Kardinale täglich Mittags und Abends mit dem Beisatze eine Schüssel Fleisch- oder Fastenspeisen, nebst Getränke und Nachtisch erlaubte, daß er sich hiebei der größten Mäßigkeit befleiße, welche Ermäßigung auch Pius IV. zu bestätigen befunden hatte.

6. Die Kardinäle dürfen sich während der Dauer der Sedisvakanz aus der apostolischen Kammer, oder den Einkünften derselben, nichts zueignen, sondern haben vielmehr dafür zu sorgen, daß während dieser Zeit alles öffentliche Vermögen und Einkommen für den rechtmäßigen Nachfolger von den hiezu aufgestellten Personen verwahret und verrechnet werde. Auch haben nach dem Tode des Papstes sogleich alle kirchlichen Aemter und Tribunäle aufzuhören, und nur der Großpönitentiar und der Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche fortzufungiren (§. 6.)

Den ersten Theil dieser Verordnung scheinen jene Superklugen nicht zu wissen, die der jeweiligen Regierungs-Kongregation der Kardinäle eine so niedrige Habsucht zu unterschieben sich erdreusten, daß jede nachfolgende mit leeren Kassen die Regierung beginnen müsse.

7. In dem Konklave sollen die Kardinäle außer der Papstwahl nichts anderes verhandeln, es sey denn, die dringendste Nothwendigkeit erheischt es. Diese Vorschrift bestätigte auch Innocenz VI. (30. Juni 1353), als er jene

Kapitulation annullirte, welche die Kardinäle verabredeten, bevor sie sich in das Konklave verfügten, in dem er zum Papste erwählt wurde. Auch Klemens V. verboth den Kardinälen, sich in dem Konklave mit andern Dingen als mit der Papstwahl zu befassen.

8. Sollte ein Kardinal nicht in das Konklave gegangen, oder aus demselben z. B. wegen Krankheit wieder ausgetreten seyn, solle die Wahl auch ohne ihn vor sich gehen können. Würde er vor erfolgter Wahl genesen, sey ihm der Wiedereintritt nicht minder gestattet, als jenen Kardinälen der Eintritt überhaupt, welche erst nach der Beziehung des Konklave in Rom eintreffen (§. 18.) Außer dem Konklave kann kein Kardinal bei der Papstwahl mitstimmen; in solches aber auch jener eintreten, der mit einer Kirchenzensur b) behaftet ist.

Von jeher wurde den Kardinälen, welche aus wichtigen Ursachen, z. B. wegen Krankheit, den Austritt aus dem Konklave verlangten, solcher unbedenklich gestattet; indeß fehlt es nicht an Beispielen, daß erkrankte Kardinäle nicht austreten wollten, oder konnten. Zum Beweise möge die Anführung des Umstandes genügen, daß in dem Kon-

---

b) Kirchenzensuren oder Kirchenstrafen sind Strafen, welche von der Kirche und ihren Vorstehern, um den Kirchengesetzen Ansehen und Achtung zu verschaffen, in Folge des kirchlichen Strafrechts, gegen die Uebertreter der Kirchengesetze und überhaupt wegen größerer Vergehen verhängt werden. Sie bestehen in der Entziehung gewisser geistlichen, den Gliedern der Kirche als solchen, zuständigen Vortheile, in der Ausschließung von der Kirchengemeinschaft oder nur vom Gottesdienste allein u. s. w., und haben zum Zwecke: den Schuldigen zu bessern, die gegebenen Aergernisse wieder gut zu machen, und überhaupt die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten. — Eine Art der Kirchenstrafe ist der Kirchenbann (excommunicatio).

klave, in welchem Benedikt XIV. gewählt wurde, drei Kardinäle: Cenci, Ottoboni und Joh. Bapt. Altieri mit Tod abgingen. — Das Recht der mit einer Zensur belegten Kardinäle zum Eintritte in das Konklave bestätigten auch Pius IV. und Gregor XV.

9. Wenn der Papst außerhalb jener Stadt, in der er mit seiner Kuria residirte, sterben sollte, müssen die Kardinäle das Konklave in der Stadt halten, in deren Bezirke sich der Todesfall ereignete; wäre aber solche aufrührerisch gesinnt, oder mit einem Interdikte c) belegt, in der zunächst gelegenen.

10. Der Gouverneur und die öffentlichen Beamten der Stadt, in der das Konklave abgehalten wird, haben über die genaue Beobachtung der hierüber erlassenen Vorschriften zu wachen.

11. Eben diese Personen haben gleich nach der Bekannt-

---

c) Interdikt ist eine Kirchenstrafe, wodurch einer Gemeinde oder ganzen Provinz von dem Papste oder dem Bischofe der Gebrauch feierlicher Religionsübungen und die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste untersagt wird, jedoch mit Ausnahme der Taufe und des allerheiligsten Altarssakramentes als Viatikum, und ohne die Gemeinschaft selbst aufzuheben. — Ehemals war das Interdikt viel strenger, bis Innocenz III., Gregor IX. und Bonifaz VIII. dessen Strenge dadurch milderten, daß sie auch während der Dauer desselben die Administrirung der Taufe und des Altarssakramentes als Viatikum an schwer kranke Personen, die Abhaltung der stillen Messen ohne Glockengeläute und bei verschlossenen Kirchenthüren gestatteten. — Und so dürfen nach der heutigen Kirchendisziplin während des Interdikts, das nur aus den erheblichsten Gründen verhängt werden darf, in der interdizirten Gemeinde oder Gegend weder öffentliche Messen gelesen, noch die Sakramente, die unentbehrlichsten ausgenommen, ausgespendet, noch sonst eine kirchliche Handlung vorgenommen, ja nicht einmal die Glocken geläutet werden.

machung des Todesfalles des Papstes in einer Versammlung des Klerus und Volkes die genaueste Beobachtung jener Vorschriften eidlich anzugeloben.

12. Jene, welche ihren Schwur brechen, sollen exkommunizirt, für infam erklärt und mit dem Verluste aller Benefizien bestraft werden; die Stadt selbst aber solle interdizirt und für immer ohne Bischofssitz bleiben.

13. Die Kardinäle sollen, so lange sie sich in dem Konklave befinden, alle ihre Privatangelegenheiten ruhen lassen, und sich lediglich mit dem Besten der Kirche beschäftigen.

14. Keiner soll den andern unter Strafe der Exkommunikation hinsichtlich der Wahl auf irgend eine Weise zu bestimmen suchen, und alle darüber gepflogenen Verabredungen, selbst wenn sie eidlich bekräftiget seyn sollten, sind für null und nichtig zu halten.

Als sich nach und nach die üble Gewohnheit eingeschlichen hatte, über den Erfolg der Papstwahlen und sogar über die Ernennungen der Kardinäle bedeutende Wetten einzugehen, stellten Pius IV. und Gregor XIV. diesen Unfug nicht nur ab, sondern letzterer setzte noch überdieß fest, daß die Wettbeträge konfiszirt und zu frommen Zwecken verwendet, die Wettenden aber, nebst ihren Unterhändlern exkommunizirt werden sollten. Endlich sollen

15. in den Städten und vorzüglichern Orten des Kirchenstaates für eine glückliche Papstwahl öffentliche Gebethe gehalten werden, und deren Veranlassung und Leitung den Kirchenvorstehern überlassen bleiben.

§. 13.

Fortsetzung.

In Folge der genauen Vorschrift Gregor X. über das Konklave war dessen unmittelbarer Nachfolger Innocenz V.

schon am ersten Tage nach dem Einschließen der Kardinäle erwählt, und als dieser nach einem Pontifikate von fünf Monaten und zehn Tagen mit Tod abging, folgte ihm nach einer kaum siebzehntägigen Sedisvakanz Hadrian V. auf dem apostolischen Stuhle nach.

Hadrian suspendirte bald nach seiner Erhebung die Bulle Gregor X., und ließ sein Dekret von den Kardinälen in einem Konsistorium unterschreiben, indem er das Wahlgeschäft in eine entsprechendere Form bringen wollte; allein die beabsichtigte Verbesserung kam wegen Kränklichkeit und bald darauf erfolgten Todes des Papstes nicht zu Stande. Sein Nachfolger Johann XXI. bestätigte das Suspensions-Dekret (30. September 1276), und dieß brachte neue Verzögerungen in die Besetzungen des heiligen römischen Stuhles. Als Johann XXI. starb (1277), konnte sich das Kardinals-Kollegium, obschon es nur acht Mitglieder zählte, über einen Nachfolger nicht vereinigen, bis sie die hierüber erzürnten Viterbesen in dem Stadthause einschlossen, um sie zur Vornahme der Wahl zu zwingen, die endlich nach einer beinahe siebenmonatlichen Sedisvakanz in der Person Nikolaus III. erfolgte. Bei dem Ableben dieses Papstes (1280) benützten die Einwohner von Viterbo den Umstand, daß die Kardinäle bei der Vornahme der Papstwahl durch kein Konklave geschützt wurden, drangen mit Gewalt in den bischöflichen Pallast ein, wo die Wähler dem Wahlgeschäfte oblagen, und führten die beiden Kardinäle Matthäus und Jordan Orsini, Blutsverwandte des verstorbenen Papstes, unter Mißhandlungen gefangen hinweg, wodurch die Wahl wesentlich gestört wurde. Nach dem Tode Nikolaus IV. (1292) kümmerten sich die Kardinäle so wenig um die Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles, daß dieser durch zwei Jahre und drei Monate unbesetzt blieb, bis sie endlich Cölestin V., einen zwei und siebzigjährigen Greis, darauf erhoben.

Cölestin fand sich endlich durch die lange Stuhlerledigung, welche seiner Wahl vorausging, bewogen, die Bulle Gregor X. über das Konklave wieder aufleben zu lassen, die auch sein Nachfolger Bonifaz VIII. bestätigte, und in das sechste Buch der Dekretalen als bleibende Norm aufnahm. Seit dieser Zeit sind keine so langen Sedisvakanzen mehr vorgefallen. Die Bulle wurde von den Nachfolgern Bonifaz VIII. öfters bestätiget, und erhielt sich in der Hauptsache bis auf den heutigen Tag in Wirksamkeit. Als Klemens V. merkte, daß einige Kardinäle die Meinung hätten, daß das Kardinals-Kollegium das Recht besäße, Gregors Vorschrift über das Konklave zu modifiziren, oder gar aufzuheben, verwarf er ausdrücklich die Ansicht, und erklärte Alles für null und nichtig, was sie bereits in der irrigen Voraussetzung beschlossen haben sollten, indem er zugleich die gedachte Vorschrift bestätigte. Eben so befahl Eugen IV. (25. Jänner 1447), als er zu befürchten Ursache hatte, daß auf dem Konzilium zu Basel über die Papstwahl Streitigkeiten sich ergeben dürften, daß die Bullen Gregor X. und Klemens V. über das Konklave auf's Genaueste befolgt werden sollten. Paul IV. bestätigte nicht nur die genannten Bullen seiner Vorgänger, sondern erklärte sogar die Uebertreter derselben geradezu für Majestätsverbrecher, die nach der Strenge der Gesetze bestraft werden sollten. Pius IV. schärfte die genaueste Befolgung dieser Vorschriften ein, und erließ noch eine besondere Norm über das Konklave mit folgenden Bestimmungen: a) kein Kardinal, der ohne hinlänglichen Grund aus dem Konklave wegbleibt, oder dasselbe verläßt, kann zum Papste erwählt werden; b) nur jener soll als rechtmäßig erwählter Papst angesehen werden, den die im Konklave versammelten Kardinäle wählen; c) die Capi d'ordine sollen im Konklave die Geschäfte leiten; d) die Zellen des Konklave sind unter die Kardinäle durch das Los

zu vertheilen; e) der Gouverneur des Konklave hat dafür zu sorgen, daß Niemand über, unter, oder neben dem Konklave seine Schlafstätte habe; f) die gesunden Kardinäle dürfen zwei, die kranken und preßhaften aber drei Diener, die von den Kardinälen zu approbiren sind, in das Konklave mitnehmen; g) in jedem Konklave sollen ein Sakristan, zwei Zeremonienmeister, ein Beichtvater, zwei Aerzte, ein Chirurg, zwei Bartscherer, ein Schreiner und zehn niedere Diener zur Verrichtung der gemeinen Arbeiten anwesend seyn; h) nach der Absperrung des Konklave kann Niemand, selbst diplomatische Personen nicht ausgenommen, ohne höchst wichtige Ursache, zu einer Unterredung mit Jemand in demselben zugelassen werden; i) die Kardinäle sollen sich im Konklave nur mit einer täglichen Speise begnügen; k) die Prälaten, die das Konklave von Außen bewachen, haben dafür zu sorgen, daß weder den darin befindlichen Personen irgend eine Nachricht von Auswärtigen zukomme, noch sie solche Jemanden aus diesen mittheilen können; l) die Konklavisten, welche aus was immer für einem Grunde das Konklave verlassen haben, dürfen nicht mehr zurückkehren; m) die Kardinäle dürfen an diesen Vorschriften nicht das Mindeste ändern.

Am 15. November 1621 erließ Gregor **XV.** über die Art und Weise der Papstwahl eine Verordnung, und setzte bald darauf eine besondere Kongregation von Kardinälen nieder, die mit Berücksichtigung seiner eigenen und der Normen seiner Vorgänger, über das Konklave ein Zeremoniel ausarbeitete, das er am 12. März 1622 bestätigte, und das eine sehr genaue Darstellung alles Dessen enthält, was bei der Papstwahl zu beobachten ist. — Die Vorschriften Pius **IV.** und Gregor **XV.**, nebst dessen Zeremoniel, wurden von Urban **VIII.** bestätiget, und zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben (28. Jänner 1625). — Endlich befahl Klemens **XII.** (4. Oktober 1732), daß der Schatzmeister des heiligen Kol-

legiums das Verzeichniß der aufgelaufenen Kosten des Konklave dem neugewählten Papste vorlegen müsse, und daß in Hinkunft sechs päpstliche Zeremonienmeister im Konklave gegenwärtig seyn sollen. Ferners hob er das Amt eines eigenen Gouverneurs des Konklave auf, und übertrug dessen Funktionen für beständig an den Major-Domus des heiligen römischen Stuhles, dem er unter Einem für die Dauer der Sedisvakanz einen monatlichen Betrag von 1000 Scudi aus dem apostolischen Schatze mit der Verpflichtung aussetzte, für jene Prälaten täglich offene Tafel zu halten, die das Konklave von Außen zu bewachen haben. Am 24. Dezember desselben Jahres regulirte der Papst mittelst eines besondern Chirographums noch die Besoldungen jener Personen, die sich außer den Kardinälen in dem Konklave einzufinden haben.

§. 14.

Einrichtung des Konklave.

Aus der geschichtlichen Einleitung lernten wir die verschiedenen Vorschriften kennen, welche nach und nach über die Einrichtung jenes Ortes, in dem die Kardinäle zur Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes schreiten sollten, erlassen worden sind; da jedoch manche darunter durch die Gewohnheit modifizirt wurden, so ist es begreiflich, daß das heutige Konklave dem ehemaligen nicht mehr ganz ähnlich sieht. Es wird meistens in dem Vatikan-Pallaste gehalten, da die Gallerien desselben und die großen aneinander hängenden Säle die Erbauung der Zellen sehr erleichtern, darin überhaupt sehr viel Raum ist, und die Nähe der Peterskirche mit dem großen Platze vor ihr, für die Feierlichkeiten, welche bei der Erwählung eines neuen Papstes vorfallen, viele Bequemlichkeiten darbiethet. Ist das Konklave im Vatikan, so fängt der für dasselbe bestimmte Raum bei der Gallerie an, von welcher der Segen ertheilt wird, und läuft rechter Hand hin

fort. In diesem werden so viele Zellen oder Kammern erbaut, als zur Zeit der Errichtung Kardinäle der heiligen römischen Kirche am Leben sind. Sie sind alle gleich groß von Holz, 18 Palmen lang, 15 breit, und stehen etwas von einander ab. Ihre Vertheilung unter die Kardinäle geschieht durch das Los (§. 8). Jeder Kardinal läßt die ihm zugefallene Zelle, wenn er von dem verstorbenen Papste den Purpur erhielt, mit violettfarbenem, sonst aber mit grünem Tuche beziehen; — eine Gewohnheit, die sich aus jenem Konklave herschreibt, in welchem der Kardinal Johann Medicis, der sich als Papst Leo X. nannte, auf den apostolischen Stuhl erhoben wurde. Jede Zelle besteht aus zwei Abtheilungen, wovon die größere für den Kardinal, die kleinere aber für die Konklavisten bestimmt ist. Zur Seite befinden sich noch zwei Gemächer, von welchen eines als Kapelle dient, wenn der Kardinal Messe lesen oder hören will, das andere aber zum Speisezimmer gebraucht wird. Die Zellen laufen an einer langen Gallerie hin, von welcher sie ihr Licht erhalten. Sind sie gleich dem hohen Stande ihrer Bewohner gemäß eingerichtet, so haben sie doch so wenig Raum, daß darin nur ein Tischchen, ein Bettgestell, ein Bethschemmel, einige Stühle und höchst unentbehrliche Sachen Platz finden können, welche Einrichtungsstücke mit gleichem Tuche, wie die Zelle selbst, überzogen sind. Ueber der Thüre jeder Zelle hängt das Wappen des sie bewohnenden Kardinals und die Nummer, die sie durch das Los erhalten hat.

Alle Zugänge und Fenster des Pallastes, in welchem das Konklave vorgerichtet wird, werden nach dessen Beziehung zugemauert, mit Ausnahme des Hauptthores, das aber mit vier verschiedenen Schlössern verschlossen wird, um dadurch jenen Kardinälen den Eintritt in das Konklave zu eröffnen, die erst nach der Verschließung desselben in Rom eintreffen, oder jenen den Austritt zu gestatten, die es wegen außeror-

dentlichen Umständen verlassen wollen. Von den vier Schlüsseln hat die zwei, die das Thor von Außen aufschließen, der Marschall des Konklave; von den beiden andern aber, die es von Innen öffnen, den einen der Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche, den andern ein päpstlicher Zeremonienmeister in Verwahrung. Außerdem ist noch eine kleine Einlaßthüre in das Konklave angebracht, die nur bei Gelegenheit der Vorlassung der Personen des diplomatischen Korps zur Audienz bei dem heiligen Kollegium geöffnet, nach deren Beendigung aber sofort wieder geschlossen wird. Alle andern Zugänge, wie auch die Fenster in das Konklave werden sorgfältig vermauert, um es von der Außenwelt ganz abzuschließen, und mit ihr jeden Verkehr unmöglich zu machen; nur zu oberst in den Fenstern pflegt eine kleine Oeffnung gelassen zu werden, die aber durch eine eigene Vorrichtung verwahrt, und mit weißer, in Oehl getränkter Leinwand überzogen wird, damit das Konklave hiedurch das nöthige Licht erhalten könne. Zum Behufe der Zumittlung der Nahrungsmittel in das Konklave werden acht Fenster, die mit Drehladen versehen sind, vorgerichtet, wovon, wenn solches in dem Vatikan-Pallaste gehalten wird, zwei an der Königs- oder Konstantinstreppe, zwei an der Seite, wo die Vatikans-Uhr angebracht ist, zwei gegenüber der Staatssekretarie und zwei gegen das Belvedere zu sich befinden.

§. 15.

Einzug der Kardinäle in das Konklave.

Am Morgen des zwölften Tages nach dem Ableben des heiligen Vaters und der Beendigung der neuntägigen Exequien versammeln sich die Kardinäle in dem Chore der Vatikan-Basilika. Der Kardinal-Dekan des heiligen Kollegiums, oder, wenn er verhindert seyn sollte, der älteste anwesende Kardinal liest die heilige Geistmesse, worauf jener Prälat,

welcher hiezu in der ersten General-Kongregation der Kardinäle bestimmt wurde (§. 8), von einer in der Mitte des Chores vorgerichteten, und mit rothem Brokat bezogenen Kanzel eine Rede (de eligendo summo pontifice) an die Versammlung hält, und ihr an's Herz legt, ihr Augenmerk bei der bevorstehenden Wahl auf eine solche Person zu richten, welche im Stande wäre der erhabenen Stellung eines Primas der allgemeinen Kirche, und eines weltlichen Fürsten des Kirchenstaates vollkommen zu entsprechen.

Nach dem Schlusse der Rede beginnt der Zug der Kardinäle in das Konklave. Ein päpstlicher Zeremonienmeister mit dem apostolischen Kreuze kniet an der letzten Stufe des Altars nieder, und die päpstlichen Sänger stimmen das: Veni Creator Spiritus, an, bei dessen erster Strophe alle Kardinäle auf den Knien liegen. Sobald sich diese und der Zeremonienmeister mit dem Kreuze erheben, setzen sie sich unter Ehrenbewachung der Schweizer- und Nobelgarde gegen das Hauptthor der Basilika in Bewegung. Der Zug wird unter Vortretung der Dienerschaft der Kardinäle von dem Zeremonienmeister eröffnet. Ihm folgen die Mitglieder der päpstlichen Kapelle die weitern Strophen der Hymne singend, und nach ihnen kommen die Kardinäle paarweise nach ihren Rangabstufungen mit den Kardinal-Bischöfen an der Spitze. Alle sind mit violettfarbenen Mäntelchen bekleidet, deren sie sich auch in dem Konklave zu bedienen haben. In einiger Entfernung von dem Kardinal-Dekan kommt der Gouverneur von Rom, der aber an der Thürschwelle der Paulskapelle stehen bleibt, um den vorüberziehenden Kardinälen die Honneurs zu machen, und seine Ehrfurcht zu bezeugen. In der Nähe der konstantinischen Säule erwartet der päpstliche Major-Domus in seiner Eigenschaft als beständiger Marschall des Konklave mit einer Militärabtheilung das Vorüberziehen der Kardinäle, welchen die gewöhnlichen militärischen Ehren erwiesen werden.

Wenn die Kardinäle in der Paulskapelle, wo zu ihrer und der Konklavisten Bequemlichkeit, die daselbst während des Konklave Messe lesen wollen, nebst dem Hauptaltare, drei Nebenaltäre vorgerichtet werden, angekommen sind, bethet der Kardinal-Dekan das: Deus, qui corda fidelium, und hält darauf eine kurze Anrede an das heilige Kollegium, worin er es auffordert in dem bevorstehenden Konklave alle kleinlichen Rücksichten fahren zu lassen, und sich lediglich damit zu befassen, dem verstorbenen heiligen Vater einen würdigen Nachfolger zu geben. Nach dieser Ermahnung werden von den Zeremonienmeistern und dem Sekretär des heiligen Kollegiums die Bullen über die Papstwahl und die im Konklave zu befolgende Lebensweise, die schon in der ersten General-Kongregation gelesen wurden (§. 8), nochmals vorgelesen, darauf aber von allen anwesenden Kardinälen ihre genaueste Befolgung feierlichst beschworen. Nun erscheint vor dem heiligen Kollegium der Gouverneur von Rom, und schwört einen feierlichen Eid, daß auch er seiner Seits die genannten Bullen, so weit sie seinen Wirkungskreis betreffen, pünktlichst vollziehen werde.

Nach Beeidigung des Gouverneurs ziehen sich die Kardinäle in ihre Zellen zurück, wo sie so lange verweilen, bis sie durch einen Zeremonienmeister, der durch das Konklave mit einer Glocke das Zeichen gibt, in die sixtinische Kapelle einberufen werden, um da alle Jene über die Bewachung des Konklave zu beeiden, welchen sie nach dem Gesetze obliegt. Die Ordnung, in der sie zu beeiden sind, ist gesetzlich bestimmt. Zuerst schwört der Marschall des Konklave, dann legen die Patriarchen, Bischöfe und andere Prälaten, die keine Bischöfe sind, als die Aebte und Pröpste, die Konservatoren von Rom, und der Vize-Kastellan von St. Angelo den Eid ab. Alle schwören ihn persönlich in die Hände des Kardinal-Dekans des heiligen Kollegiums, mit

Ausnahme der Konservatoren, für die der erste unter ihnen allein den Eid abzulegen hat.

Da kein Gesetz den Kardinälen die Verbindlichkeit auflegt, schon am Tage der Beziehung des Konklave darin zu verbleiben, so pflegen sich Jene, die es wünschen, in geschlossenen Tragsesseln in ihre Wohnungen bringen zu lassen, von wo sie sich erst des Abends in ihren Zellen wieder einfinden. Gegen Mitternacht gibt der erste Zeremonienmeister mit der Glocke das Zeichen zur Entfernung aller Derjenigen, die sich den Tag über bei den Kardinälen im Konklave eingefunden, und noch nicht zurückgezogen haben sollten, indem es herkömmlich ist, daß Personen des diplomatischen Korps und andere Notabilitäten den Mitgliedern des heiligen Kollegiums am Tage des Einzuges in das Konklave Besuche abstatten. Nach ihrer Entfernung wird das Konklave von allen Seiten geschlossen und zugemauert, und gleich darauf visitiren die Capi d'ordine mit einem Zeremonienmeister alle Gemächer desselben, um sich zu überzeugen, daß sich Niemand darin befinde, der nicht hinein gehört, und auch sonst Alles in der Ordnung sey. Der Marschall des Konklave läßt dessen äußere Abschließung vornehmen, und errichtet darüber ein ämtliches Protokoll, das er zum Beweise derselben in das Konklave gelangen läßt. Wenn der Zeremonienmeister, welcher die innere Visitation vorgenommen hat, solches erhält, nimmt auch er über den Vorgang eine öffentliche Urkunde auf, woraus sich Jedermann im Konklave über dessen vollständige Klausur überzeugen kann.

§. 16.

Bewachung des Konklave.

Damit die Kardinäle von jedem äußern Einflusse befreit bleiben, und sich ganz ungehindert dem wichtigen Wahlgeschäfte in dem Konklave widmen können, wird dieses auf

das Genaueste bewacht. Die Bewachung ist eine innere und eine äußere; jene besorgen die Capi d'ordine mit dem Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche; diese aber verschiedene geistliche und weltliche Personen, die sich dabei nach der Weisung des Marschalls des Konklave zu benehmen haben. Alle, welchen die Bewachung obliegt, sind verpflichtet darauf zu halten, daß die Vorschriften über die Klausur nicht verletzt werden, oder sonst Etwas vorfalle, was die Freiheit der Wahl gefährden könnte. Um der Verbindlichkeit desto leichter zu entsprechen, ist selbst die Militärmacht der Stadt, in der das Konklave gehalten wird, angewiesen, sich nach der Anordnung des Marschalls zur äußern Bewachung verwenden zu lassen. Der Marschall muß während der Dauer des Konklave in den Appartements zunächst des Haupteinganges wohnen und beständig gegenwärtig seyn, um stets die nöthigen Befehle ertheilen zu können a).

Wenn das Konklave im Vatikan gehalten wird, geschieht dessen Bewachung auf nachstehende Art: Das Hauptthor bewachen die Prälaten und Konservatoren von Rom unter Assistenz einer Abtheilung der Schweizer-Garde, deren Hauptposten sich auf dem großen Platze vor der Peterskirche befindet. Auf der andern Seite der Basilika, dem Inquisitions-Pallaste b) gegenüber, versieht die päpstliche Nobelgarde

a) Die Würde des Marschallamtes vererbte sich durch mehrere Jahrhunderte in der Familie Savelli. Bei ihrem Erlöschen in der Person des Julius Savelli, Fürsten von Albano, übertrug sie Klemens XI. an August Chigi, Fürsten von Farnese (23. März 1712), welchem Benedikt XIV. dessen Sohn August zum Koadjutor beigesellte (1. September 1740). Pius VI. entzog zwar dem Hause die Marschallswürde (1791); allein er verlieh ihm solche nach zwei Jahren wieder, und seit dieser Zeit befindet es sich im ruhigen Besitze derselben.

b) In diesem Pallaste hält die Congregatio S. officii oder inquisitionis ihre Sitzungen, die über Ketzereien und Irrlehren zu

zu Fuß, und links von dieser eine Abtheilung der Garde zu Pferd den Wachedienst. Ein anderes Detachement der Gardekorps-Infanterie bleibt während des Konklave auf dem gewöhnlichen Posten aufgestellt, das wieder mehrere Sicherheits-Piquets zu unterhalten hat. Am untersten Theile des Vatikan-Platzes versieht eine Abtheilung der Polizeimannschaft den Dienst. In dem Hofe des Vatikans befindet sich unter den unmittelbaren Befehlen des Marschalls ein besonderer Wachtposten, der ihn bei den verschiedenen Visitationen, die er täglich um den Pallast und die Peterskirche zu machen hat, begleitet. Die Fenster, welche zum Behufe der Uebermittelung der Nahrungsmittel in das Konklave bestimmt sind, stehen unter besonderer Obhut, und zwar: die zwei an der Königstreppe, der Räthe der apostolischen Signatur c) und der Konservatoren von Rom; die unter der Uhr des Vatikans, der Auditores Rotä (§. 6. not. b.) und des Maëstro del Pallazzo; die der Staatssekretarie gegenüber, der Chierici di Camera, und die beiden gegen das Belvedere zu, der Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und apostolischen Protonotare. Sie haben die Ueberwachung nach der Weisung des Marschalls zu pflegen, und unter Strafe des Meineides und der Suspension d) die Speisen, Getränke und

---

machen hat. Seit Paul III. (1542) führt sie die oberste Leitung aller Vorkehrungen zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Ketzereien. Ihr zugesellt ist die Congregatio Indicis, die oberste römische Zensursbehörde.

c) Es gibt eine Signatura justitiae, die über die Zulässigkeit der Appellationen an den Papst entscheidet, und eine Signatura gratiae, welche über begünstigte Sachen unter dem Vorsitze des heiligen Vaters selbst urtheilt. Die bei diesen Stellen mitstimmenden Personen heißen Auditores Signaturae, Räthe der Signatur.

d) Die Suspension untersagt einem Geistlichen auf eine Zeit lang die Ausübung seiner kirchlichen Gewalt hinsichtlich seines Amtes — suspensio ab officio, — oder Benefiziums — suspensio a

überhaupt Alles, was in das Konklave oder aus demselben kommt, mit aller Genauigkeit zu durchforschen, damit nicht etwa Briefe oder was immer für Notizen in das Konklave, oder aus demselben befördert werden.

Für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt, und somit auch indirekt für die Wahlfreiheit im Konklave, sorgt vorzüglich der Stadtgouverneur mit der Stadtmiliz und den übrigen ihm zu Gebothe stehenden Mitteln.

§. 17.

Uebertragung der Nahrungsmittel in das Konklave.

Da in dem Konklave zur Bereitung der Küche der Kardinäle kein bequemer Raum sich findet, so ist die Einrichtung getroffen, daß ihnen die Nahrungsmittel zugetragen werden. Täglich verfügen sich gegen die Mittagsstunde die Kammerjunker mit dem Truchsesse eines jeden im Konklave befindlichen Kardinals in Gallawägen nach dem Pallaste, in dem es gehalten wird, und holen in den Küchen und Kammern desselben, welche für die Dauer des Konklave zur Bequemlichkeit der versammelten Kardinäle überlassen bleiben, die Speisen und Getränke ab, die sie dann feierlich, und zwar zu demjenigen Fenster überbringen, das der Zelle ihres Herrn zunächst gelegen ist, wobei folgende Ordnung beobachtet wird: Voraus gehen zwei Kammerlakaien, ein jeder mit einem hölzernen Stabe in der Hand, worauf das Wappen seines Herrn steht. Ist dieser von dem zuletzt verstorbenen Papste zur Kardinalswürde erhoben worden, so ist der Stab violett, sonst aber grün angestrichen. Nach ih-

---

beneficio. — Sie hat ihre Wirkung entweder bloß in Beziehung auf einen bestimmten Ort oder allenthalben. Eine Suspension vom Amte hat jene vom Benefizium noch nicht zur Folge, eben so wenig, als eine Suspension von der Weihe jene vom Amte nach sich zieht.

nen kommt ein Kammerdiener mit einem silbernen Stabe in der Hand, dessen Knopf er zum Zeichen der Trauer nach unten gekehrt hält, wenn der Kardinal von dem letzten Papste den Purpur erhielt. Nun kommen die Kammerjunker mit entblößtem Haupte paarweise; der Oberküchenmeister mit einer Serviette unter dem Arme; der Mundschenk; der Vorschneider und der Haushofmeister des Kardinals, und endlich jene Lakaien, welche die Speisen und Getränke tragen. Letztere sind in violett oder grün ausgeschlagenen Körben verpackt, jenachdem sie für einen Kardinal bestimmt sind, der von dem jüngstverstorbenen Papste kreirt wurde, oder nicht, und werden frei auf geschmückten Stäben getragen.

Wenn die Bedienten an der Drehlade angekommen sind, so ruft der Haushofmeister mit lauter Stimme den Namen seines Kardinals aus, damit einer seiner Konklavisten zur Uebernahme der überbrachten Sachen am Fenster erscheine, sie übernehme und in das Speiselokale seines Herrn überbringe. Bevor die Speisen und Getränke in das Konklave übergeben werden, haben die Wächter an den Drehläden alle Schüsseln nebst dem ganzen Tafelgeräthe genau zu untersuchen, damit bei dieser Gelegenheit weder Briefe noch andere Mittheilungen in das Konklave gelangen können. Aus gleicher Ursache müssen alle Flaschen von Kristallglas und ohne Hülle seyn.

Sobald alle Kardinäle mit den Konklavisten die Nahrungsmittel erhalten haben, werden die Drehläden von innen und außen des Konklave sofort verschlossen. Die innere Verschließung gehört in den Wirkungskreis des Oberzeremonienmeisters des heiligen Kollegiums; die äußere aber des päpstlichen Kursors, der zum Zeichen seiner Würde einen silbernen Stab in der Hand führt.

§. 18.

Beziehung des Konklave durch jene Kardinäle, die erst nach dessen Klausur eintreffen.

Indem heutigen Tages die Kardinäle zu der Zeit, als sie nach den bestehenden Vorschriften das Konklave zu beziehen haben (§. 15.), in dem Orte nie vollständig versammelt sind, so geschieht es nicht selten, daß einer oder der andere von ihnen erst nach erfolgter Klausur des Konklave eintrifft, und solches beziehen will. Er hat seinen Kollegen, die bereits in dem Konklave versammelt sind, seine Ankunft und den Wunsch, sich denselben beizugesellen, bekannt zu machen, und sich von ihnen den Tag des feierlichen Eintrittes bestimmen zu lassen. Wenn das Konklave im Vatikan gehalten wird, so verfügt er sich am bestimmten Tage im feierlichen Zuge in die Peterskirche, und von da nach verrichteter Andacht in den Vatikan-Pallast selbst. Am Fuße der konstantinischen Treppe erwartet ihn mit dem Großfourir der apostolischen Kammer und einem zahlreichen Cortège nebst einer Militärabtheilung der Marschall des Konklave, um ihm die gebührenden Ehren zu bezeugen. Nach geschehener Bekomplimentirung geleitet ihn der Großfourir in die Gemächer des Marschalls, in denen er so lange verweilt, bis er nach Vollendung des Wahlaktes in das Konklave eintreten kann. Während er hier wartet, wird er mit einer kostbaren Erfrischung bedient.

Der Eintritt in das Konklave geschieht durch das große Thor, das sogleich wieder von in- und auswendig vorschriftmäßig versperrt wird. In dem Konklave selbst wird der neuangekommene Kirchenfürst von den Capi d' ordine unter Begleitung aller anwesenden Kardinäle bewillkommnet, und durch die Zeremonienmeister des heiligen Kollegiums in die für ihn bestimmte Zelle geführt.

§. 19.

Empfang der fremden Gesandten im Konklave.

Wenn nach bereits erfolgter Verschließung des Konklave ein in Rom anwesender Gesandter eines fremden Hofes von diesem Aufträge erhält, deren er sich gegen das heilige Kollegium zu entledigen hat, oder, wenn ein außerordentlicher Bothschafter eines Staates mit einer Mission an die Kardinäle, nachdem sie sich bereits in das Konklave zurückgezogen haben, in Rom angelangt ist, so findet die Audienz im Konklave Statt. Der Gesandte notifizirt durch den ersten Zeremonienmeister den Kardinälen, daß er von seinem Hofe mit Aufträgen an das heilige Kollegium beehrt worden sey, und bittet um Bestimmung des Tages und der Stunde zur Audienz. An dem bestimmten Tage hält er seine feierliche Auffahrt. Er ladet alle, seinem Hofe besonders geneigten, römischen Fürsten und Gesandten anderer Mächte ein, sich seinem Aufzuge, der aus dem Gesandtschafts-Pallaste ausgeht, anzuschließen. Der Gesandte besucht, wenn das Konklave im Vatikan gehalten wird, unter Beobachtung des für seinen Rang bestimmten Zeremoniels, die Peterskirche, und verfügt sich von da in den Vatikan-Pallast. Auf der obersten Stufe der konstantinischen Treppe empfängt ihn der Marschall des Konklave mit den ihm gebührenden Ehren, und geleitet ihn in seine Appartements, wo er so lange verweilt, bis er nach Beendigung des Wahlaktes zur Audienz in das Konklave vorgelassen werden kann. Er betritt es durch die kleine Einlaßthüre, und wird von den Capi d'ordine und dem Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche, ohne das Innere des Konklave zu betreten a), feier-

---

a) Das Betreten des Innern des Konklave ist keinem Fremden, wessen Standes er auch seyn mag, gestattet. Die Vorschrift wird so genau beobachtet, daß die Kardinäle nur ein einziges

lich empfangen, die er mit einer Kniebeugung und einer tiefen Verneigung begrüßt. Er setzt nach Vorweisung der Kreditive die Beweggründe seiner Ankunft auseinander und überreicht die überbrachten Depeschen, die der Sekretär des heiligen Kollegiums mit lauter Stimme abliest. Der Kardinal-Bischof aus den Capi d'ordine ertheilt dem Gesandten Namens der Regierungs-Kommission die entsprechende Antwort, worauf die Audienz beendigt ist. Der Gesandte macht seine Reverenzen gegen die Capi d'ordine, die während der ganzen Zeit mit bedecktem Haupte stehen bleiben, und zieht sich, wie er gekommen war, unter dem Ehrengeleite des Marschalls des Konklave aus demselben zurück; worauf die Einlaßpforte sofort von in- und auswendig gesperrt wird.

§. 20.

Konklavisten.

Jeder Kardinal hat im Konklave zwei oder drei Diener zu seiner unmittelbaren Bedienung (§. 13.), welche nebst den übrigen im Konklave eingeschlossenen Personen, die gegen Besoldungen aus der apostolischen Kammer zum

---

Mal davon abgingen. Als Kaiser Joseph II. mit seinem Bruder dem Großherzoge von Toskana vor dem Konklave, in dem Klemens XIV. zum Papste erwählt wurde, erschien (1769), drängten sich die Kardinäle herbei, um die hohen Fremden zu bewillkommnen. Man nahm keinen Anstand, sie zu bitten, auch das Innere des Konklave zu besehen. Auf die Frage des Kaisers, ob es ihm erlaubt wäre, in das Konklave zu gehen, antworteten die Kardinäle: für den Kaiser ist keine Klausur. Joseph trat nun ein und besah die ganze Einrichtung des Innern. Er besuchte auch den ehrwürdigen alten Kardinal Albani in seiner Zelle. Hier bemerkte er, daß er den Degen an der Seite habe, und erklärte, daß er ihn an diesem Orte ablegen wolle. Die Kardinäle gaben dieß nicht zu, und sagten: er stehe da am rechten Orte zur Vertheidigung der Kirche.

Behufe des Konklave noch besondere Dienste leisten, Konklavisten genannt werden. Sie werden vor dem Eintritte einer genauen Prüfung unterzogen; müssen nach einer Verordnung Pius IV. wenigstens seit einem Jahre zu den Hausgenossen des Kardinals gehört haben, und weder Kaufleute, noch Unterthanen fremder Fürsten, weltliche Gerichtsherren, Brüder oder Neffen der Kardinäle seyn.

Sie erhielten nach und nach sehr wichtige Vorrechte und Privilegien, deren Aufrechterhaltung die Kardinäle vor dem Eintritte in das Konklave zu beschwören pflegen. Zuerst erließ Klemens VIII. (9. November 1592) zu Gunsten der Konklavisten, die sich in jenem Konklave befanden, in dem er zum Papste erwählt wurde, die Bulle: Aequitati consentaneum, wodurch er ihnen nachstehende Begünstigungen verliehen hatte: a) sie sollen wirkliche Haus- und Tischgenossen des Papstes seyn; b) den Stand der Pfalzgrafen von Lateran und der Nobili einer jeden Stadt im ganzen Kirchenstaate, die sie selbst wählen würden, mit der Wirkung besitzen, daß zwischen ihnen und den altadeligen Geschlechtern kein Unterschied statt finden solle; c) die Privilegien apostolischer Notare haben; d) von allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Abgaben befreit bleiben, wie auch e) von der Verbindlichkeit zur Restituirung der bezogenen Früchte wegen Versäumung der kanonischen Tagzeiten (horae canonicae) und der Irregularität a), die sie

---

a) Irregularität (Weihhinderniß) ist der Mangel einer Eigenschaft, die zwar nicht nöthig ist, damit die Weihen gültig, wohl aber, damit sie auf eine erlaubte Art empfangen oder ausgeübt werden können. Sie entsteht entweder aus einem Gebrechen, z. B. der Makel einer unehelichen Geburt, oder einem Verbrechen, z. B., wenn Jemand an einem interdizirten Orte Messe liest, und ist entweder total oder partial, jenachdem sie den Empfang oder die Ausübung aller, oder nicht aller Weihen unerlaubt

sich dadurch zugezogen, daß sie mit einer Zensur behaftet, Messe lasen oder andere gottesdienstliche Funktionen verrichteten, wenn sie solches nur nicht zur Herabwürdigung des Ansehens der Kirche zu thun sich erdreistet hatten. Ferners erklärte sie der Papst f) zu allen kirchlichen Aemtern und Würden fähig, wenn ihnen auch die Makel der unehelichen Geburt (irregularitas ex defectu natalium) ankleben sollte; es sey denn, daß sie Kinder solcher Personen wären, die in Folge des Cölibatgesetzes oder der feierlichen Ordensgelübde keine Ehe schließen können; g) befreite sie von der Verbindlichkeit, die Tonsur und Klerikalkleidung zu tragen, ungeachtet sie ein einfaches Benefizium besäßen; und gestattete, daß h) alle Bullen, Breven, Reskripte und Gnadenverleihungen, die ihnen zu Theil werden sollten, unentgeltlich expedirt würden. Endlich erklärte der heilige Vater die Konklavisten für fähig, was immer für kirchliche Pensionen zu erlangen, wie auch die zu ihren Gunsten erlassenen päpstlichen Schreiben für gültig, wenn sie auch nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit einregistrirt worden wären. — Klemens wollte, daß diese Begünstigungen weder suspendirt noch widerrufen werden könnten.

Am 31. Juli 1605 bestätigte Paul V. mittelst Bulle: **Romanum decet**, die Vorschrift Klemens **VIII.** und verordnete überdieß, daß nach Beendigung des Konklave die übliche Summe von zehntausend Scudi in Gold unter die Konklavisten nach gleichen Theilen vertheilt, und ihnen die Benefizien, die während der Sedisvakanz in Erledigung kommen würden, wenn sie unter zweihundert Dukaten ertrügen, verliehen werden sollten. Gleich günstige Verfügungen hinsichtlich der Konklavisten trafen Gre-

---

macht, — und erlischt, wenn sie zeitlich ist, ohne, ist sie aber immerwährend, nur mittelst Dispens.

gor XV. (15. März 1621) in der Bulle: Romanus Pontifex, und Urban VIII. in seiner Konstitution: Circumspecta, vom 6. August 1623. Dieser sprach sie noch überdieß von jenen Zensuren frei, in die sie etwa durch Verletzung der Gesetze über das Konklave verfallen seyn sollten. Die Nachfolger Urbans auf dem apostolischen Stuhle richteten sich in Betreff der Konklavisten ganz nach ihm. Klemens XII. bekräftigte die Verordnung Urbans (16. Juli 1730) mit dem Beisatze, daß die Konklavisten, wenn sie auch Ordensgeistliche seyn sollten, nicht nur Vermögen erwerben, sondern auch darüber letztwillig disponiren könnten, wobei er nur die Mitglieder des Hierosolymitaner-Ordens ausnahm. Benedikt XIV., Klemens XIII. und Klemens XIV. benahmen sich gegen die Konklavisten durchgehends nach diesen Normen. — Außerdem erhalten die Konklavisten auf Kosten der apostolischen Kammer lange Röcke, und im Falle, daß das Konklave über zwei Monate dauerte, und sie wegen der Jahreszeit um einen Wechsel bittlich einschritten, zu diesem Zwecke von einer jeden Kardinalszelle den Betrag von dreißig Scudi.

Obschon nach den bestehenden Vorschriften der obgedachte Geldbetrag unter die Konklavisten nach Beendigung des Konklave vertheilt werden sollte, so gab es doch auch Päpste, die diese Vertheilung nicht geschehen ließen. So z. B. glaubte Gregor XIII., der in einem kaum eintägigen Konklave erwählt wurde (1572), die Vertheilung untersagen zu müssen, und machte zu seiner Rechtfertigung den Umstand geltend, daß die Konklavisten keine Art von Ungemach in einem Konklave zu erdulden gehabt hätten, das nur so kurze Zeit dauerte.

§. 21.

Fortsetzung.

Außer den Dienern der Kardinäle, von welchen wir

im vorigen Paragraphe gesprochen haben, befinden sich noch gegen monatliche Gehalte aus der apostolischen Kammer zur Besorgung mannigfaltiger Geschäfte in dem Konklave: a) der Sekretär des heiligen Kollegiums mit 100, nebst drei Gehülfen, jeder mit 10 Scudi; b) der Sakristan und Untersakristan des apostolischen Pallastes, jeder mit 30 Scudi. Da jener nach der Observanz ein Bischof seyn soll, so erlaubte ihm Klemens XII. einen Priester mitzunehmen, damit er ihm bei dem Altare assistire, und die sonst nöthigen Dienste leiste, so weit solche mit der Priesterwürde vereinbarlich sind, mit 16 Scudi; c) sechs Zeremonienmeister des heiligen Kollegiums, vier mit 25, zwei mit 20 Scudi. Ist der erste von jenen ein Bischof, so nimmt er, wie der Sakristan einen Priester in das Konklave mit sich, mit 10 Scudi; d) der Beichtvater mit 30 Scudi. Er ist in der Regel ein Ordensgeistlicher, indeß sind Weltgeistliche keineswegs ausgeschlossen. In dem Konklave, in dem Klemens XIII. gewählt wurde, befand sich ein Weltpriester als Beichtvater; e) zwei Aerzte und ein Chirurgus, jeder mit 100 Scudi; f) ein Apotheker mit 40, und zwei Gehülfen, jeder mit 15 Scudi; g) zwei Bartscherer, jeder mit 30, und zwei Gehülfen, jeder mit 20 Scudi; h) ein Architekt mit 12; i) ein Maurerpolier und ein Tischlermeister, jeder mit 9 Scudi; endlich fünf und dreißig gemeine Diener zur Besorgung der niedern Dienste.

Den Tag nach dem Eintritte in das Konklave wird mit allen Konklavisten eine genaue Revision vorgenommen, indem man sie einzeln auf den Namensruf in die Wahlkapelle treten läßt. Hier werden sie gemeinschaftlich dahin beeidet, daß sie über Alles, was ihnen über das Konklave und die Papstwahl allenfalls zur Kenntniß gelangen sollte, gegen Jedermann das tiefste Stillschweigen beobachten wollen.

Drittes Hauptstück.

Von der Wahl bis zur Krönung des neuen Papstes.

§. 22.

Geschichtliche Uebersicht der Papstwahl.

Nach dem Zeugnisse der Geschichte sind die Papstwahlen in der katholischen Kirche so alt, als sie selbst. Christus selbst erwählte zu ihrem Oberhaupte den Apostel Petrus, indem er zu ihm sprach: Du bist Petrus, ein Fels, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Als Petrus unter Kaiser Nero in ein besseres Leben einging, folgte ihm Linus durch Wahl auf dem apostolischen Stuhle nach. Auf Linus wählte man Kletus; auf diesen Klemens I., und so ging es durch alle Jahrhunderte herab bis auf Gregor XVI., der am 6. Februar 1831 gewählt wurde.

In den ersten Zeiten der Kirche nahmen Kleriker und Laien gemeinschaftlich die Wahl vor. Sie wurde dem Gewählten kund gemacht, und dieser, wenn er sie annahm, sofort konsekrirt. Durch die Konsekration des Neugewählten war der erledigte Stuhl wieder besetzt, und die ganze Angelegenheit für vollendet angesehen. Die Akte gingen ruhig und ohne Aufsehen im Schooße der Kirche vor sich, ohne daß die römischen Kaiser hievon eine Notiz genommen hätten. Und so blieb es bis in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts.

Als aber unter Kaiser Konstantin dem Großen die christliche Kirche zur herrschenden im Staate erhoben wurde,

fanden es die nachfolgenden Regenten bald ihrem Interesse angemessen, bei der Wiederbesetzung des wichtigsten Amtes der neuen Staatskirche thätig einzuwirken. Die Doppelwahl nach dem Tode des Papstes Liberius (24. Sept. 366), wodurch nicht nur der Friede der Kirche, sondern auch die Ruhe des Staates gefährdet wurde, scheint die erste Veranlassung der Einwirkung der Staatsgewalt auf die Papstwahl gegeben zu haben. Als nämlich ein Theil des römischen Volkes den Priester Damasus, ein anderer aber den Diakon Ursinus zum Papste erwählte, nahm die Staatsverwaltung das Bestätigungsrecht des neuen Papstes in Anspruch, um ähnlichen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen. Das erste zuverlässige Denkmahl einer kaiserlichen Bestätigung der Papstwahl findet man in der Lebensgeschichte des Papstes Syricius. Als dieser auf dem apostolischen Stuhle von dem alten Schismatiker Ursinus beunruhiget wurde, bestätigte der Kaiser Valentinian mittelst eines an den Präfekten von Rom, Pinianus, lautenden Reskripts (23. Oktober 385), dessen Wahl, um ihn gegen die bösen Anschläge seines Gegners sicher zu stellen. Eine ähnliche Bestätigung fand bei der Wahl Bonifaz I. Statt. Der Archidiakon Eulalius, von einigen wenigen Priestern und Diakonen gewählt, trotzte auf die nichtige Wahl und machte dem rechtmäßigen Papste den Rang streitig. Kaiser Honorius beschied beide Theile vor seinen Richterstuhl nach Ravenna, und erließ, nachdem er sich in der Angelegenheit die nöthige Aufklärung verschafft hatte, ein Reskript (3. April 419), worin Bonifaz bestätiget und für den rechtmäßigen Papst erklärt wurde.

Die Dazwischenkunft des kaiserlichen Ansehens bei den Papstwahlen hielt man für das Wohl der Kirche so ersprießlich, daß Bonifaz I. selbst an den Kaiser Honorius schrieb, und ihn bath (1. Juli 419), er möchte ein Gesetz des In-

haltes erlassen, daß in Zukunft nur Der als rechtmäßiger Papst angesehen werden solle, der mit Zustimmung aller Wahlberechtigten gewählt werden würde. Der Papst fand sich zu diesem Schritte durch die Furcht veranlaßt, daß nach seinem nahe bevorstehenden Tode durch den ränkesüchtigen Eulalius die Ruhe der Kirche wieder gestört werden dürfte. Der Kaiser lobte den Eifer des umsichtigen Papstes, und erließ, dessen Wunsche willfahrend, folgendes Edikt: „Sollte Euere Heiligkeit, was jedoch ferne seyn möge, mit Tod abgehen, so sey es Jedermann kund gegeben, daß sich bei der neuen Wahl aller Ränke enthalten werden müsse, wie auch, wenn gegen die bestehenden Vorschriften mehrere Päpste gewählt werden sollten, keiner von ihnen, sondern nur Derjenige den apostolischen Stuhl besteigen solle, der von allen Wahlberechtigten neuerdings erwählt werden würde.“ Der Erfolg rechtfertigte die Zweckmäßigkeit der Vorschrift, indem die ersten Nachfolger Bonifaz I.: Cölestin I., Sixtus III., Leo der Große, Hilarius und Simplizius ganz friedlich den päpstlichen Stuhl bestiegen.

Hilarius hielt am Gedächtnißtage seiner Konsekration (17. November 465) zur Beilegung einiger Streitigkeiten der spanischen Kirche, in Rom ein Konzilium, worin er die Verordnung durchsetzte, daß in Zukunft kein Bischof, also auch kein Papst, zur Herabwürdigung des Befugnisses der Wahlberechtigten sich seinen Nachfolger selbst zu ernennen befugt seyn solle. Dessenungeachtet bestimmte Bonifaz II., indem er den Einfluß der Gothen befürchtete, die damals die Päpste ein- und abzusetzen sich anmaßten, in einer römischen Synode (530) den Diakon Vigilius zu seinem Nachfolger, und ließ sogar die Verfügung von der Versammlung beschwören. Allein kurze Zeit darauf bereuete der Papst den

gemachten Schritt, berief ein neues Konzilium, kassirte seine frühere Anordnung, und warf das Ernennungsdekret in's Feuer.

Obschon in Nachachtung der Verordnung des Papstes Hilarius, und mit Rücksicht auf den Vorgang unter Bonifaz II. keine förmliche Ernennung eines Nachfolgers auf dem heiligen römischen Stuhle durch irgend einen Vorgänger Statt gefunden hatte, so sind doch die Fälle *nicht selten*, daß ein Papst bei dem Herannahen seines Lebensendes den Wählern Jemanden zum Nachfolger empfahl, weil er dessen Wahl aus kirchlichen Rücksichten für zweckdienlich hielt. — Eine Maxime, die um so unbedenklicher war, als hiebei die Befugnisse der Wähler nicht nur nicht verletzt, sondern sogar der Nutzen und das Wohl der Kirche befördert wurden. Und so durfte der oft verkannte Gregor VII., vor seinem zu Salerno erfolgten Ableben (25. März 1085), den Kardinälen mit ruhigem Gewissen drei Kandidaten: den Abt von Monte-Cassino, Desiderius, den Bischof von Ostia, Otto, und den Erzbischof von Lyon, Hugo, mit dem Beisatze zu seinen Nachfolgern empfehlen, ihr Augenmerk besonders auf den erstgenannten zu richten, indem sich die beiden letztern außer Italien befänden. Aus dem Resultate der Wahl ersah man die Beachtung des Vorschlages des großen Papstes, indem Desiderius unter dem Namen Viktor III. wirklich den apostolischen Stuhl bestieg. Gregors Beispiel blieb nicht ohne Nachahmung. Viktor III. empfahl zu seinem Nachfolger den schon von seinem Vormanne empfohlenen Otto, der ihm auch als Urban II. nachfolgte. Auf gleiche Weise empfahl dieser den Kardinal Reiner zum Nachfolger, der sich als Papst Paskal II. nannte. Als Gelasius II. den Bischof von Palestre, Otto; dieser aber, indem er sich mit seinen körperlichen Gebrechen entschuldigte, und der Meinung war, daß das Kirchen-Interesse einen kräftigern

und einflußreichern Mann erfordere, an seiner Statt den Erzbischof von Vienne, Guido, zum Papste empfohlen hatte, wurde er wirklich unter dem Namen Calixtus **II.** auf den apostolischen Stuhl erhoben. Auf den Vorschlag Klemens **VII.** wurde der Kardinal von St. Priska, Johannes, erwählt, der sich Paul **III.** nannte. Eben dieser beauftragte den Kardinal Alexander Farnese, dafür zu sorgen, daß in dem nächsten Konklave der Kardinal Nikolaus Ridolphi erwählt würde. Allein der Wunsch ging nicht in Erfüllung, indem der Kardinal Johann Maria Ghiocchi nach Paul **III.** Tode unter dem Namen Julius **III.** den apostolischen Stuhl bestiegen hatte.

Dieser Beispiele ungeachtet nahmen doch auch viele Päpste Anstand sich Jemanden zum Nachfolger in Vorschlag zu bringen, indem sie jede solche Zumuthung standhaft abwiesen. Am weitesten ging dießfalls Pius **IV.**, der in einer eigenen Bulle erklärte (23. Oktober 1559), daß sich der Papst, selbst mit Zustimmung der Kardinäle, keinen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge beigesellen könne.

§. 23.

Fortsetzung.

Als der Heruler-König, Odoaker, Italien eroberte (475), und den Kaiser Romulus Augustulus zur Abdankung zwang, verboth er die Papstwahlen ohne seine oder seines Präfektus Prätorio Genehmigung, vorgebend, daß selbst Simplizius verordnet habe, daß kein Papst ohne Intervenirung der Staatsgewalt gewählt werden dürfe. In Folge dieses Gesetzes erschien, als sich nach dem Hinscheiden des Simplizius der römische Klerus mit dem Senate zur Wiederbesetzung des erledigten Stuhles in der Peters-Basilika versammelt hatte, der Präfektus Prätorio und Stellvertreter des Königs, Basilius, in der Versammlung, und redete sie also an: „Ihr

Alle wisset es, daß der Papst Simplizius höchstseligen Andenkens befohlen habe, daß nach seinem Tode, um den Unordnungen zu begegnen, nicht früher zur Wahl eines Nachfolgers geschritten werden solle, bevor man nicht hierüber mit der Staatsverwaltung Rücksprache gepflogen hätte.“ Auf diese Interpellation wurde *Felix* **III.** gewählt.

Nach dem Tode Anastasius **II.** (498) entstand über die Wahl des Nachfolgers eine betrübende Spaltung, deren Urheber der Patrizier Faustus war. Er wußte sich durch Ränke und Bestechungen eine kleine Parthei zu verschaffen, durch die er den Archidiakon Laurentius zum Papste erwählen ließ, während der größere Theil der Wahlberechtigten den Diakon Symmachus auf den erledigten Stuhl erhob. Beide Kandidaten erhielten die Konsekration an demselben Tage, und legten zur Beseitigung des Schisma ihre Angelegenheit dem Könige der Ostgothen, Theodorich, zu Ravenna zur Entscheidung vor. Dieser entschied für den zuerst Konsekrirten; und so wurde Symmachus, der nach Erforschung der Thatsache den Vorzug der Zeit für sich hatte, als der rechtmäßige Papst angesehen.

Symmachus fühlte lebhaft die großen Nachtheile, welche die Spaltungen bei den Papstwahlen der Kirche brächten, und suchte dem Uebel kräftig zu begegnen. Er verordnete in einem zu Rom gehaltenen Konzilium (1. März 499), daß jeder Kleriker, der noch bei Lebzeiten des Papstes und ohne dessen Genehmigung sich unterfangen würde, über die künftige Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles eine Vorkehrung zu treffen, abgesetzt und exkommunizirt seyn solle, wie auch, daß in dem Falle, als der vom Tode übereilte Papst hinsichtlich seines Nachfolgers nichts vorgekehrt hätte, nur Derjenige für den rechtmäßigen Papst angesehen werden

müsse, den alle, oder doch die meisten Wahlberechtigten gewählt haben würden. In einem zweiten römischen Konzilium (502) schloß er die Laien von jeder Theilnahme an der Papstwahl aus, weil sie bisher die meisten hiebei vorgefallenen Unordnungen zu veranlassen pflegten. Wie zweckmäßig diese Ausschließung war, zeigte die ganz friedliche Wahl des Nachfolgers des Papstes Symmachus, welche in solcher Eintracht der Wähler erfolgte, daß darüber der damalige Konsul von Rom, Cassiodorus, dem Könige Theodorich besonders Glück wünschte.

Der Umstand, daß Theodorich dem Arianismus ergeben war, wirkte auf die orthodoxe Kirche nachtheilig ein, und machte, daß der König, obschon Symmachus alle Laien von der Theilnahme an den Papstwahlen ausgeschlossen hatte, nach dem Ableben Johann I. (526), ohne alle Rücksicht auf die Befugnisse der Wähler, Felix IV. selbst auf den apostolischen Stuhl zu erheben wagte. Und wenn auch diese Eigenmächtigkeit vielleicht darin eine Entschuldigung finden mochte, daß die Ränke der Bewerber um den erledigten Stuhl ihn mit Gewalt durchzugreifen nöthigten, so ist doch sein grausames Benehmen gegen den unglücklichen Johann I., den er zu Ravenna in den Kerker werfen, und darin elend verschmachten ließ, auf keine Weise zu entschuldigen.

Auf Felix IV. folgte Bonifaz II. (529), welcher nicht nur alle Versprechungen an die Wahlberechtigten, um sich ihrer Stimmen in vorhinein zu versichern, für nichtig erklärte, sondern auch die Empfänger des, zu diesem Zwecke bereits Uebergebenen, zur Rückerstattung verhielt. Unter seinem Nachfolger Johann II. wurde diese Verordnung erneuert, und deren genaue Beobachtung durch ein Dekret des Königs Athalarich besonders eingeschärft.

Als der König Theodat merkte, er werde den siegreichen Waffen Belisars weichen und Italien räumen müssen,

suchte er seine mißliche Lage durch Erhebung eines ihm geneigten Papstes zu verbessern. Er beraubte die Römer des Wahlrechtes, indem er Jedermann mit der Todesstrafe bedrohete, der sich erkühnen würde, einem andern, als dem von ihm bezeichneten Subjekte, die Stimme zu geben. Unter solchen Umständen bestieg Silverius den apostolischen Stuhl (536). Viele Wähler ließen sich einschüchtern, und erkannten den aufgedrungenen Papst an, während andere die Unterzeichnung des Wahldekretes verweigerten, und gegen die Vornahme der Konsekration protestirten. Endlich gaben auch diese nach, um keine Kirchenspaltung zu bewirken, obschon die Handlungsweise des Königs gegen die bisherige Uebung verstoßen hatte, nach der die Staatsgewalt nur das Bestätigungsrecht der Papstwahl besaß.

§. 24.

Fortsetzung.

Als Silverius auf dem apostolischen Stuhle saß, eroberte der Feldherr des oströmischen Kaisers Justinian Rom, und dadurch geriethen die Päpste in neue Verhältnisse mit dem Hofe zu Konstantinopel. Justinian und seine ränkesüchtige Gemahlin, Theodora, begünstigten den ketzerischen Patriarchen von Konstantinopel, Antimius, und verlangten von dem Papste dessen Wiedereinsetzung auf den Patriarchalstuhl, den er seiner Ketzereien wegen verlassen mußte. Da aber Silverius Anstand nahm dem widerrechtlichen Begehren zu entsprechen, setzte ihn der gewaltthätige Justinian ab, und gab ihm in Vigilius einen Nachfolger (537).

Nach dem Tode dieses Papstes, als bereits das fünfzigjährige Reich der Gothen in Italien sein Ende nahm (553), gelangte Pelagius I. durch kaiserlichen Einfluß zur päpstlichen Würde, und behauptete sich darin, ungeachtet der römische Klerus, der Adel, und überhaupt der bessere Theil des

Volkes gegen Justinians Gewaltschritte laut ihre Stimmen erhoben. Der günstige Erfolg, der das Unternehmen des Kaisers krönte, brachte in ihm den Entschluß zur Reife, eben so das Bestätigungsrecht der Papstwahlen sich vorzubehalten, wie es zuvor die gothischen Könige ausgeübt hatten.

Die Nachfolger Justinians gingen noch weiter, indem sie sogar eine Bestätigungstaxe von dem neugewählten Papste verlangten, und vor deren Berichtigung die Vornahme der Konsekration verbothen. Zwar erließ der Kaiser Konstantin Pogonatus nach Inhalt eines, den Legaten Agathons übergebenen Dekrets (681), die Konfirmationstaxe, machte aber den ausdrücklichen Beisatz, daß der neugewählte Papst, vor Uebersendung des Wahldekretes nach Konstantinopel und erfolgter kaiserlicher Bestätigung, nicht konsekrirt werden dürfe.

Obschon nach den bestehenden Gesetzen vor der kaiserlichen Bestätigung die Konsekration des neuen Papstes nicht erfolgen durfte, so bewirkten doch bisweilen Kriege oder andere widrige Ereignisse, die eine Nachsuchung der Konfirmation in Konstantinopel erschwerten, oder gar unmöglich machten, eine Ausnahme von der Regel. So wurde Pelagius II., bei dessen Wahl (577) die Longobarden Rom so enge eingeschlossen hielten, daß Niemand, ohne den Feinden in die Hände zu fallen, die Stadt verlassen konnte, ohne vorausgegangene kaiserliche Bestätigung konsekrirt. Aber der Papst schickte, sobald die Belagerung aufgehoben wurde, den Diakon Gregorius — nachmaligen Papst Gregor den Großen — nach Konstantinopel, um ihn bei dem Kaiser Justinian II. mit dem Drange der Umstände zu entschuldigen. Bisweilen ertheilten die Exarchen von Ravenna im Namen des Kaisers die Bestätigung der Wahl, was wahrscheinlich schon bei Honorius I. (625) statt gefunden hatte. Dieser Papst wurde bereits am fünften Tage nach der Wahl konsekrirt, was unmöglich hätte geschehen können, wenn die Bestätigung in

Konstantinopel nachgeholt worden wäre. Aus der Lebensgeschichte der Päpste Severin und Theodor I. ist es bekannt, daß sie die Wahlbestätigung von den Exarchen erhielten.

Da nach der bisherigen Uebung, in deren Folge vor der Bestätigung der Wahl nicht zur Konsekration des neuen Papstes geschritten werden durfte, lange Sedisvakanzen und die daraus entspringenden Nachtheile unvermeidlich waren, so gestattete der Kaiser Konstantin Pogonatus, daß in Zukunft, zur Beseitigung der Uebelstände, die Konsekration des neuen Papstes gleich nach der rechtmäßig erfolgten Wahl vorgenommen werden könnte. Und mit Rücksicht auf diese Begünstigung erfolgte die Konsekration ohne vorausgegangene landesfürstliche Bestätigung der Wahl bei Johann V., Konon, Sergius I., Johann VI., Gregor II., Gregor III. und Zacharias.

§. 25.

Fortsetzung.

Unter Stephan III. ging das Exarchat durch die Eroberungen Aistulphs, Königs der Longobarden, für immer zu Grunde. Der Sieger nahm die Oberhoheit von Rom und den dazu gehörigen Provinzen in Anspruch, und empfing die päpstlichen Gesandten, die ihm dagegen Vorstellungen machten, mit Geringschätzung, ohne von seinem Begehren abzustehen. Als ihn aber auch der Papst, der sich zu ihm nach Pavia begeben hatte, von seinen Forderungen nicht abzubringen vermochte, nahmen die Römer ihre Zuflucht zu Pipin, der ihnen gegen die Anmaßungen der Longobarden seine Hülfe zusicherte. Aus Dankbarkeit übertrug ihm Stephan das Patriziat über Rom, nebst der Schirmvogtei über die römische Kirche, und legte so den Grund zu den nachmaligen Beziehungen des heiligen Stuhles zu den fränkischen und in der Folge römisch-deutschen Regenten. Paul I., ein Bruder

Stephans, verpflichtete sich gegen Pipin zu gleicher Treue (757), wie sie ihm sein Vorfahrer erwiesen hatte. Nach Pauls Tode gelangte durch die Faktion des Herzogs von Neapel, Toto, Konstantin II. auf den apostolischen Stuhl (767), den er aber nicht zu behaupten vermochte. Der Longobarden-König, Theodorich, vertrieb ihn, und setzte Stephan IV. an dessen Stelle (768). Stephan erneuerte das Andenken an die Verordnung des Papstes Symmachus, untersagte unter Exkommunikationsstrafe den Laien jede Theilnahme an der Papstwahl, und verordnete, daß die Römer dem neugewählten Papste noch vor seiner Konsekration und Ueberführung in den apostolischen Pallast huldigen sollen.

Leo III. krönte Karl den Großen zum römischen Kaiser (25. Dezember 800), wodurch im Abendlande ein Name wieder auflebte, der schon vor mehr als dreihundert Jahren erloschen war.

Stephan V. leistete Ludwig dem Frommen den Eid der Treue (816), und erließ ein Dekret, das jedoch mehrere Stephan VII. zuschreiben, daß in Zukunft die Konsekration des Papstes nur in Gegenwart landesfürstlicher Abgeordneten zu geschehen hätte. In Folge dieser Verordnung hielt sich Paschal I., der noch vor der Ankunft der kaiserlichen Gesandten konsekrirt wurde (817), verpflichtet, sich über den Vorgang bei dem Kaiser durch eine eigene Deputation zu entschuldigen, und ihm vorzustellen, wie ihn das römische Volk zur unverzüglichen Uebernahme der Kirchenregierung, und somit zur Einwilligung in die Konsekration gezwungen habe. Ludwig begnügte sich damit, bedeutete jedoch den Römern, daß sie sich für die Zukunft mehr die Erfüllung der, von ihren Vorfahren, eingegangenen Verpflichtungen zu Herzen nehmen sollten.

Als unter Eugen II. in Rom politische Unruhen entstanden, schickte Ludwig seinen Sohn, Lothar, dahin, damit

er die nöthigen Vorkehrungen treffe. Lothar untersagte jede fremde Einmischung in die Papstwahl, als eines, bloß den Römern, zuständigen Befugnisses. Bei dieser Gelegenheit verpflichteten sich die Einwohner von Rom, die Wahl nie anders, als kanonisch vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß der neugewählte Papst vor der Leistung des Eides der Treue in die Hände kaiserlicher Kommissäre, nicht konsekrirt werde.

Die Vorkehrungen des Kaisers und seines Sohnes hatten zur Folge, daß nach der Wahl Gregors IV. (828) die Konsekration mehrere Monate unterblieb, indem man sich nicht getraute, sie vor der Bestätigung des Wahlaktes vorzunehmen. Als Sergius II. (844) vor der kaiserlichen Wahlbestätigung konsekrirt wurde, nahm es Kaiser Lothar sehr übel, und schickte sofort seinen Sohn, Ludwig, mit Dragon, dem Bischofe von Metz, nach Rom, um das Nöthige zu veranlassen, daß fernershin die kaiserlichen Gerechtsame in Betreff der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles nicht verletzt werden. Das strenge Festhalten an den angestammten Rechten des Kaisers machte, daß nach dem Ableben Sergius II., ungeachtet die Sarazenen Rom von allen Seiten ängstigten, Leo IV. (847) durch dritthalb Monate nicht konsekrirt wurde, weil man die Ankunft der kaiserlichen Abgeordneten erwartete. Als aber diese noch immer nicht eintrafen, und man sogar eine Belagerung der Stadt befürchten mußte, schritt man zwar, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, zur Konsekration, daß dieses nur aus dem Drange der Umstände, keineswegs aber zum Abbruche der dem Kaiser schuldigen Treue geschehe.

Als die Gesandten Ludwigs des Stammlers, obschon sie bei der Wahl Hadrians II. (867) in Rom anwesend waren, nicht zu den Wahlverhandlungen beigezogen wurden, erklärten sie dieses für eine Kränkung der kaiserlichen Gerechtsame in Betreff der Papstwahl. Die Römer entschuldigten sich da-

mit, daß sie keine Zeit zur Anzeige gehabt hätten, indem sie dem Ungestüme der Menge, die die alsogleiche Vornahme der Wahl verlangte, weichen mußten. Der Hergang wurde an den Kaiser berichtet, und bis zum Einlangen der Entschließnng mit der Vornahme der Konsekration zugewartet, obschon das Volk diese alsogleich verlangte.

Der Umstand, daß der Kaiser, der aus den Wahlakten ersehen hatte, wie vortheilhaft die neue Wahl für die Kirche wäre, die Wähler öffentlich lobte, veranlaßte Hadrian **III.** (884) zur Erlassung eines Dekretes des Inhalts, daß in Hinkunft der neugewählte Papst ohne vorausgegangene kaiserliche Wahlbestätigung konsekrirt werden solle. Eine Verfügung, die bald wieder außer Wirksamkeit kam. Johann **IX.** hielt in Rom ein Konzilium (900), von dem die hergebrachte Sitte der Konsekration des neuen Papstes im Beiseyn landesfürstlicher Kommissäre aus dem Grunde wieder hergestellt wurde, daß nach der Erfahrung die Vornahme dieses Aktes ohne Gegenwart der kaiserlichen Gesandten zu häufigen Unordnungen in der Kirche Veranlassung gegeben habe.

§. 26.

Fortsetzung.

Johann **XII.** rief gegen die Gewaltthätigkeiten Berengars und seines Sohnes, Adalbert, den Kaiser Otto **I.** aus Deutschland zu Hülfe. Otto kam mit Heeresmacht; wurde in der Lombardei zum Könige von Italien erwählt (960), und bald darauf in Rom zum römischen Kaiser gekrönt, wobei ihm Papst und Volk den Eid der Treue leisteten. Die Römer erneuerten die Verpflichtung den Papst nur mittelst kanonischer Wahl zu erwählen, und ihn erst nach der feierlichen Angelobung der Aufrechthaltung der gemeinen Gerechtsame in Gegenwart landesfürstlicher Kommissäre konsekriren zu lassen. Der Kaiser bedrohete seiner Seits alle Störer der Papstwahl mit der Landesverweisung.

Nach dem Abzuge des Kaisers erregten die feindlichen Partheien in Rom Unruhen. Otto, darüber aufgebracht, kehrte zurück, besetzte Rom, und zwang den Einwohnern das Versprechen ab, ohne seine, oder seines Sohnes Genehmigung keinen Papst zu wählen. Johann mußte fliehen, und Leo VIII. Platz machen (963). Allein die Römer beobachteten die kaiserlichen Anordnungen nur so lange, als sie Ottos Gegenwart einschüchterte. Sobald dieser die Stadt verließ, lehnte sich die ihm feindlich gesinnte Parthei auf, vertrieb den kaiserlichen Papst, und rief Johann XII. wieder zurück. Johann setzte seinen Gegner in einem römischen Konzilium ab, starb aber bald darauf (963). Nun wurde Benedikt V. auf den erledigten päpstlichen Stuhl erhoben.

Als Otto den Vorgang erfuhr, schloß er die Stadt von allen Seiten ein und zwang sie zur Uebergabe, Auslieferung Benedikts und Wiederaufnahme Leo VIII. Leo erließ in einer bald darauf in Rom gehaltenen Synode die Verordnung, daß von nun an der Kaiser und seine rechtmäßigen Nachfolger das Recht der Papstwahl besitzen sollten.

Benedikt VIII. flüchtete vor seinen Feinden zum Kaiser Heinrich II. nach Deutschland, und erhielt von ihm das Versprechen des wirksamsten Schutzes. Heinrich selbst kam nach Rom, wo ihn der Papst zum römischen Kaiser krönte (1014). Aus Dankbarkeit und Wohlwollen gegen den Papst stellte der Kaiser die Wahlfreiheit der Römer wieder her, und gestattete sogar die Konsekrirung des kanonisch gewählten Papstes vor Ablegung des Eides der Treue in die Hände der landesfürstlichen Kommissäre. Allein die den Wählern verliehene Wahlfreiheit wurde durch die Umtriebe mächtiger Partheien, die sich in jenen unruhigen Zeiten in Rom um den öffentlichen Einfluß stritten, beinahe wieder ganz vereitelt, und es dauerte nicht lange, so wurde der Zustand der Papstwahl noch betrübender, als zuvor. Schon der Nach-

folger Benedikt VIII., Johann XIX., wurde durch die Faktion der Grafen Toskanello mit gänzlicher Hintansetzung der Rechte der Wähler gewaltsam auf den päpstlichen Stuhl erhoben (1024).

Kaiser Heinrich III. suchte dem Uebel zu begegnen, und trachtete die Papstwahl neuerdings von der weltlichen Macht abhängig zu machen. Aus diesem Grunde begab er sich nach der Resignirung Gregor VI. (1046) nach Rom, und berief die Wähler zu einer Versammlung in der Peters-Basilika, um sich mit ihnen über einen würdigen Nachfolger auf dem apostolischen Stuhle zu berathen, wo er, als man zu keinem günstigen Resultate gelangen konnte, den Bischof von Bamberg, Suidger, zum Papste ernannte, der sich Klemens II. nannte.

Nach dem Tode Damasus II. (1048) erschienen bei dem Kaiser in Deutschland römische Gesandte und bathen, den erledigten Stuhl mit einem würdigen Subjekte zu besetzen. Heinrich berief einen Landtag nach Worms, der den Bischof von Toul, Bruno, zum Papste wählte, der den Namen Leo IX. annahm, und alsbald mit einem, seiner neuen Würde angemessenen Pompe nach Rom zog, um von dem apostolischen Stuhle Besitz zu nehmen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß, so wohlthätig auch in jenen unruhigen Zeiten der Einfluß der weltlichen Macht auf die Papstwahl sich äußern mochte, es doch wieder Fälle gegeben habe, wo dieser nichts weniger als günstig für die Kirche war. Daher war das Streben nach Befreiung von diesem Einflusse leicht begreiflich, das Männer an den Tag legten, welchen das Kirchenwohl besonders am Herzen lag, zumal, als es ihnen nicht entgehen konnte, daß die Umstände, welche ehemals den thätigen Antheil der weltlichen Autorität an diesem Gegenstande bedingt hatten, wesentlich verändert wären. Dieses Hinstreben nach Befreiung der

Papstwahl von jedem Einflusse der weltlichen Macht war es auch, das den Prior der Abtei Clugny, den berühmten Hildebrand, vermochte, Leo IX. zu bestimmen, den päpstlichen Schmuck abzulegen, und als einfacher Pilger nach Rom zu ziehen, um sich dort nach Vorschrift der Kanones zum Papste wählen zu lassen, indem er ihm vorstellte, daß es für ihn nicht nur unanständig, sondern sogar gefährlich wäre, die päpstliche Würde aus den Händen eines Laien anzunehmen, wie es z. B. seine Vorgänger Klemens und Damasus gethan hätten, die fast eben so schnell, als sie den päpstlichen Stuhl bestiegen, durch offenbare Fügung Gottes in's Grab gestürzt worden sind.

Die Vorstellung fand bei Leo um so leichter Gehör, als er ein frommer und gottesfürchtiger Mann war, der die Freiheit der Kirche sehnlichst wünschte, und die päpstliche Würde nur auf kaiserlichen Befehl und mit vielem Widerstreben annahm. Er legte also den päpstlichen Ornat ab, und kam als einfacher Pilger in Begleitung Hildebrands nach Rom. Hier stellte er dem Volke vor, wie der Kaiser die Wahl auf ihn fallen ließ, und bath es, sich ganz frei darüber zu erklären, da nach den Kirchengesetzen nur die kanonische Wahl des römischen Klerus und Volkes entscheidend, und er fest entschlossen wäre, wieder in seine Diözese zurückzuziehen, wenn seine Wahl nicht mit Uebereinstimmung aller Wahlberechtigten bestätiget werden sollte. Die Bestätigung der Wahl geschah und in Folge dieser die Inthronisirung (1049).

Nach dem Hinscheiden Leo IX. (1054) blieb der apostolische Stuhl beinahe ein Jahr hindurch unbesetzt, weil man ohne Genehmigung des Kaisers einen Nachfolger zu wählen Anstand nahm. Endlich schickte man Hildebrand an das Hoflager nach Deutschland, und bath den Kaiser, den Papst zu ernennen, indem sich in Rom hiezu kein taugliches

Subjekt vorfände. Die auf kaiserlichen Befehl zu Mainz versammelten Bischöfe erwählten den Bischof von Eichstädt, Gebhard, einen nahen Verwandten des Kaisers, der bei seiner Ankunft in Rom mit großer Freude als Papst anerkannt wurde, und sich Viktor II. nannte (1055).

Stephan X., der nach Viktors Tode den päpstlichen Stuhl bestieg (1057), verordnete vor seiner Abreise nach Toskana in Uebereinstimmung mit den Kardinälen und der übrigen römischen Geistlichkeit, daß, wenn er während der Abwesenheit Hildebrands, den er nach Deutschland zur Kaiserin-Wittwe in Geschäften abgefertigt hatte, mit Tod abgehen würde, sie vor dessen Rückkehr zu keiner neuen Papstwahl schreiten sollten. Allein die dem Papste abgeneigte Parthei hielt sich nicht daran, sondern erwählte, sobald sie dessen Tod in Erfahrung brachte, Benedikt X. zum Nachfolger (1058). Als aber Hildebrand auf der Rückreise aus Deutschland in Florenz den Vorgang erfuhr, und solchen den Römern verwies, fanden sich bald mehrere Wahlberechtigte, die an dem widerrechtlichen Beginnen keinen Theil hatten, bei ihm ein, und wählten in Nikolaus II. einen neuen Papst, der nach Benedikts Resignation den feierlichen Einzug in Rom hielt (1059).

Nikolaus II. erließ in einem zu Rom gehaltenen Konzilium, worin sich 113 Bischöfe einfanden, hinsichtlich der Papstwahl folgende Vorschriften: a) bei Erledigung des apostolischen Stuhles sollen zuerst die Kardinal-Bischöfe die Wahl des Nachfolgers berathen, und dann erst die andern Kardinäle beiziehen, worauf der übrige Klerus und das Volk die Beistimmung zu geben hätten; b) man solle für die Zukunft den Papst im Schooße der römischen Kirche selbst wählen, wenn sich darin ein fähiges Subjekt befände, wo nicht, möge man ihn aus einer andern Kirche nehmen, jedoch unbeschadet der Rechte des Kaisers Heinrich IV. und

seiner rechtmäßigen Nachfolger, welchen der heilige Stuhl diese Prärogative als ein persönliches Befugniß einräume; c) sollte die Papstwahl durch schlechte Menschen in Rom verhindert werden, so mögen die Wahlberechtigten sie an einem andern Orte vornehmen, den sie selbst bestimmen könnten; d) würde nach erfolgter Wahl die Konsekration des Gewählten nicht sogleich vorgenommen werden können, solle nichtsdestoweniger der rechtmäßig gewählte Papst die Kirche zu regieren berechtiget seyn (§. 47).

Nach dem Tode Nikolaus II. (1061) bildeten sich in Rom in Betreff der Papstwahl zwei Partheien, deren eine einen Papst wünschte, der frei von jedem weltlichen Einflusse erwählt würde, die andere aber behauptete, daß ohne Genehmigung des Kaisers keine neue Wahl Statt finden könne. Um den Streit zu schlichten, schickte die römische Parthei den Kardinal-Priester, Stephanus, an den jungen Heinrich und seine Mutter, Agnes, nach Deutschland, der aber am kaiserlichen Hofe nicht angenommen wurde, und unverrichteter Dinge heimkehren mußte. Hierüber aufgebracht, wählten die Römer Alexander II., während ihm die kaiserliche Parthei zu Basel den Bischof von Parma, Cadalaus Pallavicini, als Papst entgegenstellte. Indeß dauerte es nicht lange, so besann sie sich eines Bessern, ließ vom Gegenpapste ab, und erkannte Alexander für den rechtmäßigen Papst. Die Kaiserin-Wittwe zog sich aus Reue, die Wahl des Gegenpapstes begünstiget zu haben, von der Welt zurück, kam nach Rom, warf sich zu den Füßen Alexanders, und lebte von nun an mit der Kirche ausgesöhnt, nur mit Gott und Ewigkeit beschäftiget, bis zu ihrem Tode.

Indessen dauerte die Kirchenspaltung fort, indem Cadalaus den widerrechtlich eingenommenen Platz nicht verlassen wollte. Man bestürmte den Kaiser, die Sache beizulegen, der endlich den Erzbischof von Köln, Hanno, mit In-

struktionen nach Rom schickte, um dort das Nöthige zur Wiederherstellung der Einigkeit vorzukehren. Alexander empfing ihn mit großer Auszeichnung. Als aber der Gesandte, seiner Weisung gemäß, den Papst darüber zur Rede stellte, daß er sich ohne kaiserliche Genehmigung habe wählen und konsekriren lassen, ungeachtet die deutschen Kaiser seit langer Zeit im Besitze des Rechtes, bei der Papstwahl zu konkurriren, sich befänden, soll man ihm aus den Kirchenkanonen und den Schriften der heiligen Väter so klar und deutlich nachgewiesen haben, daß den weltlichen Fürsten ein solches Recht nicht zukomme, daß er sich davon vollkommen überzeugt hielt. Endlich hörte durch den Tod Cadalaus (1067) auch das Schisma auf, indem nun Alexander II. allgemein als rechtmäßiger Papst angesehen wurde.

Alexander starb am 20. April 1073, und schon an seinem Begräbnißtage wurde Hildebrand, der sich Gregor VII. nannte, zum Nachfolger gewählt. Diesem Manne lag die Freiheit der Kirche mehr als irgend einem am Herzen, und er hörte auch als Papst nie auf darnach zu streben, ging aber dabei mit großer Behutsamkeit zu Werke, um nicht durch Uebereilung der guten Sache zu schaden. Er schickte nach erfolgter Wahl eine Gesandtschaft mit der Bitte an den Kaiser, solche nicht zu bestätigen, indem sie gegen und ohne seinen Willen auf ihn gefallen wäre. Heinrich ließ den Grafen Eberhard mit ausgedehnten Vollmachten und mit dem Auftrage nach Rom abreisen, die Wähler zur Verantwortung zu ziehen, daß sie ohne kaiserliche Genehmigung zur Wahl geschritten wären, und sogar den Gewählten zur Resignation zu verhalten, wenn er sich nicht vollkommen rechtfertigen könnte. Gregor erklärte ohne Rückhalt, daß er gegen seinen Willen gewählt und fest entschlossen wäre, sich vor der kaiserlichen Bestätigung der Wahl nicht konsekriren zu lassen. Das offene Benehmen Gregors gefiel dem Kaiser so sehr,

daß er den Bischof von Vercelli als Abgeordneten nach Rom abfertigte, um die Wahl zu bestätigen, und bei der Konsekration des Papstes anwesend zu seyn.

Als Gregor VII. mit Tod abging (25. Mai 1085), bestieg der Abt von Monte-Cassino, Desiderius, unter dem Namen Viktor III., den erledigten Stuhl. Er war mit der Politik seines Vorgängers vertraut, und wünschte gleich *ihm* die Freiheit der Kirche von fremdartigen Einflüssen, was er auch öffentlich zu bekennen keinen Anstand nahm. Als der Bischof von Ostia, Otto, die Rechte des Kaisers hinsichtlich der Papstwahl vertheidigte, und sich dabei auf die Verordnung Nikolaus II., in deren Folge ohne kaiserliche Genehmigung kein Papst gewählt werden dürfte, berief, erwiderte ihm Desiderius: daß weder der Papst, noch sonst Jemand eine solche Verfügung giltig machen könnte, daß also Nikolaus, wenn er faktisch eine solche gemacht hätte, unklug und ungerecht gegen die Kirche gehandelt habe, deren Würde und Stellung durch das Versehen eines einzigen Menschen nicht vernichtet werden können.

Gregor VII. war der letzte Papst, welcher von der auf ihn gefallenen Wahl dem Kaiser zu dem Ende Nachricht gab, damit er sie bestätige, und Gesandte abordne, um bei der Konsekration gegenwärtig zu seyn. Nach ihm erhielt die Kirche die volle Freiheit den Papst zu wählen und zu konsekriren, ohne sich darüber mit der weltlichen Macht benehmen zu müssen; — eine Freiheit, die ihr bis auf den heutigen Tag ungeschmälert geblieben ist. Es haben zwar nach der Kirchenprax einige katholische Regenten das Recht einem, ihnen mißfälligen, Kardinale eine ausschließende Stimme zu geben (jus exclusivam dandi), wodurch sie dessen Erhebung auf den apostolischen Stuhl verhindern, allein dieses hindert weder das Befugniß der freien Papstwahl, noch das der Konsekration des neugewählten Papstes.

§. 27.

Fortsetzung.

Obgleich Symmachus (§. 23) und Stephan IV. (§. 25) die Laien von der Theilnahme an den Papstwahlen ausschlossen, so nahm dennoch bis auf die Zeiten Innocenz II. (1133) nebst dem römischen Klerus auch das übrige Volk einen thätigen Antheil an denselben, was aber, da sich dieses nur zu leicht zu Partheiungen verleiten ließ, den Frieden der Kirche vielfältig gefährdete. Um den Uebelständen zu begegnen, übertrug Innocenz das Recht der Papstwahl mit gänzlicher Ausschließung des Volkes auf immerwährende Zeiten an das Kardinals-Kollegium, und begründete so bei der Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles einen Frieden in der Kirche, den man bisher nur allzuoft vermißte. Cölestin II. war der erste Papst, der nach dem Tode Innocenz II. (1143) durch die Kardinäle allein gewählt wurde. Dem Volke mißfiel zwar die Ausschließung von der Papstwahl so sehr, daß es die alte Uebung mit Waffengewalt zu ertrotzen suchte, allein die Vorsehung waltete über der Kirche, und vereitelte alle dessen Anschläge.

Alexander III. verordnete endlich in einem (1179) im Lateran gehaltenen Konzilium, wobei 300 Bischöfe erschienen waren, daß in dem Falle, als sich bei der Papstwahl nicht alle Kardinäle in einem Subjekte vereinigen sollten, nur Jener für den rechtmäßigen Papst gehalten werden müsse, den wenigstens zwei Drittheile unter ihnen gewählt haben würden.

Auf diese Weise wurde das Recht der Papstwahl im Kardinals-Kollegium festgegründet, was auch dem Kirchenwohle am meisten entspricht; denn es ist am natürlichsten, daß jene kirchlichen Personen, die im Ansehen dem heiligen Vater zunächst gestellt sind, d. i. die Kardinäle, diesen auch wählen.

§. 28.

Arten der Papstwahl.

Aus der geschichtlichen Uebersicht der Papstwahl ersehen wir, daß diese anfänglich freie Wahl, nachdem unter dem mannigfaltigsten Wechsel die Könige von Italien, die griechischen, fränkischen und deutschen Kaiser Jahrhunderte hindurch daran einen thätigen Antheil genommen hatten, endlich wieder frei wurde, und mit gänzlichem Ausschlusse des römischen Volkes, an das Kardinals-Kollegium kam.

Die Art der Papstwahl war von jeher verschieden, und ist es auch seit der Zeit noch geblieben, als das heilige Kollegium allein solche vorzunehmen berechtiget wurde. Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit unterscheidet man als besondere Arten der Papstmahl: die Akklamation, oder Quasi-Inspiration; das Kompromiß; das Scrutinium und den Acceß, von welchen wir nun der Reihe nach handeln wollen.

§. 29.

Akklamation, oder Quasi-Inspiration.

Wenn die Wahlberechtigten ohne vorläufige Besprechungen und Verhandlungen über das auf den heiligen apostolischen Stuhl zu erhebende Subjekt, Jemand einhellig zum Papste ausrufen, so geschieht die Wahl durch Akklamation. Sie kann mit gutem Grunde als die Folge einer übernatürlichen Erleuchtung und Eingebung des heiligen Geistes angesehen, und Quasi-Inspiration genannt werden, um sie von der eigentlichen Inspiration zu unterscheiden, die nur dann vorhanden wäre, wenn sich das höchste Wesen selbst herabließe, durch ein sichtbares übernatürliches Zeichen, die zum Papste zu wählende Person, zu bezeichnen. In der alten Kirche gab es mehrere Fälle der Wahl durch Akklamation oder Quasi-Inspiration. So erzählt Eusebius, daß nach

dem Tode Antheros (238) das römische Volk, welches zur Vornahme einer neuen Wahl in der Kirche versammelt war, den anwesenden Fabian, obschon Niemand ihn zum Papste zu erwählen dachte, einhellig auf den erledigten Stuhl erhoben hatte, als es sah, daß sich von der Höhe herab eine weiße Taube, das Symbol des heiligen Geistes, auf dessen Haupt niederließ. Stephan X. wurde (1057) mit Uebereinstimmung aller Wahlberechtigten, obschon nicht das mindeste Einverständniß Statt hatte, aus dem Kloster St. Sebastian, dessen Abt er war, abgeholt, in die Kirche des heiligen Petrus ad vincula geführt, und dort als Papst ausgerufen. Als am Begräbnißtage Alexander II. die Kardinäle und der Klerus von Rom über die neue Wahl zu Rathe gingen, erhob sich plötzlich die ganze Versammlung, und rief Hildebrand mit dem Beifügen zum Papste aus: der heilige Petrus habe ihn erwählt.

Um aber die Bedenken zu zerstreuen, welche Zweifler über diese Wahlart erheben dürften, verordnete Gregor XV. (1621), daß die Wahl durch Akklamation nur im Konklave und im Beiseyn aller anwesenden Kardinäle dann Statt finden könnte, wenn keine Verhandlungen oder Besprechungen unter ihnen darüber vorausgegangen wären. Da es indeß nicht mehr füglich geschehen kann, daß die Wahlberechtigten über die Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles keine derlei Verabredungen treffen würden, so ist seit dieser Vorschrift die Wahl durch Akklamation außer Uebung gekommen.

§. 30.

Kompromiß.

Wenn die Wahlberechtigten ihre aktiven Stimmen einem oder mehreren aus ihnen zu dem Behufe übertragen, daß sie in Aller Namen den Papst zu wählen befugt seyn sollten, so heißt diese Bevollmächtigung ein Kompromiß.

Die Wahl durch Kompromiß kann aber, da kein Wähler seines aktiven Stimmrechtes beraubt seyn darf, nur in dem Falle Statt finden, wenn alle Wahlberechtigten übereinstimmen.

Die Kompromittenten können die Art und Weise des Kompromisses besonders bestimmen, und sind in Folge Verordnung Gregor XV. nur Den als rechtmäßigen Papst zu erkennen schuldig, den die Kompromissare innerhalb der Gränzen des Kompromisses wählen. Daher versteht es sich von selbst, daß die Vorschrift Gregors, daß sich die Kardinäle, wenn sie die Papstwahl durch Kompromiß vornehmen wollen, besonders verpflichten müssen, Jenen als rechtmäßigen Papst anzuerkennen, den die Kompromissare wählen würden, nur von dem Falle zu verstehen sey, wenn sie die Wahl innerhalb der Gränzen der Vollmacht vornehmen.

§. 31.

Scrutinium und Acceß.

Die gewöhnliche und heutiges Tages fast alleinige Art der Papstwahl ist das Scrutinium und der Acceß. Sie geschieht täglich des Morgens nach Anhörung der heiligen Geistmesse, welche der Sakristan des Konklave unter Assistirung zweier Zeremonienmeister und Beiwohnung sämmtlicher Kardinäle liest, und des Nachmittags nach Absingung der Hymne: Veni Creator Spiritus. Bei dem Wahlakte haben sich gemäß Verordnung Gregor XV., bei Vermeidung der Exkommunikation, alle Kardinäle, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert sind, auf das vorgeschriebene Zeichen mit der Glocke einzufinden.

Das Scrutinium, wobei jeder Wähler seine Wahlstimme abgibt, hat in Geheim, ohne daß der eine wisse, wem der andere sein Votum gegeben habe, zu geschehen, und besteht aus dem Vor-, dem eigentlichen und dem Nach-Scrutinium.

Zum Vor-Scrutinium gehören: die Vorrichtung der Wahlzettel für das Scrutinium und den Accessus; die Bestimmung der Scrutatoren und der Infermieri, d. i. jener, welche die Stimmen solcher Kardinäle in den Zellen einzusammeln haben, die aus rechtmäßigen Gründen in der Wahlkapelle zu erscheinen verhindert sind; das Schreiben, Biegen und Siegeln der Wahlzettel.

Die Vorrichtung der Wahlzettel ist Sache der Zeremonienmeister. Sie müssen solche in gehöriger Menge gedruckt oder geschrieben, sowohl für das Scrutinium, als den Accessus zur Hand haben, und in zwei Becken, die auf einem zu diesem Ende in der Wahlkapelle aufgestellten Tische stehen, niederlegen, damit sich ihrer die Kardinäle nach Bedürfniß bedienen können. Sie sind ungefähr eine Spanne lang und eine halbe breit, und haben zwei Biege nach oben und zwei nach unten. Unter der zweiten obern, und über der zweiten untern Biegung bezeichnen zwei Kreise den Ort der Aufdrückung der Siegel, und zwischen diesen Feldern befindet sich noch ein besonderes mit der Aufschrift: **Eligo in Summum Pontificem Reverendissimum Dominum meum D. Cardinalem N. N.** a); endlich stehen ober der ersten untern Biegung die Nummer und das Zeichen des Kardinals. Zwischen der ersten und zweiten obern Biegung ist ein leeres Feld, und auch das Feld der ersten Biegung nach unten ist leer. Auf diese Weise sind die Wahlzettel auf der Vorder- oder Hauptseite von oben nach unten der Breite nach in sieben Abtheilungen oder Felder geschieden. In dem ersten stehen die Worte: **Ego Cardinalis** (Ich Kardinal), mit einem Zwischenraume, um darin den Namen des Wäh-

---

a) Ich wähle zum Papste meinen hochwürdigsten Herrn, den Kardinal N. N.

lers schreiben zu können; das zweite Feld ist leer; das dritte hat die obbemerkten Kreise; das vierte die schon genannte Aufschrift: Eligo in Summum Pontificem etc.; das fünfte wieder die zwei Kreise, um die Stelle der Aufdrückung der Siegel anzudeuten; das sechste zeigt die Nummer und das Zeichen des Wählers, während das siebente leer ist. Auf der Rückseite des Wahlzettels hinter dem ersten und sechsten Felde sind zwei Buchdruckerverzierungen angebracht, wovon die obere das Wort: Nomen (Name), die untere aber Signa (Zeichen) einschließt, um zu verhindern, daß bei der Durchsichtigkeit des Papiers der Name und die Zeichen des Wählers gelesen werden, indem sie geheim bleiben müssen. — Die Wahlzettel für den Acceß sind jenen für das Scrutinium gleich, mit dem einzigen Unterschiede, daß im vierten Felde anstatt der Worte: Eligo in Summum Pontificem etc. die: Accedo Reverendissimo Domino meo D. Cardinali N. N. b) stehen.

Der zweite Akt des Vor-Scrutiniums umfaßt die durch das Los zu erfolgende Bestimmung der Scrutatoren und sogenannten Infermieri. Zu diesem Ende werden so viele hölzerne Kügelchen, deren jedes den Namen eines Kardinals enthält, in einen violettfarbenen Sammetbeutel gelegt, als im Konklave Kardinäle anwesend sind. Der letzte Kardinal-Diakon zieht zuerst drei Kügelchen aus dem Beutel, welche die drei Scrutatoren bezeichnen, und dann wieder drei andere mit den Namen der Infermieri, welche in den Zellen selbst von jenen Kardinälen die Stimmen einzusammeln haben, die sich wegen Alters oder Krankheit nicht in der Wahlkapelle einfinden können. Wenn es sich trifft, daß Einer unter den durch das Los Bezeichneten, das Amt, das

---

b) Ich trete bei meinem hochwürdigsten Herrn, dem Herrn Kardinal N. N.

ihm zugefallen ist, nicht übernehmen kann, so wird ein anderer an dessen Stelle gezogen. Sobald die Zahl der Scrutatoren und Infermieri vollständig ist, kommen die Kügelchen wieder in den Beutel zurück, und die durchs Los Bestimmten beginnen die ihnen zugefallenen Verrichtungen.

In dem dritten Theile des Vor-Scrutiniums werden die Wahl- oder Accesszettel durch die Wähler selbst ausgefüllt. Zu dem Behufe sind in der Wahlkapelle zehn kleine Tische mit dem nöthigen Schreibmateriale in der Art aufgestellt, daß man zwar die daran sitzenden Kardinäle, aber nicht auch das, was sie schreiben, sehen könne. Die Kardinäle nähern sich den Tischen nach der Rangordnung vom Kardinal-Dekan angefangen, und füllen da die aus den oben genannten Becken genommenen Zettel aus. Zwischen den Worten **Ego** und **Cardinalis** schreibt der Wähler seinen Namen, und nach den Worten: **Eligo in Summum Pontificem etc.**, oder **Accedo Reverendissimo etc.** in der Mitte des Zettels den Namen des mit der passiven Stimme Beehrten. Beim Schreiben dieses Namens bedient sich jeder Kardinal möglichst entstellter Charaktere, um nicht aus den Schriftzügen die Hand zu erkennen, die sie niederschrieb. Endlich setzt jeder Wähler zur gänzlichen Ausfüllung des Wahl- oder Accesszettels im sechsten Felde seine Zeichen bei, welche aus einer Nummer und ein Paar Worten bestehen, die er sich nach Belieben wählt, z. B. 20. **Gloria in excelsis.**

Der vierte Akt des Vor-Scrutiniums besteht in dem Zusammenlegen der ausgefüllten Zettel. Um solches den Wählern zu erleichtern, machen die Zeremonienmeister gleich bei der Vorrichtung der Zettel daran die Zeichen zu den entsprechenden Biegungen in der Art, daß der Name des Wählers und dessen Zeichen von der einen und andern Seite zugedeckt, und von den obgedachten Verzierungen an

den Zetteln verborgen werden. Der Name des Wählers und dessen Zeichen werden sogleich zugedeckt, damit sie Niemand lesen könne. Die übrigen Biegungen in dem Reste des Zettels, bis er die Breite eines Daumens bekommt, erfolgen erst bei dessen Siegelung, was in dem letzten Theile des Vor-Scrutiniums geschieht.

Die Siegelung verrichtet jeder Kardinal für sich von Außen seines Zettels an den Stellen, wo die kleinen Kreise angebracht sind. Der Siegelring ist von dem Familiensiegel des Kardinals verschieden, und eigens zu diesem Zwecke ganz einfach vorgerichtet, indem er nur ein Paar Buchstaben, Ziffern oder sonstige Zeichen enthält, die sich leicht notiren lassen.

§. 32.

Fortsetzung.

Das eigentliche Scrutinium begreift acht verschiedene Akte in sich, als: das Uebertragen der Wahl- oder Acceßzettel; die Eidesleistung; das Werfen der Zettel in den Kelch; deren Mischung in demselben; ihre Durchzählung; die Publikation des Scrutiniums; das Auffassen der Zettel auf einen Faden und deren gehörige Absonderung auf demselben.

Die Uebertragung der Zettel geschieht auf folgende Art: Der Wähler nimmt den gehörig ausgefüllten, gebogenen und gesiegelten Zettel zwischen den Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, und trägt ihn, indem er diese in die Höhe hält, zum Altare der Wahlkapelle, worauf ein großer mit der Patene zugedeckter Kelch steht. An den Altarsstufen verrichtet er kniend ein Gebeth und spricht, sobald er sich wieder erhoben hat, mit lauter Stimme in lateinischer Sprache nachstehende Eidesformel, die auf einer kleinen, auf dem Altare liegenden Tafel geschrieben steht: „Ich

rufe Jesum Christum, der mich einst richten wird, zum Zeugen an, daß ich Jenem meine Stimme gebe, den ich nach dem Willen Gottes wählen zu müssen glaube, und was ich auch bei dem Acceß beobachten werde a)." Nach gesprochenem Eide legt er den Zettel auf die Patene nieder; läßt ihn mittelst derselben in den Kelch gleiten, und kehrt, nach einer Kniebeugung gegen das Altarskreuz, wieder auf seinen Platz zurück.

Ist ein Kardinal nicht im Stande den Zettel selbst zum Altare zu tragen, so geschieht es durch den letzten Scrutator, und zwar ganz in der Art, welche der stimmgebende Kardinal selbst zu beobachten gehabt hätte. Die Eidesablegung geschieht am Schreibtische, wo der Stimmzettel ausgefüllt, gebogen und versiegelt wurde.

Jene Kardinäle, die in der Wahlkapelle zu erscheinen verhindert sind, geben die Stimmen in ihren Zellen ab. Zur Aufnahme der Wahl- oder Acceßzettel bedienen sich die Infermieri eines Kistchens, das ungefähr eine Spanne hoch und eben so lang, und an dem Deckel mit einer Oeffnung, um die Stimmzettel hinein schieben zu können, versehen ist. Es wird in der Wahlkapelle geöffnet, damit sich Jedermann überzeuge, daß es leer sey; dann wieder verschlossen, und der Schlüssel auf dem Altare niedergelegt. Mit dem verschlossenen Kistchen und einem Becken, worin sich so viele vorgerichtete Stimmzettel befinden, als es an der persönlichen Erscheinung in der Wahlkapelle verhinderte Kardinäle gibt, verfügen sich die Infermieri zu diesen der Reihe nach in die Zellen. Jeder Wähler nimmt einen Zettel, füllt ihn aus, biegt und besiegelt ihn in obbesagter Weise, ohne daß

---

a) Testor Christum Dominum, qui me judicaturus est, me eligere, quem secundum Deum judico eligi debere, et quod in accessu praestabo.

die Infermieri, in deren Gegenwart solches zu geschehen hat, den Namen des mit der passiven Stimme Beehrten, oder die Zeichen des Wählers erfahren. Ist dieses geschehen, so legt der Kardinal den vorgeschriebenen Eid in die Hände der Infermieri ab, und steckt den Zettel eigenhändig in das Kistchen.

Sollte ein Kardinal sogar an der Ausfüllung des Wahl- oder Acceßzettels verhindert seyn, so wählt er sich hiezu einen Stellvertreter, der aber den Infermieri einen besondern Eid zu schwören hat, daß er von Dem, was ihm bei dieser Gelegenheit bekannt wird, bei Vermeidung der Exkommunikation (§. 12. not. a.), gegen Niemanden etwas verlautbaren wolle.

Wenn die Infermieri allen verhinderten Kardinälen die Stimmen abgenommen haben, kehren sie mit dem Kistchen in die Wahlkapelle zurück, und übergeben es den Scrutatoren. Diese öffnen es, zählen die darin vorgefundenen Zettel in Gegenwart der anwesenden Kardinäle, und legen sie, wenn ihre Anzahl mit jener der verhinderten Wähler übereinstimmt, einen um den andern auf die Patene, womit der Kelch zugedeckt ist, der zur Aufnahme der Stimmzettel dient, und mittelst dieser in den Kelch selbst.

Um die in der Wahlkapelle anwesenden Kardinäle in dem Abgeben der Stimmen nicht aufzuhalten, geben die Infermieri ihre Stimmzettel gleich nach dem Kardinal-Dekan ab, damit indessen, als sie mit dem Einsammeln der Wahlstimmen bei den verhinderten Kardinälen beschäftiget sind, das Scrutinium fortgesetzt werden könne.

Wenn alle Stimmzettel in dem Kelche beisammen sind, so schüttelt ihn der erste Scrutator, indem er mit den Daumen die Patene festzudrückt, so lange, bis die gänzliche Vermengung derselben erfolgt ist.

Auf die Mischung folgt die Zählung der Wahl- oder Acceßzettel. Der letzte Scrutator nimmt aus dem

Kelche einen Stimmzettel um den andern heraus, und wirft ihn zählend in einen zweiten nebenstehenden. Stimmt die Zahl derselben mit der im Konklave anwesenden Kardinäle nicht überein, so werden sie verbrannt, und das Scrutinium beginnt von Neuem. Im Gegentheile geschieht die Publikation des Scrutiniums, d. i. die Erklärung, daß die Zahl der Stimmzettel mit jener der Wähler übereinstimme, worauf die Zettel selbst eingesehen werden. Beides erfolgt durch die Scrutatoren, die hinter einem, vor dem Altare der Wahlkapelle stehenden, Tische gegen die Kardinäle gekehrt, sitzen, um sie bei dem ganzen Akte im Auge behalten zu können.

Bei dem Einsehen der Zettel ist ein eigenes Verfahren vorgeschrieben, und besteht darin: Der erste Scrutator nimmt einen Zettel aus dem Kelche, und entwickelt ihn, den Namen des Wählers und seine Zeichen zugedeckt lassend, so weit, daß der Name des Gewählten ersichtlich wird. Hat er diesen eingesehen, so übergibt er den Zettel dem zweiten Scrutator zur Einsicht, und dieser dem dritten, welcher den Namen mit lauter Stimme kund gibt. Dieses wird so lange fortgesetzt, bis alle Stimmzettel aus dem Kelche gezogen werden.

Sollten bei der Publikation des Scrutiniums zwei Stimmzettel, in der Art zusammengebogen, vorgefunden werden, daß es scheine, als wären sie nur für einen in den Kelch geworfen worden, so zählen sie, wenn auf beiden derselben Person die Stimme gegeben ist, bloß für ein Votum, während sie verworfen werden, wenn jeder den Namen eines andern Gewählten enthält. Eben dieses hat zu geschehen, wenn auf demselben Zettel mehrere mit der passiven Stimme beehrt worden sind. In beiden Fällen bleibt das Scrutinium wirkungslos.

Bei der Publikation des Scrutiniums wird genau angemerkt, welcher Kardinal und wie viele Stimmen er erhalten habe. Zu diesem Ende bekommt jeder Wähler ein ge-

drucktes Verzeichniß aller während des Konklave lebenden Kardinäle, damit er darin mit einer Bleifeder die nöthige Anmerkung machen könne. Nach Vollendung der Publikation zählt jeder Kardinal die Einem oder dem Andern zu Theile gewordenen Stimmen zusammen, um sich zu überzeugen, ob wirklich einer darunter so viele Stimmen erhalten habe, als es die Gesetze zu einer rechtmäßigen Papstwahl erfordern.

Ist die Publikation des Scrutiniums vollendet, so werden die Stimmzettel da, wo sich das Wort: Eligo befindet, von dem letzten Scrutator mit einer Nadel durchstochen, auf einen Faden aufgefaßt, die Enden des Fadens zusammengebunden, die Zettel gleich weit von einander gerückt, und auf ein besonderes Tischchen niedergelegt.

§. 33.

Fortsetzung.

Der dritte und letzte Theil des Scrutiniums ist das Nach-Scrutinium, das, wenn die Wahl vollendet ist, aus drei, sonst aber aus sieben Akten besteht; jene sind: das Zählen der Wahlzettel; Erkennen der Stimmen und Verbrennen der Wahlzettel; diese aber: der Acceß; das Aufdecken der Siegel und Zeichen; ihre Zählung; die Prüfung der Stimmen; ihre Zählung; Revision und das Verbrennen der Stimmzettel.

Wenn in dem Scrutinium Niemand die zur Vollendung der Papstwahl vorgeschriebenen Stimmen erhielt, schreiten die Wähler zum Acceß, wobei aber in der Hauptsache eben jene Vorschriften zu beobachten sind, die für das Scrutinium bestehen. Nur in nachstehenden Punkten findet beim Acceß eine Verschiedenheit Statt: a) die Kardinäle bedienen sich eigener, für den Acceß besonders vorgerichteten, Stimmzettel; b) wenn ein Kardinal keinem unter den mit passiven Stim-

men Beehrten beitreten zu können glaubt, so schreibt er da, wo sonst der Name Dessen niedergeschrieben wird, dem man seine Stimme gibt, das Wort: Nemini (Niemanden); c) Niemand kann im Accesse Jemanden die Stimme geben, d. i. beitreten, welcher im Scrutinium keine Stimme erhalten, oder Jenem, dem man im Scrutinium selbst seine Stimme gegeben hat; d) jeder Wähler kann im Accesse Jenem beitreten, dem er im Scrutinium auf eine ungültige Weise die Stimme gegeben hat, vorausgesetzt, daß dieser wenigstens eine gültige Stimme erhielt; e) bei dem Accessus bleibt die Eidesleistung weg, weil man schon bei dem Scrutinium den Eid auch für den Beitritt geschworen hat; f) die Infermieri überbringen den verhinderten Kardinälen nebst den Acceßzetteln auch einen Bogen, worauf jene Kardinäle verzeichnet sind, die im Scrutinium Passivstimmen erhalten haben. Das Verzeichniß wird vor dem Gebrauche öffentlich verifizirt, und enthält eine genaue Angabe der Stimmen, die jedem in der Wahl stehenden Kardinale zu Theil geworden sind. Endlich muß g) jeder Acceßzettel die gleichen Zeichen und Siegel haben, deren sich der Wähler im Scrutinium bediente, sonst wird er verworfen.

Der zweite, dritte und vierte Akt des Nach-Scrutiniums besteht in dem Aufdecken der Siegel und Zeichen, ihrer Zählung und Prüfung der Stimmen, was jedoch nur dann zu geschehen hat, wenn die Wahl durch das Scrutinium und den Accessus geschlossen ist.

Der fünfte Akt begreift in sich die Zählung der Stimmen, und zwar entweder des Scrutiniums allein, oder dieses und des Accesses zusammen. Die Scrutatoren haben sich diesem Geschäfte in allen Fällen zu unterziehen, die Wahl mochte vollendet worden seyn oder nicht; in diesem, um sich zu überzeugen, daß man noch keinen Papst habe; in jenem, um zu wissen, auf wen die Wahl gefallen sey. Die

Scrutatoren summiren alle Stimmen, die ein und der andere Kardinal im Scrutinium oder im Accesse erhalten hat, und wenn einem unter ihnen wenigstens zwei Drittheile der Stimmen aller im Konklave anwesenden Wähler zu Theil geworden sind, so ist die Wahl geschlossen. Der Wahlzettel des Gewählten wird in dem Felde, in welchem sich sein eigenhändig geschriebener Name befindet, aufgedeckt, und die Wahl ist kanonisch, wenn sich aus der Vergleichung der Namen des Wählers und des Gewählten zeigt, daß sich jener nicht selbst die Stimme gegeben habe.

Im sechsten Akt des Nach-Scrutiniums werden die Wahl- und Accesstimmen revidirt, es mag die kanonische Wahl vollbracht seyn oder nicht, um sich zu überzeugen, daß die Scrutatoren in ihrer Amtswirksamkeit sich keines Versehens schuldig gemacht haben. Die Bestimmung der Revisoren geschieht durch das Los, und zwar, wenn die Wahl schon im Scrutinium geschlossen ist, gleich nach diesem, sonst aber erst nach dem Acceß.

Der letzte Akt des Nach-Scrutiniums endlich begreift das Verbrennen der Stimmzettel in sich, was durch die Scrutatoren gleich nach der Revision der Zettel zu geschehen hat, die Wahl mag vollendet seyn oder nicht. Zu diesem Behufe ist in einer Ecke der Wahlkapelle ein kleiner Ofen angebracht, aus dem eine blecherne Röhre den verursachten Rauch ins Freie führt a).

---

a) Wenn man erwägt, wie viele Umstände bei Erwählung des Oberhauptes der katholischen Kirche zu berücksichtigen sind, so wird man gerne zugeben, daß die wählenden Kardinäle eine sehr schwere Aufgabe zu lösen haben. Daher vereinigen sich auch die Gläubigen in Rom, um durch Gebethe eine ersprießliche Wahl von dem Himmel zu erflehen. Die Bruderschaften halten außerordentliche Prozessionen in verschiedene Kirchen von Rom, verrichten in denselben ihre Andachten, und empfehlen dem Aller-

§. 34.

Annahme der Wahl.

Da der neugewählte Papst mit der katholischen Kirche, zu deren sichtbarem Oberhaupte er bezeichnet ist, eine geistliche Ehe schließen, und in dieser Hinsicht sehr viele, schwere Pflichten auf sich nehmen soll, so ist die Annahme der Wahl rechtlich nothwendig.

Befindet sich der kanonisch Gewählte in dem Konklave selbst, so rücken jene Kardinäle, die ihm zunächst sitzen, ehrerbiethig und mit Bezeigung der größten Hochachtung von ihm hinweg, sobald der erste Scrutator nach der Revision der Stimmzettel dessen Namen verkündete, um dadurch anzudeuten, daß sie fortan nicht mehr seines Gleichen seyen. Der jüngste Kardinal-Diakon gibt ein Zeichen mit der Glocke, damit sich der Sekretär des heiligen Kollegiums und die Zeremonienmeister in die Wahlkapelle verfügen. Jetzt nähern sich der Kardinal-Dekan, der erste Kardinal-Priester, der erste Kardinal-Diakon, und der erste Zeremonienmeister mit tiefer Ehrfurcht dem Gewählten, an den der Kardinal-Dekan die Frage richtet, ob er die auf ihn gefallene kanonische Wahl

---

höchsten die Angelegenheit des Konklave. In gleicher Absicht wird auch in einzelnen, vom Kardinal-Vikar bestimmten Kirchen, das allerheiligste Altarssakrament ausgesetzt, damit in denselben die Einwohner ihre Bitten um eine glückliche Wahl Gott darbringen. Auch versammelt sich alle Tage die Welt- und Ordensgeistlichkeit in der Kirche des heiligen Lorenz, von wo aus sie in feierlicher Prozession in die Peters-Basilika, wenn das Konklave im Vatikan gehalten wird, oder in die Sylvesterkirche zieht, wenn dieses im Quirinal versammelt ist, um daselbst für einen glücklichen Ausgang der Wahl zu bethen. Die Prozession geht jederzeit vor dem Konklave vorüber, und stimmt, sobald sie in der Nähe desselben ankommt, das: Veni Creator Spiritus (Komm' Gott heiliger Geist) an, das sie bis zum Eintritte in die Kirche fortsetzt, wo die Andacht mit einer heiligen Geistmesse beschlossen wird.

annehme a). Nun kniet der Gefragte nieder, um in einer so wichtigen Angelegenheit durch Gebeth die Erleuchtung des heiligen Geistes zu erflehen, und wird, wenn er sich nach seiner Wiedererhebung für die Annahme erklärte, weiter gefragt, welchen Namen er als Papst führen wolle. Wird dieser angegeben, so ruft ihn der erste Zeremonienmeister laut aus, und verfaßt über den Vorgang, in der Eigenschaft eines Notars des heiligen römischen Stuhles, eine öffentliche Urkunde, die er mit lauter Stimme den in der Wahlkapelle versammelten Kardinälen vorliest, und von dem Sekretär des heiligen Kollegiums und zwei Unter-Zeremonienmeistern als Zeugen unterfertigen läßt.

Fällt die Wahl auf ein Individuum außer dem Konklave, so bestimmt das heilige Kollegium gleich nach dem Bekanntwerden des Gewählten eine feierliche Deputation, um es von dem Wahlerfolge zu verständigen und zu befragen, ob es die Wahl auch annehmen werde. Bis zur erfolgten und dem Kardinals-Kollegium intimirten Beistimmung des Gewählten wird die Wahl für unvollendet angesehen. So hielt man es bei Klemens IV., der zur Zeit seiner, in Perugia vorgenommenen, Wahl (1265) auf einer Reise in Frankreich begriffen war. Ein Gleiches beobachtete man bei den Wahlen Gregor X. (1271) und Cölestin V. (1294); von denen sich jener, als er gewählt wurde, auf der Rückreise aus dem gelobten Lande zu Acre in Syrien; dieser aber in seiner frommen Zurückgezogenheit auf dem Berge Muron bei Sulmona in den Abbruzzen aufhielt. Selbst das Konzilium von Basel schritt, sobald in der 39sten Sitzung der Herzog Amadeus von Savoyen, der sich in der Burg Ripaille am Genfersee aufhielt, zum Papste gewählt wurde, ungeachtet

a) Acceptasne electionem de te canonice factam in Summum Pontificem?

es bereits ein rechtmäßiges zu seyn aufgehört hatte, unverzüglich zur Absendung einer glänzenden Deputation an den Gewählten, um von ihm die Einwilligung in die Wahl zu erlangen b).

Wenn die Annahme der Wahl für den Gewählten verbindlich seyn soll, so muß sie freiwillig und ohne Nöthigung oder Zwang von Seite der Wähler erfolgt seyn. Diese haben kein anderes Mittel den Erwählten zur Ertheilung seiner Beistimmung zu vermögen, als Bitten und Vorstellungen, wenn er die Wahl anzunehmen Bedenken tragen sollte. Die Geschichte der Päpste weiset viele Fälle auf, in welchen die Wähler die widerstrebenden Neugewählten durch diese allein zuläßigen Mittel endlich vermochten, sich dem allgemeinen Wunsche zu fügen. Indeß geschah es, daß die Kardinäle, als Innocenz II. die auf ihn gefallene Wahl (1130) nicht annehmen wollte, und sie durch Bitten und Vorstellungen ihn auf andere Gesinnungen nicht bringen konnten, zu Drohungen ihre Zuflucht nahmen, indem sie ihm bedeuteten, daß er exkommunizirt werden würde, wenn er sich ihrem Wunsche nicht fügen sollte c). Diese Strenge läßt sich nur durch die damaligen außerordentlichen Umstände und die Kirchenspaltung, die eine Folge der, von einigen wenigen Kardinälen geschehenen, Wahl Annaklets II. gewesen ist, rechtfertigen, und kann, da sie durch außergewöhnliche Umstände den Wählern abgedrungen wurde, für gewöhnliche Fälle keine Richtschnur seyn.

---

b) Er wurde dem rechtmäßigen Papste Eugen IV. entgegengesetzt, und nannte sich Felix V. Dieser war der letzte Gegenpapst; dankte 1449 ab und starb in Ripaille 1452.

c) Si acquiescis, exhibemus obsequium: si recusas exigimus de inobedientia poenam.

§. 35.

Häufiges Widerstreben der Päpste gegen die Annahme der Wahl.

Die Feinde der katholischen Kirche nehmen selten Anstand zu behaupten, daß die Päpste nach der Erhebung auf den römischen Stuhl meistens so lüstern waren, daß sie alle Springfedern wirken ließen, um zu dieser Würde zu gelangen. Allein, wie ungegründet diese böswillige Behauptung sey, zeiget die Geschichte der Päpste, die aus allen Zeiten der Kirche Männer aufführt, welche nur mit Widerwillen die auf sie gefallene Wahl annahmen. Die Aufzählung aller Fälle dieser Art würde viel zu weitläufig werden; daher mögen nur einige genügen.

Der heilige Cyprian berichtet, daß der heilige Cornelius nur mit Widerstreben die päpstliche Würde angenommen habe (252). Marcellinus Felix Liberius wurde nach dem Tode Julius II. wider seinen Willen auf den apostolischen Stuhl erhoben (352). Als Gregor der Große, ein Mann mit den ausgezeichnetsten Geistesgaben, zum Papste erwählt wurde (590), bezeugte er darüber um so mehr den bittersten Schmerz, als ihm eben dadurch der lang genährte Plan, sein Leben ferne vom Geräusche der Welt, in stiller Einsamkeit eines Klosters zu führen, vereitelt wurde. Wie ernst es Gregor meinte, beweist seine dringende Bitte an den Kaiser Mauritius die Wahl nicht zu bestätigen, nicht minder, als seine Flucht aus der Stadt und Verbergung in einer Höhle, als er mit Schrecken erfuhr, daß der Gouverneur von Rom den Brief aufgefangen hätte, und seine Wahl trotz des Widerstrebens bestätiget werden würde. Selbst als sein Versteck durch ein Wunder entdeckt wurde, und er die höhere Fügung nicht mehr verkennen konnte, ließ er sich nur ungerne nach Rom führen, und auf den apostolischen Stuhl erheben. Nach dem Tode Gregors II. wurde der sanfte Priester Gregor, ein Syrer von Geburt, gleichsam auf göttliche Inspiration als

Gregor III. alles Widerstrebens ungeachtet auf den erledigten Stuhl erhöhet (732). Der Diakon Paulus verließ, sobald er merkte, daß man ihn nach dem Tode seines krank darnieder liegenden Bruders, Stephans III., zum Papste wählen wolle, keinen Augenblick mehr den Lateran-Pallast, wo er seinen kranken Bruder pflegte, um sich der Erinnerung der Wähler zu entziehen. Als man Benedikt III. die Nachricht von der auf ihn gefallenen Wahl hinterbrachte (855), sank er auf die Knie nieder, und bath mit Thränen, ihn in seiner Kirche zu belassen, indem er sich zur Uebernahme des Pontifikates für unwürdig halte. Nach dem Tode Hadrians III. erregten Erdbeben, Dürre und Hungersnoth in Rom allgemeine Bestürzung, weßwegen das ganze Volk den frommen Priester, Stephanus, um so sehnlicher zum Papste verlangte, als es hoffte, Gott werde es, wegen der großen Verdienste dieses heiligen Mannes, von den herben Drangsalen wieder befreien. Als er endlich, seines Widerstrebens ungeachtet, unter dem Namen Stephan VI., nach Einigen V., zum Papste gewählt wurde (885), fiel ein so ergiebiger Regen, daß Niemand mehr an der göttlichen Billigung der Wahl zweifelte. Leo VII. wurde auf den päpstlichen Stuhl erhoben (936), obschon er sich alle Mühe gab, seine Wahl zu verhindern. Nach der Resignation Gregors VI. (1046) wurde der gottesfürchtige und gelehrte Bischof von Bamberg, Suidger, nachdem er lange vergeblich widerstanden hatte, unter dem Namen Klemens II. als Papst begrüßt. Bruno, Bischof von Toul, auf den nach dem Tode Damasus II. (1048) die Wahl gefallen war, bath sich von den Wählern, als er sah, daß alles Sträuben gegen die Annahme der ihm zugedachten Würde vergeblich wäre, noch drei Tage Bedenkzeit aus, die er ohne Speise und Trank im Gebethe zubrachte, und legte endlich eine öffentliche Beicht ab, um durch Veröffentlichung seiner moralischen Gebrechen die Wähler von

ihrem Vorhaben abzubringen. Allein selbst die Thränen, womit er bath, ihn mit dem Pontifikate zu verschonen, retteten ihn nicht; denn er wurde als Leo IX. auf den erledigten Stuhl erhoben. Gebhard, Bischof von Eichstädt, als Papst Viktor II., wurde gegen seinen Willen gewählt (1055); eben so sein unmittelbarer Nachfolger Stephan X. (1057). Gregor VII. selbst versicherte, unter Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit, in Gegenwart der Abgesandten Kaiser Heinrichs IV., daß er niemals nach der päpstlichen Würde gestrebt habe, zu der man ihn nur gegen seinen Willen erhoben hätte (1073). Der berühmte Abt von Monte-Cassino, Desiderius, welcher nach dem Hinscheiden Gregors VII. als Viktor III. auf den apostolischen Stuhl gesetzt wurde (1085), war dieser Erhöhung so sehr abgeneigt, daß er sich bereit erklärte, den neuen Papst mit dem ganzen Hofstaate in sein Stift aufzunehmen, und bis zur Herstellung der Ruhe in der Kirche auf eigene Kosten zu erhalten, wenn man ihn mit der zugedachten Würde verschonen wollte. Als der Kardinal-Priester und Abt von St. Paul außer Rom, Reginerius, merkte, daß man ihn nach dem Tode Urbans II. (1099) zum Papste erwählen wolle, verbarg er sich, wurde aber entdeckt, und troß seines Widerwillens inthronisirt. Gelasius II. wurde gegen seinen Willen gewählt (1118); so auch Calixtus II. (1119); Innocenz III. (1198); Klemens IV. (1265) und Martin V. (1417). Martin widerstand so sehr, daß man sich genöthiget sah, ihm mit Gewalt seinen Mantel vom Leibe zu reißen, um ihn mit dem päpstlichen zu bekleiden. Nikolaus IV. schlug die Wahl zweimal vergeblich aus (1288). Nikolaus V. konnte nur durch vieles Bitten zur Annahme der Wahl vermocht werden (1447). Als Pius V. zum Papste gewählt wurde (1566), gerieth er darüber in die größte Bestürzung, und antwortete über die Ursache befragt: „als ich noch in meinem Kloster lebte, hoffte ich mit Zu-

versicht das Heil meiner Seele; wie ich Bischof und Kardinal wurde, fing ich an darum besorgt zu werden; seitdem ich aber sogar zum Papste gewählt worden bin, ist es mir, als müßte ich daran verzweifeln." Klemens X. (1670); Innocenz XI. (1676); Klemens XI. (1700) wurden gegen ihren Willen erhoben. Klemens drohete sogar den Kardinälen, daß er gegen sie am Tage des allgemeinen Weltgerichtes vor dem Richterstuhle Gottes als Kläger auftreten werde, weil sie jetzt seine Bitten um Verschonung mit der päpstlichen Würde unbeachtet ließen. Benedikt XIII. aus dem Dominikaner-Orden konnte nur durch den Befehl seines Ordensgenerals, den man in das Konklave kommen ließ, zur Annahme der Wahl bestimmt werden (1724). Als Pius VI. auf den Stuhl des heiligen Petrus erhoben wurde (1775), rief er wehmüthig aus: „dieser Beschluß der versammelten Väter ist ein Unglück für mich a)." Der berühmte Kardinal Hanibal della Genga, als Papst Leo XII., war mit seiner erfolgten Wahl (1823) so wenig zufrieden, daß er entrüstet die Kardinäle fragte, warum sie denn eigentlich ein abgemagertes Skelett zum Papste gewählt hätten.

§. 36.

Namensänderung des neugewählten Papstes.

Der Evangelist Johannes erzählt, daß der göttliche Heiland, als ihn die Brüder Simon und Andreas besuchten, zu jenem also sprach: „Du bist Simon, Jonas Sohn; Du wirst in Zukunft Cephas heißen" — was Petrus übersetzt wird. Die Namensänderung, welche der Herr bei

a) Wenn man weiß, welche Leiden dieser vielgeprüfte Papst von Seite des revolutionirten Frankreichs erdulden mußte, so wird man den Ausruf des edlen Mannes gerne auch im prophetischen Sinne gelten lassen.

seinem ersten Apostel vorgenommen hatte, gab im Verlaufe der Zeiten dessen Nachfolgern die Veranlassung ihren Taufnamen nach angenommener Papstwahl zu verändern. Wer unter ihnen das Beispiel zuerst nachahmte, konnte noch nicht mit Gewißheit ermittelt werden. Nur so viel ist außer Zweifel, daß in den ersten acht Jahrhunderten der Kirche kein Papst nach der Wahl seinen Namen geändert hatte.

Platina, und Andere mit ihm, halten dafür, daß Sergius II., der gegen die Mitte des neunten Jahrhundertes den päpstlichen Thron bestieg, der erste gewesen sey, der nach erfolgter Wahl den Namen verändert habe, indem er früher Os porci (Schweinsrüssel) geheißen haben solle; wogegen aber Baronius die Bemerkung macht, daß nicht dieser Papst, sondern Sergius IV., der 1009 gewählt wurde, den unsaubern Namen vor der Wahl geführt habe. Auch behauptet er, daß nicht Sergius II., sondern Johann XII., ein Sohn des römischen Patriziers Alberich und der mächtigen Marozia, Namens Oktavian, der erste nach der Wahl (956) die Namensänderung vorgenommen habe, um dadurch das Andenken an seinen Verwandten, Johann XI., zu erneuern, — eine Behauptung, die nicht ganz richtig zu seyn scheint. Zwar ist es wahr, daß Johann XII. nach der Wahl seinen Namen veränderte, was auch der Umstand beweist, daß er während seines Pontifikates die Erledigungen in kirchlichen Angelegenheiten mit dem Papstnamen: Johann, die weltlichen aber mit seinem Taufnamen: Oktavian, zu unterzeichnen pflegte; allein unwahr ist es, daß er der erste die Namensänderung vornahm, indem bereits Johann XI., der vor der Wahl gleichfalls Oktavian hieß, als Papst den Namen veränderte. Eben so unrichtig ist es, wenn Baronius schreibt, daß alle Nachfolger Johanns XII., bis auf zwei, in der Namensänderung seinem Beispiele folgten; denn zwischen diesem und Gregor V., von dem an erst die Namensände-

rung nach der Wahl zur Regel geworden zu seyn scheint, folgen neun Päpste auf einander, von welchen nur Bonifaz VII. (974) und Johann XIV. (984) als Päpste andere Namen sich beilegten. Seit Gregor V., der 996 den päpstlichen Stuhl bestieg, beobachteten aber beinahe alle seine Nachfolger bis auf den heutigen Tag die Sitte der Namensveränderung nach der Wahl; denn in der langen Reihe der Päpste, die seit jener Zeit, bis jetzt, die Kirche Gottes regierten, finden sich nur zwei vor, die auch nach der Annahme der Wahl ihre vorigen Namen beibehielten, nämlich Hadrian VI. (1521) und Marcellus II. (1555).

Muratori schreibt in seinen Annalen von Italien, daß die Päpste des zwölften Jahrhundertes die Namen der ausgezeichnetsten Vorfahrer der ersten Jahrhunderte, seit der Zeit aber jener sich beizulegen pflegten, von den sie die Kardinalswürde erhielten; — eine Behauptung, welcher die Geschichte, zumal hinsichtlich des zweiten Theiles keineswegs das Wort spricht, indem so viele Päpste, welche seit dem dreizehnten Jahrhunderte auf dem heiligen römischen Stuhle saßen, nicht die Namen jener Vorgänger führten, von welchen sie den Purpur erhielten. Zum Beweise nur einige Beispiele: Als der Kardinal Gabriel Condelmere zum Papste gewählt wurde (1431), nannte er sich Eugen IV., obgleich er vom Gregor XII. zum Kardinal befördert wurde. Johann Medicis nahm, als er den apostolischen Stuhl bestieg (1513), den Namen Leo X. an, obschon ihm Innocenz VIII. den Purpur verlieh. Johann Angelus Medicis wurde von Paul III. mit dem Kardinalshute geziert, und doch nannte er sich als Papst Pius IV. (1559). Buon Campagno erhielt die Kardinalswürde von Pius IV., allein er nannte sich dennoch Gregor XIII. (1572). Felix Peretti legte sich nach der Wahl den Namen Sixtus V. bei (1585), obschon ihn Pius V. zum Kardinal erhob. Der von Gregor XIII. zum Purpur beförderte Johann Baptist

Castagna nannte sich Urban VII. (1590). Auch die Päpste Klemens VIII. (1592); Paul V. (1605); Gregor XV. (1621); Alexander VII. (1655); Klemens IX. (1667); Klemens XI. (1700); Innocenz XIII. (1721); Benedikt XIII. (1724); Pius VI. (1774) und Leo XII. (1823) nahmen nicht die Namen jener Vorfahrer an, von welchen sie *mit* der Kardinalswürde bekleidet worden sind. Selbst der Kardinal Mauro Capellari nahm nach seiner Wahl den Namen Gregor XVI. an, obgleich ihn Leo XII. zum Kardinal erhoben hatte.

Wenn auch die Päpste nach einer vielhundertjährigen Uebung, nach der Annahme der Wahl, ihre Taufnamen zu verändern pflegen, so verlassen sie diese in der Regel doch nicht gänzlich, indem sie sich derer, unter Aufzeichnung des ersten Buchstabens, häufig zur Signirung der an sie gelangten Gnadengesuche bedienen. — Endlich setzt der neugewählte Papst dem angenommenen Namen noch die Zahl bei, der wievielte dieses Namens er sey. Der erste, der solches in Uebung brachte, war Urban IV. (1261), welcher sich Urbanus Papa quartus (Papst Urban IV.) nannte, um dadurch anzuzeigen, daß ihm schon drei Päpste dieses Namens vorangegangen wären.

§. 37.

Adoration des neuen Papstes in der Wahlkapelle.

Wenn die Wahl angenommen und hierüber das Wahldekret ausgefertiget wurde, nähern sich die zwei ersten Kardinal-Diakonen ehrfurchtsvoll dem neugewählten Papste, nehmen ihn in ihre Mitte, und geleiten ihn vor den Altar der Wahlkapelle, an dessen Stufen er kniend ein kurzes Gebeth verrichtet. Von da begibt er sich, unter Begleitung der beiden Kardinal-Diakonen, in die Sakristei der Kapelle, wo ihm von den Zeremonienmeistern und ihren Gehülfen der im Kon-

klave getragene Kardinals-Anzug, bestehend in einem violettfarbenen Talare, in Rocchet a), der Mozetta b) und der Sekoria, d. i. einem um den Hals hängenden gekrausten Mantel, genommen, und mit dem päpstlichen Ornate vertauscht wird. Dieser ist von der alltäglichen Kleidung des heiligen Vaters verschieden, und besteht in einem weißseidenen Rocke oder Toga; purpurfarbenen Schuhen — Pianelle genannt — worauf ein goldenes Kreuz gestickt ist; einem Baret oder der Haube von Sammet, welche bis über die Ohren geht; einem Oberrocke — Rocchetto — von Karmesin; einem Amitto oder Kragen; einem Gürtel, von dem an der linken Seite zwei Streifen herabhängen; einer Stole oder Binde mit drei Kreuzen geziert, welche um den Hals über die Brust herabhängt, und mit kostbaren Perlen und Edelsteinen besetzt ist; einem rothen päpstlichen Mantel und einer Mitra oder Infel.

Während der heilige Vater umgekleidet wird, richtet man auf den Stufen des Altars in der Wahlkapelle einen Tragsessel — sedia gestatoria — zurecht, worauf er, nach der Bekleidung mit dem päpstlichen Ornate, von den beiden Kardinal-Diakonen geleitet wird. Hat er sich hier niedergelassen, so bringen ihm die Kardinäle die erste Huldigung (Adoration) dar. Sie nähern sich ihm einzeln, vom Kar-

---

a) Rocchet ist eigentlich eine abgekürzte Albe, jetzt aber ein Chorrock mit Aermeln.

b) Ein violettes seidenes Mäntelchen, welches über das Rocchet getragen wird. Ueber dieses hängt bei den Bischöfen und den infulirten Prälaten das Brust-, bei den Dignitären und Kanonikern an den Domstiften aber das Kapitels-Kreuz herab. Bei den Kardinälen ist die Mozetta eine Kappe, welche das Aeußerste der Schultern und den hintern Theil des Kopfes bedeckt. Unter derselben tragen sie die Kardinals-Mütze, und über solche den Kardinalshut.

dinal-Dekan angefangen, nach dem Alter ihrer Ernennung, knien vor ihm nieder, und küssen ihm den Fuß und die Hand, und erhalten, nachdem sie wieder aufgestanden sind, von ihm selbst den Friedenskuß auf die rechte Wange.

Die Adoration wird nicht selten ganz mißkannt und schief beurtheilt, indem man ihr Tendenzen unterschiebt, die sie nie gehabt hat. Sie ist nichts anderes, als eine Huldigung, d. i. ein Akt der Ehrfurchtsbezeugung gegen das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche, woran sich ein vernünftiger Mensch um so weniger stoßen kann, als der Kardinal Bellarmin selbst bezeuget, daß sie mit der Heiligenverehrung durchaus nichts gemein habe; woraus sich von selbst ergibt, daß die Adoration noch weit mehr von der Anbethung Gottes unterschieden ist.

Sobald alle Kardinäle dem heiligen Vater ihre Huldigung dargebracht haben, tritt der Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche an ihn heran, und steckt ihm nach einer tiefen Verbeugung den Fischerring an den Goldfinger der rechten Hand, der aber von dem Papste sogleich wieder abgezogen und dem Oberzeremonienmeister behändiget wird, damit er darauf den von ihm angenommenen Namen stechen lassen könne.

§. 38.

Oeffentliche Verkündigung der erfolgten Papstwahl.

Nach Behändigung des Fischerringes an den Oberzeremonienmeister erbittet sich der erste Kardinal-Diakon von dem neuen Papste die Erlaubniß, dessen Erhebung zur päpstlichen Würde auch öffentlich bekannt machen zu dürfen. Hat er diese erhalten, so verfügt er sich unter Vortretung eines Zeremonienmeisters mit dem apostolischen Kreuze und der päpstlichen Sänger, die das: Ecce sacerdos magnus (Sieh' ein hoher Priester) singen, auf den großen Balkon

über dem Portale des Vatikan- oder Quirinal-Pallastes, jenachdem das Konklave in diesem oder jenem gehalten wurde, und verkündiget von da aus, das Kardinals-Baret auf dem Haupte, der vor dem Pallaste harrenden Volksmenge mit lauter Stimme die Wahl des neuen Oberhauptes der Kirche mit folgenden Worten: Ich verkündige Euch eine große Freude; wir haben einen Papst in der Person Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn N. N., welcher sich den Namen N. N. beigelegt hat a).

Die frohe Kunde verbreitet sich schnell durch die ganze Stadt, und Alles beeilet sich, seine Theilnahme an dem wichtigen Ereignisse durch öffentlichen Jubel an den Tag zu legen. Das Geschütz der Engelsburg donnert in den allgemeinen Freudenruf der Menge; alle Glocken Roms ertönen, und die vor dem Pallaste in Reihe und Glied aufgestellten Truppen geben die üblichen Salven.

Auf die Verkündigung des neuen Papstes wird durch den Vorstand jenes Stadtbezirkes, in dem der Pallast liegt, den dieser als Kardinal bewohnte, solcher mit hinlänglicher Militärmacht besetzt, um zu verhindern, daß daraus unter irgend einem Vorwande Etwas weggenommen werde. Nach der Rückkehr des Kardinal-Diakons von der öffentlichen Verkündigung des neuen Papstes in das Konklave wird dieses selbst eröffnet.

§. 39.

Adoration des heiligen Vaters in der sixtinischen Kapelle.

Bevor die zweite Huldigung, welche nach hergebrachter Uebung in der sixtinischen Kapelle des Vatikan-Pallastes zu geschehen hat, dem neuen Oberhaupte der Kirche dargebracht

---

a) Annuncio vobis gaudium magnum; Papam habemus eminentissimum ac reverendissimum Dominum Cardinalem N. N., qui sibi imposuit nomen N. N.

wird, werden der Gouverneur von Rom, der Marschall des Konklave und alle Konklavisten zum Fußkusse zugelassen.

Der Gouverneur übergibt dem heiligen Vater den Kommandostab, den ihm aber dieser gewöhnlich gleich wieder zurückstellt, um dadurch anzuzeigen, daß er ihn in dem bisherigen Amte auch für die Zukunft bestätige. Nun zieht sich der heilige Vater in seine Zelle zurück, wo er so lange verweilt, bis die nöthigen Vorkehrungen zur zweiten Huldigung getroffen werden.

Ist hiezu Alles gehörig vorgerichtet, so begibt sich der heilige Vater, wenn er im Quirinal-Pallaste gewählt wurde, unter Begleitung des Kardinal-Dekans, Unterdekans und Kardinal-Kämmerers der heiligen römischen Kirche im Wagen, im sogenannten halb öffentlichen Zuge, in den Vatikan. Hier verfügt er sich in die Sakristei der sixtinischen Kapelle, wo ihm die Pontifikalkleidung gegeben wird, und von da in die Kapelle selbst. Geschah aber die Wahl in dem Vatikan-Pallaste, so wird der heilige Vater in einem Tragsessel in die eben gedachte Sakristei getragen, von wo er sich, sobald er mit den Pontifikalien bekleidet ist, ebenfalls in die sixtinische Kapelle begibt. In der Kapelle, in welcher sich indessen die Kardinäle versammelt haben, nimmt der heilige Vater, nach Verrichtung einiger Gebethe, in der Mitte des Altartisches Platz, und empfängt von den Mitgliedern des heiligen Kollegiums in der Ordnung, die bei der ersten Huldigung beobachtet wurde, die zweite Adoration. Sie besteht in dem Fußkusse, dem Kusse der rechten, mit dem Pluviale (§. 4. not. a) bedeckten, Hand und dem Friedenskusse, und ist, wie die erste, nichts anderes, als ein feierlicher Akt der dem Oberhaupte der katholischen Kirche schuldigen Ehrfurchtsbezeugung.

§. 40.

Oeffentliche Adoration des heiligen Vaters.

Nach Beendigung der Adoration in der sixtinischen Kapelle beginnt der feierliche Zug über die konstantinische Treppe in die Peterskirche, um dort die dritte und letzte, aber öffentliche Huldigung dem heiligen Vater darzubringen. Den Zug eröffnet ein Auditor Rotä a) mit dem apostolischen Kreuze unter Vortritt einer zahlreichen Klerisei und der päpstlichen Sänger, welche das: Ecce sacerdos magnus (Sieh' ein hoher Priester) singen. Ihm folgen paarweise die Kardinäle, und zwar zuerst die Diakonen, dann die Priester und endlich die Bischöfe; hierauf die Konservatoren von Rom, der Gouverneur der Stadt mit dem Senator, der ersten obrigkeitlichen Person zur Seite, und die drei ersten

a) Die Rota romana ist die höchste Gerichtsstelle in Rom. (§. 6. not. b.) Unter den zwölf Auditores rotae sollen drei Römer, ein Toskaner, ein Mailänder, ein Bologneser, ein Prälat aus Ferrara, einer aus Venedig, ein Franzose, zwei Spanier und ein Deutscher seyn. Diese Würde können nur Männer erlangen, welche eine ausgezeichnete Kenntniß in der Rechtsgelehrsamkeit besitzen, und wenigstens drei Jahre lang über das kanonische Recht öffentliche Vorlesungen gehalten haben. — Der Name: Rota scheint daher zu rühren, weil der Boden, wo Gericht gehalten wird, mit Marmor in Gestalt der Räder gepflastert ist. — Johann XXII. hat die Rota eingesetzt, Klemens VII. vermehrte sie und Alexander VIII. verlieh den Auditores rotae die Würde der Subdiakonen.

Von den Auditores rotae sind die Auditores camerae wohl zu unterscheiden. Die apostolische Kammer ist das päpstliche Finanzkollegium. Es ist aus dem Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche (§. 1. not. c), als Chef des Departements, dem Gouverneur der Stadt Rom, als Vice-Kämmerer, dem Präsidenten, dem Auditor-Kamera, dem Prokurator des Fiskus, dem General-Schatzmeister und zwölf Klerikern zusammengesetzt.

Kardinal-Diakonen, nach welchen der heilige Vater auf einem erhabenen Sitze von zwölf Nobelgarden getragen wird (§. 42.), den die Stabsoffiziere der Linientruppen, der Schweizer- und Nobelgarde als Ehrenwache umgeben. Nach dem Papste kommen der Auditor der apostolischen Schatzkammer, der Obersthofmeister der päpstlichen Palläste, die in Rom anwesenden Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und die apostolischen Protonotare.

In der Peterskirche begibt sich der feierliche Zug zuerst zum Altare des allerheiligsten Sakramentes, wo der heilige Vater den Tragsessel verläßt, und auf einem Bethschemmel kniend die vorgeschriebenen Gebethe verrichtet. Nach ihrer Vollendung empfängt er die Infel aus den Händen des ersten Kardinal-Diakons, und besteigt wieder den Tragsessel, worauf sich der ganze Zug zum Hochaltare der Basilika (Altare della confessione di S. Pietro) bewegt. In der Mitte des Presbyteriums verläßt der heilige Vater abermals den Tragsessel, spricht kniend einige Gebethe mit der Infel auf dem Haupte, und besteigt den Altar, auf dem er sich auf einem rothsammetnen Kissen auf der Epistelseite niederläßt; — eine Neuerung, die sich von Benedikt XIII. (1724) herschreibt, indem vor ihm die Päpste in der Mitte des Altares den Platz einzunehmen pflegten. Der Kardinal-Dekan stimmt den ambrosianischen Lobgesang an, und während dieser von den päpstlichen Sängern fortgesetzt wird, bringen die Kardinäle dem heiligen Vater die dritte, und zwar öffentliche, Huldigung dar. Nach Beendigung der Adoration und des Lobgesanges spricht der Kardinal-Dekan die im römischen Pontifikale enthaltenen besondern Gebethe über den neuen Papst, um den Segen des Himmels über ihn zu erflehen. Sind auch diese zu Ende, so steigt der heilige Vater vom Altare herab, und ertheilt auf der obersten Stufe desselben stehend, nachdem ihm ein Kardinal-Diakon

die Insel vom Haupte genommen hat, dem Volke das erste Mal auf feierliche Weise den apostolischen Segen.

Ist diese erhabene Funktion beschlossen, so verfügt sich der heilige Vater zu Fuß in die Sakristei der Peterskirche, legt hier den päpstlichen Ornat und die Pontifikalien gegen seinen alltäglichen Anzug ab, und läßt sich durch Sänftenträger in einem geschlossenen Tragsessel in die für ihn in Bereitschaft gesetzten päpstlichen Gemächer bringen, die ihm der Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche mit dem Wunsche feierlich überweiset, er möge sie recht viele Jahre bewohnen, und sich dabei einer festen und dauerhaften Gesundheit erfreuen. — Sobald sich der heilige Vater in die Sakristei zurückzieht, verlassen auch die Kardinäle und die übrige Klerisei die Peters-Basilika, und begeben sich nach ihren Wohnungen.

An den drei nächstfolgenden Tagen werden die angesehensten Personen von Rom von dem heiligen Vater zum Fußkusse zugelassen, und erhalten von ihm den apostolischen Segen. — Eine allgemeine Beleuchtung der Stadt, welche an den Abenden dieser Tage geschieht, bezeuget die große Freude über die erfolgte Papstwahl, welche noch durch die Freigebigkeit des neuen Papstes in Vertheilung großer Almosen, und bald darauf zu erfolgende Verkündigung eines allgemeinen Jubiläums für eine glückliche Regierung des neugewählten Oberhauptes erhöht wird. Die Sitte der Verkündigung eines Jubiläums in der ganzen katholischen Kirche durch den neuen Papst, verdankt ihren Ursprung Sixtus V. (1585), und ist von seinen Nachfolgern auf dem apostolischen Stuhle bis auf den heutigen Tag nachgeahmt worden (§. 60).

§. 41.

Prärogative des gewählten, wenn auch noch nicht gekrönten Papstes.

Dem rechtmäßig gewählten Nachfolger des Apostelfürsten Petrus kommen gleich nach angenommener Wahl alle

jene hochwichtigen Rechte und Prärogative hinsichtlich der katholischen Kirche zu, welche ihrem sichtbaren Oberhaupte nach göttlichen und menschlichen Satzungen überhaupt zustehen, wenn er auch noch nicht feierlich gekrönt ist, indem die Krönung, nach den bestehenden Gesetzen, zu seiner Machtvollkommenheit nichts beitragen kann. Ihm gebühren die verschiedenen Ehrentitel, womit ihn die Gläubigen von jeher auszeichneten, und von welchen der Jesuit Raynaud, im 10. Bande seiner Werke, ein alphabetisches Verzeichniß von 100 Seiten geliefert hat, z. B. Papst, heiliger Vater, Se. Heiligkeit, oberster Bischof, Stellvertreter Christi, Diener der Diener Gottes u. s. w.

Den Namen **Papa**, Papst, leitet man von den ersten Buchstaben der Worte: **Pater** patriae, (Vater des Vaterlandes); **Pastor** pastorum (Hirt der Hirten); **Petri Apostoli** potestatem accipiens (Einer, der die Gewalt des Apostels Petrus erhält). — Syricius, der gegen das Ende des vierten Jahrhunderts den heiligen römischen Stuhl bestieg, soll sich zuerst in seinen apostolischen Briefen **Papa** genannt haben. Leo der Große ahmte das Beispiel nach, was sein 17. Brief an die Bewohner von Sizilien beweist, welcher mit den Worten anhebt: **Leo Papa Universis per Siciliam constitutis, Salutem,** (Papst Leo allen Bewohnern Siziliens seinen Gruß). Im 6. Jahrhunderte nannten bereits viele Bischöfe, besonders in Italien, z. B. Enodius von Pavia, den Bischof von Rom vorzugsweise Papst. Indeß wurden in jenen Zeiten doch auch häufig noch andere Bischöfe mit demselben Ehrennamen bezeichnet, bis er endlich gegen das Ende des 9. und im Anfange des 10. Jahrhunderts zu einer ausschließlichen Ehrenbenennung des römischen Bischofs erhoben wurde.

Als Arnulph **II.**, Erzbischof von Mailand, im 10.

Jahrhunderte die alte Sitte, nach der sich die Bischöfe auch Päpste nannten, dadurch wieder aufleben machen wollte, daß er sich **Papa urbis Mediolani** (Papst der Stadt Mailand) schrieb, protestirte dagegen Gregor V. (996) als eine Neuerung gegen die bestehende Gewohnheit, in Folge welcher, wenigstens in Italien, diese Benennung nur dem Bischofe von Rom zukomme. Man hielt die Sache für so wichtig, daß darüber ein eigenes Konzilium nach Pavia zusammen berufen wurde, welches, nach reiflicher Berathung über den Gegenstand, dem Erzbischofe für die Zukunft die Führung des Papstnamens untersagte. Da aber dessenungeachtet die schismatischen Bischöfe fortfuhren, sich dieses Namens zu bedienen, erließ Gregor VII., in einem zu Rom gehaltenen Konzilium (1073), eine Verordnung, kraft welcher in der ganzen katholischen Welt nur ein Papstname bestehen und dessen sich nur der Bischof von Rom bedienen solle.

Die Benennung: heiliger Vater, Se. Heiligkeit gebührt dem Papste theils wegen der Heiligkeit seiner höchsten kirchlichen Würde, theils wegen des Umstandes, daß er von den Gläubigen dafür gehalten zu werden pflegt. Bis in die Zeiten Gregors VII. wurden auch die übrigen Bischöfe mit dem Prädikate: heilige, oder heiligste Väter beehrt, was der große Hieronymus beweist, der an den Bischof Augustin also schreibt: **Sancto et beatissimo Papae Augustino** (dem heiligen und glückseligsten Papste Augustin). Seit Gregor kommen diese Ehrenbenennungen nur mehr bei den römischen Bischöfen vor.

Summus Pontifex, oder **Pontifex maximus**, höchster oder oberster Bischof wird der heilige Vater genannt, um anzudeuten, daß er in der katholischen Kirche die höchste und erhabenste Stelle einnehme. Vor Zeiten ehrte man auch andere Bischöfe mit diesem Namen, der ihnen von dem Konzilium von Agde (506) ausdrücklich be-

stätiget wurde, bis ihn endlich die Gewohnheit auf den Bischof von Rom allein einschränkte.

Vicarius Christi, Stellvertreter Christi, heißt der Papst, weil er das sichtbare Oberhaupt der von Christus gestifteten Kirche ist, und dessen Stelle auf Erden in gewissem Sinne vertritt. Aus einer Stelle des heiligen Ambrosius bei Gratian, wo es heißt: **Episcopus personam habet Christi, Vicarius Domini est**, (der Bischof hat die Gewalt Christi, er ist der Stellvertreter des Herrn), erhellet, daß in der alten Kirche die Bischöfe überhaupt Stellvertreter Christi genannt wurden. Im Verlaufe der Zeit ist diese Bezeichnung ein ausschließliches Attribut des römischen Bischofes geworden.

Seit Gregor dem Großen führen die Päpste den demuthsvollen Titel: **Servus Servorum Dei**, Diener der Diener Gottes, den dieser Papst zur Beschämung des Patriarchen von Konstantinopel, Johannes des Fasters, der sich einen allgemeinen Patriarchen der Kirche nannte (589), angenommen hatte. Bis in das 11. Jahrhundert kommt die Benennung nicht selten auch bei andern Bischöfen vor, seit der Zeit aber führen sie bloß die Bischöfe von Rom.

§. 42.

Fortsetzung.

Dem heiligen Vater gebühren auch jene besondern Ehrenbezeugungen noch vor der Krönung, wodurch ihn die Gläubigen seit Alters her zu verehren pflegten, z. B. der Fußkuß, das Sichtragenlassen auf einem erhöhten Ehrensitze bei feierlichen Anläßen u. a.

Zu den unterscheidendsten Handlungen, wodurch die, dem heiligen Vater gebührende, Verehrung an den Tag gelegt wird, gehört die uralte Sitte des Fußkusses.

Bis in das 9. Jahrhundert war sie eine, allen Bischöfen gemeinsame, Art der Ehrbezeugung, wurde aber seitdem durch Observanz auf das Oberhaupt der Kirche eingeschränkt. Indeß mochte sie sich hie und da bis in die Zeiten Gregors VII. in den bischöflichen Kirchen erhalten haben, indem dieser Papst eigens verordnen zu müssen glaubte, daß in Zukunft nur der römische Bischof, als Nachfolger des heiligen Petrus, ein Recht haben solle, von den Gläubigen den Fußkuß zu empfangen.

Die Gegner der katholischen Kirche versetzen gewöhnlich den Ursprung der, wie es scheint, orientalischen Sitte des Fußkusses, als einer besondern Ehrenbezeugung, in jene Zeiten, in welchen nach ihrer Ansicht die Päpste die verschiedensten Prätensionen zu machen pflegten, und nehmen keinen Anstand, sie für eine unverzeihliche Anmaßung des päpstlichen Stolzes zu erklären, wozu sich nur stumpfsinnige Päpstlinge bereit finden konnten. Diese Menschen erregen durch ihre widersinnigen Behauptungen nicht so sehr den Unwillen ehrliebender Männer, als vielmehr ihr Mitleid, indem sie nur zu deutlich zu erkennen geben, daß für sie alle Zeugnisse der Geschichte über altehrwürdige Gebräuche vergeblich sprechen. Nach diesen war der Fußkuß, als eine besondere Ehrenbezeugung, schon in den ältesten Zeiten der Kirche üblich. Als die gottesfürchtige Propedigna mit ihrem Manne, Klaudius, den heiligen Papst Kajus, der gegen das Ende des 3. Jahrhunderts auf dem apostolischen Stuhle saß, um sich von ihm in den Schooß der katholischen Kirche aufnehmen zu lassen, besuchte, warf sie sich zu seinen Füßen nieder, und bezeugte ihm, nach hergebrachter Weise, durch den Fußkuß ihre Verehrung. Das römische Zeremoniel unter Gregor dem Großen setzt den Fußkuß als eine aus dem Alterthume herstammende Art der Ehrfurchtsbezeugung voraus.

Papst Konstantin wurde bei seiner Ankunft in Konstantinopel durch den Kaiser Justinian II. unter Anderm auch durch den Fußkuß verehrt.

Das hohe Alterthum dieser besondern Art der Ehrenbezeugung gegen die Päpste ist also unverkennbar, indeß waren sie, nach dem Zeugnisse der Geschichte, zu allen Zeiten weit entfernt, darüber stolz zu thun, und solche ausschließlich auf ihre Person zu beziehen, indem sie nicht selten ausdrücklich verlangten, die dadurch an den Tag gelegte Verehrung auf Den zu deuten, dessen Stelle sie vertreten. Als Franz I., König von Frankreich, zu Bologna (1515) Leo X. durch den Fußkuß seine Ehrfurcht bezeugte, und dabei die Bemerkung beifügte, daß er sich innigst freue, endlich den Stellvertreter des Herrn zu sehen, entgegnete ihm der Papst: Er möge diese Ehrenbezeugung auf Gott allein beziehen.

Der Gebrauch der Päpste, sich bei besonders feierlichen Anläßen auf einem erhöhten Sitze tragen zu lassen, ist sehr alt; sein Ursprung aber nicht bekannt. Viele lassen Stephan II. (III.), der im Jahre 752 den apostolischen Stuhl bestieg, hiezu die Veranlassung gegeben haben. Als nämlich der fromme Mann die Wahl annahm, freuete sich das Volk so sehr darüber, daß es ihn im Triumphe in die sixtinische Kapelle trug, um ihm dort zu huldigen. Andere halten den Gebrauch für viel älter. — Es gibt Menschen, welche diese alterthümliche Sitte des Sichtragenlassens gänzlich verkennen, und kein Bedenken tragen, sie für ein Zeichen des Stolzes auszugeben, obschon sie im Grunde nichts anderes ist, als ein entsprechendes Merkmahl der oberhirtlichen Aufsicht, welche dem heiligen Vater über die Gläubigen zusteht, und vorzüglich dazu dient, sich ihnen als eine Leuchte des Glaubens sehen lassen zu können.

§. 43.

Fortsetzung.

Unter die Prärogative des gewählten, wenn auch noch nicht gekrönten Papstes, gehört auch die Befugniß zur Erlassung von Bullen und Breven. Der heilige Vater nennt sich darin, nach der bestehenden Uebung, gewöhnlich nur: Erwählter der heiligen römischen Kirche, und datirt sie vom Tage des übernommenen apostolischen Amtes. Erfolgt jedoch die Krönung bald nach der Wahl, so werden in der Zwischenzeit in den vorfallenden Geschäften nur Breven mit dem Fischerringe, und keine Bullen ausgefertiget, indem solche von einem noch nicht gekrönten Papste, nach der hergebrachten Gewohnheit zu urtheilen, bloß in dem Falle erlassen werden, wenn die Krönung aus irgend einem Grunde erst geraume Zeit nach dem Wahlakte vorgenommen wird. Die vor der Krönung erlassenen Bullen haben nur das sogenannte halbe Siegel, welches auf der angehängten Bleiplatte nur die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus auf der einen Seite, auf der andern aber nicht auch den Namen des Papstes enthält, der sie ausgestellt hat. Sie führen die Unterfertigung: **Datum succepti a nobis Apostolatus officii, anno**, (Gegeben nach Unserer Annahme des apostolischen Amtes im Jahre). — Die erst nach der Krönung erfließenden Bullen haben das ganze Siegel nebst der Unterschrift: **Datum Pontificatus nostri anno** (Gegeben während Unseres Pontifikates im Jahre), — wobei die Jahre vom Tage der Krönung, und nicht der Wahl gezählt werden. Die Gewohnheit erhielt sich bis Urban **VIII.**, der am 6. August 1623 gewählt, und am 29. September d. J. feierlich gekrönt wurde. Er erließ vor seiner Krönung drei Bullen mit der, bisher nur bei jenen üblichen Unterschrift, die erst nach der Krönung erlassen wurden, und verordnete, daß die Jahre

seines Pontifikates vom Wahl= und nicht mehr, wie bis nun, vom Krönungstage gezählt werden sollen. Und als die Sekretarie der Breven (§. 6. not. e) den päpstlichen Befehl aus Versehen unbeachtet ließ, und die apostolischen, erst nach der Krönung erlassenen, Schreiben vom Tage dieser datirte, erließ der Papst eine eigene Verordnung vom 15. Dezember 1633, daß in Zukunft auch sie im Einklange mit der Datarie und Cancellarie solche vom Wahltage datiren solle.

Als man im 6. und 7. Jahrhunderte angefangen hatte, auch aus der Klasse der Priester, Diakonen und selbst Subdiakonen Päpste zu wählen, nannten sich diese in den, vor der Krönung erlassenen, Schreiben: **Electus futurusque per Dei gratiam Apostolicae sedis antistes** (Erwählter und durch Gottes Gnade künftiger Vorstand des apostolischen Stuhles). — Die Uebung wurde bis Gregor VII. beibehalten. Gregor schrieb sich in zwölf Briefen, die er vor der Krönung erließ: **Gregorius in Romanum Pontificem electus** (Gregor zum römischen Papste erwählt), — und die Neuerung wurde von seinen Nachfolgern bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts befolgt. Martin V., der im Jahre 1417 den heiligen römischen Stuhl bestieg, bediente sich in dem Umlaufschreiben, das er am Tage seiner Wahl im Kirchenstaate erließ, der Formel: **Martinus Episcopus Servus Servorum Dei** (Martin, Bischof, ein Diener der Diener Gottes), — und so schrieben sich alle seine Nachfolger auf dem heiligen römischen Stuhle bis auf den heutigen Tag.

§. 44.

Fortsetzung.

Eine besondere Befugniß des neu gewählten Papstes besteht, nach der bisherigen Uebung zu urtheilen, in dem

Rechte, jene bischöfliche Kirche auch nach der Erhebung auf den apostolischen Stuhl beizubehalten, die er vor der Wahl besaß, obschon die Kanones den gleichzeitigen Besitz mehrerer Kuratbenefizien verbiethen. Die Befugniß ist durch das Beispiel vieler Päpste außer Zweifel gesetzt. Klemens **II.** behielt nach seiner Wahl (1046) das Bisthum Bamberg; Leo **IX.** (1048) jenes von Toul; Viktor **II.** (1055) das von Eichstädt; Nikolaus **II.** (1058) das von Florenz; Alexander **II.** (1061) jenes von Lucca und Alexander **IV.** (1254) das vereinigte Bisthum von Ostia und Velletri. Dieser verfügte sich von Zeit zu Zeit in den bischöflichen Sprengel, um dort zu predigen und die heiligen Sakramente auszuspenden. Als Paul **IV.**, der vor seiner Wahl Erzbischof von Neapel war (1555), von dem Klerus und dem Volke der Diözese ersucht wurde, ihnen einen Oberhirten zu geben, erwiederte er: die Kirche sey nicht erledigt; denn ihr Erzbischof, der ihr auch in Zukunft mit gleicher Liebe vorstehen wolle, lebe noch. Auch Benedikt **XIII.** gab nach der auf ihn gefallenen Wahl (1724) die bischöfliche Kirche von Benevent nicht auf, sondern ließ sie durch den Kardinal Coscia, als seinen Coadjutor, administriren. Benedikt **XIV.** (1740) behielt die erzbischöfliche Kirche von Bologna durch 14 Jahre als Papst, bis er ihr in der Person des Kardinals Malvezzi einen neuen Vorsteher gab. Pius **VII.** besaß das Bisthum von Imola bis zum Jahre 1816, und bestellte erst dann den Kardinal Rusconi zu seinem Nachfolger auf dem bischöflichen Sitze.

§. 45.

Konsekration des neu gewählten Papstes.

Da der Papst seiner Weihe nach Bischof ist, so wird er, wenn er zur Zeit seiner Wahl die bischöfliche Weihe noch nicht hat, vor der feierlichen Krönung zum Bischofe

konsekrirt. Diese Konsekrirung kam in Aufnahme, als man auch solche Personen auf den apostolischen Stuhl zu erheben anfing, die sich noch in den niedern hierarchischen Graden des Presbyterates, Diakonates und Subdiakonates befanden. Wann die neue Uebung auflebte, ist nicht bekannt. Der Kardinal Baronius behauptet zwar hinsichtlich der Subdiakonen, daß vor dem siebenten Jahrhunderte keiner unter ihnen zum Papste erwählt wurde; allein wie es scheint, ohne Grund, denn der Diakon Liberatus von Karthago, ein Zeitgenosse des Papstes Silverius, der zu Anfang des sechsten Jahrhunderts den päpstlichen Stuhl einnahm, berichtet die Wahl dieses Papstes mit den Worten: „Die Römer erhoben den Subdiakon Silverius auf den apostolischen Stuhl." — Gegen das Ende des achten Jahrhunderts wurde die Wahl der Subdiakonen untersagt. Ein römisches Konzilium unter Stephan IV. verboth unter Exkommunikationsstrafe die Erhebung eines Subdiakons oder gar eines Laien (769). Dessenungeachtet konnten, nach dem Zeugnisse des gelehrten Pagi, noch im eilften Jahrhunderte Subdiakonen auf den heiligen römischen Stuhl befördert werden. Und nur das Verboth der Laienwahl wurde strenge befolgt, indem seit dessen Erlassung, also durch einen mehr als tausendjährigen Zeitraum nur ein einziger Laie auf den apostolischen Stuhl gelangte, nämlich Johann XIX. (1024), der sich, wie Glabero, ein Mönch von Clugni, berichtet, an einem und demselben Tage aus dem Laienstande zum Oberhaupte der katholischen Kirche emporzuschwingen wußte.

Wenn der Papst aus der Klasse der Diakonen gewählt wird, so wird er vor der bischöflichen Konsekration zum Priester geweiht, indem die Kanones die Ertheilung einer höhern Weihe an Kleriker, die noch nicht die vorangehende niedere erhielten, verbiethen. Zwar erwähnt die Geschichte

bei den Päpsten, die aus der Zahl der Diakonen gewählt wurden, nicht, daß sie die Priesterweihe vor der bischöflichen empfangen hätten; allein das bloße Stillschweigen der Geschichte kann in unserm Falle um so weniger beweisend seyn, als eine gegentheilige Praxis gegen die ausdrücklichen Gesetze der Kirche verstoßen hätte.

Die Konsekration des neugewählten Papstes zum Bischofe geschieht seit den ältesten Zeiten durch den Bischof von Ostia unter Assistirung der Bischöfe von Porto und Albano. Als der heilige Dyonisius zum Papste gewählt wurde (259), konsekrirte ihn Maximus, Bischof von Ostia. Baronius erzählt in seinen Annalen, daß die Bischöfe von Ostia aus dem Grunde von dem Papste Markus (336) das Pallium erhielten, weil ihnen das Recht zustand, den römischen Bischof zu konsekriren. Auch der heilige Augustin bezeuget, daß der römische Bischof von dem Bischofe von Ostia geweiht werde. Indeß macht Mabillon die ganz richtige Bemerkung, daß man ja nicht meinen solle, daß der Bischof von Ostia der alleinige, und nicht bloß der vorzüglichere unter jenen Bischöfen sey, den das Recht zusteht, den Bischof von Rom zu konsekriren, indem es bei diesem schon vor dem allgemeinen Konzilium von Nicäa (325), welches verordnet, daß ein Bischof von drei Bischöfen konsekrirt werden solle, herkömmlich gewesen sey, sich durch drei Bischöfe weihen zu lassen.

Das Recht des Bischofes von Ostia, jenen von Rom, mit Zuziehung zweier andern Bischöfe, zu konsekriren, ist ihm so eigen, daß der Erzpriester der Kathedralkirche dessen Stelle zu vertreten hat, wenn er selbst bei der Konsekration zu erscheinen verhindert ist. Die Vertretung kann aber nicht dahin verstanden werden, daß der Stellvertreter, da er den Charakter der bischöflichen Weihe nicht hat, statt des Repräsentirten die Konsekration verrichte, sondern bloß, daß er

statt dessen bei der Benediktion a), oder Krönung des Papstes einwirken könne, indem zur Theilnahme an diesen feierlichen Akten der Charakter des Episcopates nicht erfordert wird. Heut zu Tage wird also der Bischof von Rom von den drei ersten Kardinal-Bischöfen konsekrirt; indem der Bischof der vereinigten Kirchen von Ostia und Velletri Kardinal-Bischof und Dekan; jener der vereinigten Kirchen Porto, St. Rufina und Civita vecchia Kardinal-Bischof und Subdekan, und der von Albano ebenfalls Kardinal-Bischof, und der dritte im Range des heiligen Kollegiums ist. Die Konsekration und Benediktion pflegten in der alten Kirche an einem Sonntage vorgenommen zu werden, was aus Anastasius ersichtlich ist, der im Leben Benedikts III. (855) berichtet, daß er an einem Sonntage, wie es die hergebrachte Sitte und Ueberlieferung erheischen, konsekrirt worden sey. In späterer Zeit hielt man sich jedoch nicht mehr daran, indem diese feierlichen Akte auch an andern Tagen vorgenommen wurden, und dabei blieb man bis auf den heutigen Tag stehen.

Da seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts nur vier Päpste, nämlich Klemens XI. (1700); Klemens XIV. (1769); Pius VI. (1775), und Gregor XVI. (1831) zur Zeit ihrer Wahl die bischöfliche Weihe noch nicht hatten, so ist der Fall der Konsekration des neuen Papstes vor der

---

a) Ist der neugewählte Papst zur Zeit der Wahl schon Bischof, so erhält er vor der Krönung nur die Benediktion, welcher Akt aber auch, zumal bei den ältern Kirchenrechtslehrern, häufig Konsekration heißt. — Die wesentlichen Punkte bei der Konsekration eines Bischofes sind: a) die Auflegung der bischöflichen Hände (materia consecrationis); b) die Anrufung des heiligen Geistes über den Konsekranden (forma consecrationis) und c) die Person des Konsekrators (praesentia ministri).

Krönung in neuern Zeiten nurmehr selten vorgekommen, und jener der Benediktion der gewöhnliche gewesen.

§. 46.

Mittheilung des Glaubensbekenntnisses durch den neuen Papst.

Um das Jahr 492 schrieben die Bischöfe von Illyrien in Betreff der Ketzerei des Acacius an den Papst Gelasius I., und bathen ihn um Mittheilung seines Glaubensbekenntnisses, das ihnen als ein Mittel gegen die Irrlehre dienen solle. Der Papst willfahrte dem Gesuche, und theilte den Bittwerbern nicht nur sein Glaubensbekenntniß mit, sondern machte noch die Bemerkung, daß nach der bestehenden Gewohnheit der neugewählte Bischof von Rom den übrigen Bischöfen sein Glaubensbekenntniß mitzutheilen habe. In solchen Mittheilungen legten die Päpste nicht nur ihre Rechtgläubigkeit öffentlich an den Tag, sondern gelobten auch feierlich, den Glauben, wie ihn die allgemeinen Konzilien lehrten, aufrecht zu erhalten.

Diese alte Sitte hat im Verlaufe der Zeiten aufgehört. Wann sie erloschen sey, ist nicht bekannt; am wahrscheinlichsten seit der Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon durch Klemens V. (1305), indem seit dieser Zeit in der Geschichte der Päpste davon keine Spuren mehr vorkommen.

Viertes Hauptstück.

Von der Krönung des neuen Papstes und seiner feierlichen Besitznahme der Laterankirche.

---

§. 47.

Einleitung.

Wenn gleich die feierliche Krönung des neuen Papstes nichts zu seiner Machtvollkommenheit beitragen kann, indem auch der nicht gekrönte Papst sich aller jener Rechte und Prärogative erfreut, die dem gekrönten zukommen, so ist sie doch seit den ältesten Zeiten üblich, um dadurch eine desto größere Verherrlichung der katholischen Kirche in der Person ihres sichtbaren Oberhauptes öffentlich an den Tag zu legen. Ueber den Ursprung des feierlichen Aktes ist man nicht einig. Einige behaupten, daß schon Nikolaus **I.**, der im Jahre 858 einstimmig zum Papste gewählt wurde, in Gegenwart des Kaisers Ludwig feierlich, und unter Freudenbezeugungen der ganzen Stadt, gekrönt worden sey; während Andere den Ursprung der solennen Krönung erst in die Mitte des 11. Jahrhunderts unter Damasus **II.** versetzen.

§. 48.

Päpstliche Kleinodien.

Aus dem römischen Zeremoniale, das Gregor **X.** publiziren ließ, und dem Ordo romanus a) des Kardinals Ste-

---

a) Der Ordo romanus ist eines der ältesten Ritual-Bücher, der bis auf Gregor den Großen gehen soll. Außer den gewöhnlichen liturgischen Handlungen enthält derselbe die Zeremonien bei der Konsekration der Bischöfe, die Benediktion der Aebte und Aeb-

phaneschi ist es bekannt, daß die Päpste seit den ältesten Zeiten, zum Behufe der Krönung und des Gebrauches bei den Pontifikalhandlungen, gewisse Kleinodien besaßen, welche in drei verschiedenen Arten von Infeln (§. 3. not. d) bestanden, nämlich einer ganz glatten von Seiden-, einer von kostbarem Gold- oder Silberstoffe ohne Einfassung am untern Rande, und einer von gleichem Stoffe mit einer prächtigen goldenen Einfassung. Die Infeln vom Gold- oder Silberstoffe kamen erst seit dem vierten Jahrhunderte in Uebung, indem sich früher die Päpste bei den feierlichen Funktionen, gleich andern Bischöfen, nur glatter, weißer Infeln von Seiden- oder einem andern minder kostbaren Stoffe bedienten.

Von den kostbaren Infeln der zweiten Art waren besonders jene bemerkenswerth, welche Eugen IV., Pius V., Paul V. und Pius VI. anfertigen ließen. Die Infel Eugens hatte fünf einhalb Pfund kostbare Perlen; wog im Ganzen mit den vielen Edelsteinen, die sich daran zur Zierde befanden, fünfzehn Pfunde, und wurde auf dreißig Tausend Dukaten geschätzt. Nicht minder kostbar war die Infel Pius V. An der Infel Pauls sollen sich für siebenzig Tausend Scudi Edelsteine befunden haben. Gleich prächtig waren auch jene zwei Infeln, die Pius VI. in den Jahren 1780 und 1781 machen ließ. Der Grund der einen bestand aus dem feinsten Goldgewebe, worauf sich verschiedene Verzierungen von orientalischen Perlen und allerlei kostbaren Edelsteinen befanden. Am Vordertheile bewunderte man einen, aus den herrlichsten Edelsteinen geformten, Stern mit einer großen Perle in der Mitte, die als Symbol des heiligen

---

tissinnen, die Ritus der Kircheneinweihung, die Formeln bei der Eröffnung allgemeiner und Provinzial-Konzilien, die Benediktion der Kaiser und Könige u. a. m.

Geistes diente; an der Rückseite aber eine allegorische Figur, den Wind vorstellend, aus einem großen Topaze geschliffen, die in einem Sprudel von Brillanten gegen eine Kohlblume, von Smaragden geformt, mit vollen Backen blies. Die zwei am Hintertheile herabhängenden Bänder der Infel waren eben so, wie diese selbst geziert, und hatten an den Enden auf goldenem Grunde in Email das Wappen des Papstes mit Perlen und Brillanten besetzt. — Die zweite Infel hatte eben so herrliche Verzierungen, wie die erste, nur war die Zeichnung verschieden. Ihr Stoff war feines Silbergewebe; die herabhängenden zwei Bänder hatten an ihren Enden gleiche Verzierungen, wie jene der ersten Infel. Die Vorderseite des Kleinods zierte ein dreieckiger großer Topaz, worin ein Auge geschnitten war, das Symbol der allerheiligsten Dreifaltigkeit, mit einem Sterne von Brillanten; die Rückseite aber ein Medaillon mit einer Masche von Perlen und einem großen Rubine in der Mitte von 25 Buchstaben aus Bergkristall geschliffen, und drei Sternen von Brillanten in Kreisform umgeben. Die Buchstaben drückten die Worte aus: **Velut Phoenix in aeternum vivet**, (wird, wie der Phönix, ewig leben). — In der Mitte des Medaillons stand auf einem emaillirten Brombeerstrauche der Vogel Phönix aus einer einzigen Perle geformt. Die Sonne, deren Strahlen aus Brillanten bestanden, und die allegorische Figur des Windes, die über eine Kohlstaude von Smaragden hinblies, mit einem Turquois zur Basis, waren aus zwei kostbaren Topazen geschliffen.

Obschon sich die Päpste bei den feierlichen Funktionen meistens der Infeln der zweiten Art zu bedienen pflegten, so machten doch schon in den ältesten Zeiten der Kirche die Krönungs- und einige andern bestimmten Feierlichkeiten hievon eine Ausnahme, indem bei diesen die Infeln der dritten Art gebraucht wurden, welche P h r y g i u m oder R e g n u m

hießen. Rugerus, Abt von St. Denis und Minister König Ludwigs VII. von Frankreich, nennt das Regnum einen kaiserlichen Schmuck, und der unbekannte Biograph Alexanders III. eine runde, spitzig zulaufende Infel (mitra turbinata). Solcher Infeln bedienen sich die Päpste noch heut zu Tage bei den genannten feierlichen Anlässen, nur haben sie nicht mehr bloß eine Krone, wie ehedem, sondern drei über einander, daher sie auch Triregnum heißen.

Der erste Papst, den man mit dem Regnum auf dem Haupte abgebildet findet, ist der heilige Sylvester. Die Veranlassung zur Annahme dieses Schmuckes wird verschieden erzählt. Einige behaupten, Konstantin der Große habe ihn nach der Annahme des Christenthums zum Beweise der Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl dem heiligen Vater verliehen; Andere aber, der Papst selbst habe ihn angenommen, um dadurch die der Kirche durch Konstantin zu Theil gewordene Freiheit anzudeuten, was sie durch den Umstand zu unterstützen suchen, daß das Regnum zu jener Zeit die Form einer großen römischen Freiheitsmütze hatte.

Anfänglich hatte die konische Infel, die auch Camelaugo oder Camelauro hieß, am untern Theile nur eine Krone; über die aber in der Folge eine zweite und endlich über diese noch eine dritte gesetzt wurde. Die Zeit der Vermehrung ist unbekannt. Einige lassen schon Nikolaus II. (1058) in einem zu Rom gehaltenen Konzilium sich einer Tiara mit zwei Kronen bedienen, auf deren einer die Worte: Corona regni de manu Dei, (Reichskrone aus Gottes Hand); — auf der andern aber: Diadema Imperii de manu Petri, (Reichsdiadem aus Petri Hand) zu lesen waren. Andere schreiben die Hinzugabe einer zweiten Krone zum Regnum Bonifaz VIII. (1294) zu. Die Beifügung der dritten Krone wird bald Klemens V. (1305), bald Bene-

dikt XII. (1334), bald Urban V. (1362) und bald Bonifaz IX. (1390) zugeschrieben.

Die überaus kostbaren Triregna des heiligen römischen Stuhles waren: das Triregnum Julius II. (1503), Pauls III. (1534), Klemens VIII. (1592) und Urbans VIII. (1623). Das Triregnum Julius II. war mit den schönsten Edelsteinen geschmückt, und wog sieben Pfunde. Pius VI. (1775) ließ es neu formen, und mit drei großen *Diamanten* von seltener Pracht, und einer Menge anderer Edelsteine und orientalischen Perlen ausschmücken. — Paul III. schmückte sein Triregnum mit jenen Edelsteinen aus, die in dem Mausoleum der Gemahlin des Kaisers Honorius, Maria, einer Tochter des Stilio und der Sirena, in dem sie im Jahre 398 mit ihrem *ganzen*, äußerst kostbaren, Schmucke *beigesetzt* wurde, *aufgefunden* worden sind. Pius VI. ließ auch dieses Triregnum neu formen, wie auch die Triregna Klemens VIII. und Urbans VIII., die ebenfalls sehr prächtig und kostbar waren.

Die verschiedenen Triregna wurden, mit den obgenannten Infeln Pius V. und Pauls V., in der Engelsburg aufbewahrt, und daselbst an den Tagen vor den vorzüglichsten Festen des Jahres, als: Weihnachten, Ostern, St. Peter und Paul, Krönung des Papstes und Frohnleichnam von dem päpstlichen Obersthofmeister, und den eigens hiezu bestimmten Kommissären, zum Gebrauche abgeholt. Jeder Kommissär hatte einen eigenen Schlüssel zu dem Behältnisse, in dem sich die Kleinodien befanden. Der päpstliche Hofjuwelier nahm sie heraus. Nach Vollendung der kirchlichen Feierlichkeit wurden sie unter gleichen Vorsichten in die Engelsburg zurückgebracht; durch den Hofjuwelier in ihre Behältnisse zurückgelegt, und von den hiezu abgeordneten päpstlichen Kommissären genau versperrt. Sowohl über die Abholung, als Zurückschaffung der Kleinodien wurde ein eigenes Pro-

tokoll aufgenommen, und von allen dabei Beschäftigten unterschrieben. Der päpstliche Hofjuwelier mußte mit einigen Schweizergarden bei allen Funktionen des heiligen Vaters, bei welchen die Kleinodien gebraucht wurden, zu ihrer Bewachung gegenwärtig seyn, und sie, wenn sie aus der Engelsburg abgeholt, oder dahin zurückgetragen wurden, begleiten.

Alle diese Kleinodien bestehen nicht mehr. Schon Klemens **VII.** (1523) hatte mehrere aufgeopfert, um die großen Kosten bestreiten zu können, die ihm die heilige Ligue, an deren Spitze er gegen Kaiser Karl V. stand, verursachte. Die übrigen erhielten sich bis zur französischen Revolution, wurden aber in Folge des Friedens von Tolentino (1797) aller ihrer Edelsteine und Perlen beraubt, die der heilige römische Stuhl als Kriegskontribution an die damaligen Gewalthaber in Frankreich abliefern mußte.

Die Infeln und Triregna, die der apostolische Stuhl heutiges Tages besitzt, sind erst seit der unglücklichen Epoche angeschafft worden, sind aber weder so prächtig, noch so kostbar, als es die frühern waren.

§. 49.

Krönungstag.

Zur Vornahme der Krönung des neuen Papstes wird schon seit den ältesten Zeiten ein Sonn- oder anderer Festtag der Kirche bestimmt. Am Morgen des vorhergehenden Tages vertheilt, in Gemäßheit einer althergebrachten Sitte, im Belvedere des Vatikans der päpstliche Almosenier öffentlich den Almosen, wobei jeder Arme, selbst das Kind im Mutterleibe, mit einem Paolo betheilt wird. Die Almosenspende erneuert sich zum Andenken der Koronation alle Jahre am Krönungstage; jedoch geschieht die Betheilung nur mit einem halben Paolo.

Am Morgen des Krönungstages läßt sich der heilige Vater in seiner gewöhnlichen Alltagskleidung a) in einem geschlossenen Tragsessel aus seinen Gemächern in den, unter dem Namen della **Falda** bekannten Saal des Vatikans tragen. Von da begibt er sich, nach Heraufgürtung des Schoßes seines Unterrockes durch die päpstlichen Zeremonienmeister, unter Vortritt der römischen Fürsten (Principi del Soglio), des Magistrates, des höhern Adels, der hohen Klerisei und seines eigenen Hofstaates, in jenes Gemach des Vatikan-Pallastes, welches Letto dei Paramenti genannt wird. Dieser Gang schreibt sich aus alten Zeiten her. Es pflegten sich nämlich vor Alters die Päpste zu jenen Kirchen barfuß zu begeben, in welchen sie feierliche Funktionen vornehmen wollten, weßhalb ihnen, bevor sie sich bei der Kirche die Fußbekleidung geben ließen, die Füße gewaschen wurden. Zu diesem Behufe wurde entweder in der Sakristei der Kirche, oder in einem andern entsprechenden Orte, ein Bette vorgerichtet, worauf der heilige Vater, zumal, wenn er alt oder kränklich war, indessen ausruhen konnte. Und obschon heut zu Tage die alte Sitte der Päpste, gewisse Kirchen

a) Die Alltagskleidung des heiligen Vaters besteht in einem langen weißseidenen Unterrocke; einem bischöflichen Chorhemde; einem Röckchen, das im Winter von rothem Sammet mit Hermelin gefüttert, im Sommer aber von rothem Atlaß ist; einem rothatlaßnen Käppchen (Camauro) mit weißem Hermelin gefüttert; einem Hute von rothseidenem geflammten Stoffe; einer gestickten Stole und Schuhen von rothem Tuche mit Goldstickerei und am vordern Theile mit einem goldgestickten Kreuze. Diese Art sich zu kleiden ändert der heilige Vater in der Hauptsache niemals; nur vom Charsamstage an, und bis auf den Samstag in Albis, ist das Röckchen und Camauro von weißem Damask, und in der Adventzeit, in der vierzigtägigen Fasten und den kirchlichen Festtagen ist der lange Unterrock von weißer Wolle.

barfuß zu besuchen, nicht mehr besteht, so wird doch zum bleibenden Andenken an dieselbe das Bette in jenem Gemache des Vatikans, das davon den Namen führt, fortan erhalten.

In dem Saale del Letto dei Paramenti, wo sich bereits die Kardinäle eingefunden haben, wird der heilige Vater von den zwei ersten Kardinal-Diakonen mit den Pontifikalien angethan. Sie geben ihm, statt des rothatlaßnen Käppchens, ein weißseidenes von geflammtem Zeuge, dessen sich der Papst bei allen Funktionen bedient, bei welchen ihm die Infel oder das Triregnum aufgesetzt werden sollen. Bei dem Wechsel der Käppchen gibt ein päpstlicher Zeremonienmeister den Kardinälen ein Zeichen zum Aufsetzen ihrer Barette. Nun erhält der heilige Vater die übrigen Paramente, mit welchen er sich schmückt, so oft er pontifizirt, als: das bischöfliche Chorhemd; das feine Linnentuch, das dem Priester, wenn er den Meßornat nimmt, um den Hals und die Schulter gelegt wird; das priesterliche Meßhemd; das Cingulum; die Stole; das Pluviale und das kostbare Formale, welches über die Brust gelegt wird, um das Pluviale zu befestigen, daher es auch Pectorale oder Rationale heißt b).

---

b) Das Formale rührt von Klemens VII. her, besteht aus feinem Golde, und ist mit den prächtigsten Edelsteinen geziert, worunter sich ein großer Diamant und zwei orientalische Saphyre von seltener Schönheit befinden. — Außer diesem kostbaren Formale besitzt der heilige römische Stuhl noch ein anderes nicht minder werthvolles, das Kosmus I., Großherzog von Toskana, Pius V. zum Geschenke machte. Es hat zwei goldene Figuren: Adam und Eva, in der Stellung nach der verbothenen Frucht zu langen, mit dem Namen: Jesus Christus, in gothischen Buchstaben, und ist reich mit Edelsteinen und Perlen besetzt.

§. 50.

Feierlicher Krönungszug.

Wenn der heilige Vater in dem Saale del Letto dei Paramenti mit den Pontifikalien bekleidet ist, nimmt einer der apostolischen Subdiakonen, die seit Alexander VII. (1655) Auditores Rotä sind, das apostolische Kreuz, und läßt sich damit vor Sr. Heiligkeit auf die Knie nieder. Ist er, auf die Weisung des päpstlichen Oberzeremonienmeisters, wieder aufgestanden, so beginnt der solenne Krönungszug durch den sogenannten königlichen Saal und über die konstantinische Treppe in die Peters-Basilika in nachstehender Ordnung: a) das päpstliche Stallpersonale; b) die Prokuratoren der Ordensgeneräle a); c) die Kammerdiener (Camerieri extra muros); d) der Fiskal von Rom; e) ein Kommissär der apostolischen Kammer; f) mehrere päpstliche Hofkapelläne, von welchen vier eben so viele Triregna, zwei aber kostbare Infeln in den Händen halten; g) einige geheime päpstliche Hofkapelläne; h) die Konsistorial-Advokaten; i) die geheimen Kammerherren; k) die päpstlichen Kammersänger; l) die Abbreviatoren del Banco maggiore; m) die Acolythi Apostolici; n) die Chierici di Camera; o) die Auditores Rotä; p) zwei geheime päpstliche Kapelläne, welche die zwei Infeln zum gewöhnlichen Gebrauche des heiligen Vaters tragen; q) der apostolische Subdiakon mit dem päpstlichen Kreuze, von sieben apostolischen Acolythi, welche silberne, stark vergoldete Leuchter tragen, umgeben; r) die Kardinäle nach den drei Abstufungen: Diakonen, Priester

---

a) In den Klöstern, wo die Veränderlichkeit des Aufenthaltes ihrer Mitglieder eingeführt ist, gibt es drei Gattungen von Ordensobern: Ordensgeneräle, die dem ganzen Orden; Provinziale, die den Klöstern einer Ordensprovinz, und Lokal-Obere, die den einzelnen Klöstern vorstehen.

und Bischöfe; s) die Konservatoren von Rom; t) die Principi del Soglio; u) der Gouverneur von Rom; v) der heilige Vater in der Mitte der beiden fungirenden Kardinal-Diakonen, die zu beiden Seiten den Saum des päpstlichen Mantels in die Höhe halten. Zwei apostolische Protonotare halten die Falten des päpstlichen Kleides, und der dienstthuende Principe del Soglio trägt den Schlepp des Mantels Sr. Heiligkeit; w) die päpstlichen Stabträger; x) die Schweizergarde mit ihrem Kapitän an der Spitze; y) die Stabsoffiziere der verschiedenen Militärkorps; z) der Dekan der Rota romana zwischen zwei geheimen Kammerherren; aa) ein Auditor Camerä; bb) der General-Schatzmeister; cc) der Obersthofmeister; dd) die in Rom anwesenden Bischöfe und Erzbischöfe; ee) die apostolischen Protonotare; ff) die infulirten Aebte und Pröpste und jene Ordensgeneräle, die das Recht haben, in der päpstlichen Kapelle zu erscheinen, als der Dominikaner-, Franziskaner-, Augustiner-, Karmeliter-, Serviten-, Minoriten-, Kapuziner- und Trinitarier-Ordensgeneral.

§. 51.

Fortsetzung.

In dem königlichen Saale besteigt der heilige Vater den prächtigen Tragsessel, den zwölf Träger in rothem Damask oder Sammet, nach Verschiedenheit der Jahreszeit, gekleidet, tragen. Die beiden Kardinal-Diakonen, die bisher zur rechten und linken Seite des Papstes einhergingen, treten nun dem Tragsessel unmittelbar voran, auf dem der heilige Vater unter einem, von acht Referendarien der Signatur, getragenen Baldachine bis zum Haupteingange der Peterskirche sitzen bleibt. An jeder Seite des Papstes befindet sich ein Fächerträger mit einem großen Fächer von Pfauen-

federn a), und eine Abtheilung des päpstlichen Militärs als Ehrenwache.

Am Hauptportale der Peters-Basilika verläßt der heilige Vater den Tragsessel und besteigt den Thron, der zunächst des Haupteinganges in die Kirche unter einem Thronhimmel vorgerichtet ist. Die Kardinäle lassen sich an den, für sie bestimmten, Plätzen nieder, und der Kardinal-Priester der Peterskirche hält eine kurze Beglückwünschungsrede an den Papst, die er mit der Bitte beschließt: Se. Heilig-

---

a) Nach Magri sollen die Fächer, die aus sehr vielen Pfauenfedern bestehen, die große Behutsamkeit bedeuten, mit der der heilige Vater, da so Vieler Augen auf ihn gerichtet sind, bei allem seinen Thun und Lassen vorgehen müsse, und welch' einer großen Umsicht er bedürfe, um nicht das Wohl der allgemeinen Kirche zu übersehen. — Ehemals hatten die Fächer eine andere Bestimmung. Es standen zu beiden Seiten des Altars, an dem der heilige Vater pontifizirte, zwei Diakonen mit Fächern, um die Mücken und andere Thierchen abzuwehren, damit sie nicht in den Kelch fielen. — Der Gebrauch der Fächer bei kirchlichen Funktionen kommt auch bei den Griechen, Maroniten und Armeniern vor. In der griechischen Kirche wird, bei Ertheilung der heiligen Weihe des Diakonats, dem neuen Diakon auch ein Fächer übergeben, um dadurch anzudeuten, daß er sich dessen bei den bestimmten liturgischen Verrichtungen bedienen könne. — Die Maroniten und Armenier gebrauchen runde Fächer, die mit Gold- oder andern Metallblättchen besetzt, und an der Peripherie mit Glöckchen versehen sind. Sie werden in der Nähe des Celebranten, wenn er das Sanctus spricht, von zwei assistirenden Klerikern geschüttelt, um durch das Zittern der Hände, jenes der seligen Geister auszudrücken, die den Thron der göttlichen Majestät mit Furcht und Zittern (cum timore et tremore) umgeben. — Heutiges Tages bedienen sich ähnlicher Fächer in der abendländischen Kirche, wie der heilige Vater, der Großprior des Maltheser-Ordens, der Bischof von Troja in Apuglien und der Erzbischof von Messina.

keit möge geruhen, die Klerisei der Basilika zum Fußkusse zuzulassen.

Ist die Huldigung beendigt, wobei die zwei ältesten Kardinal-Diakonen am Throne assistiren, besteigt der heilige Vater wieder den Tragsessel, und läßt sich durch die Hauptpforte in die reich geschmückte Kirche selbst tragen. Bei dem Altare des allerheiligsten Sakramentes, das zur öffentlichen Anbethung ausgesetzt ist, hält der Krönungszug abermals an; der heilige Vater steigt vom Tragsessel herab, und verrichtet, mit entblößtem Haupte, auf einem mit rothem Sammet überzogenen Bethschemmel kniend, vor dem Altare einige Gebethe. Von hier bewegt sich der Zug, nachdem der heilige Vater, mit der Infel auf dem Haupte, den Tragsessel neuerdings bestiegen hatte, in die Kapelle des heiligen Gregors, welche von ihrem Erbauer Klemens VIII. (1592) die klementinische heißt b). Hier verläßt der heilige Vater

b) Vor alten Zeiten nahmen die Päpste in dieser Kapelle die heiligen Gewänder, wenn sie pontifiziren wollten, und empfingen auch von den Kardinälen die öffentlichen Ehrenbezeugungen, daher sie auch bis auf den heutigen Tag Salutatorio genannt wird. An die Stelle der ehemals üblichen Ehrenbezeugungen ist die Obedienz getreten. — In dieser Kapelle betheten seit den ältesten Zeiten die Päpste, bevor sie sich zu dem Altare verfügten, an dem sie die heilige Messe lesen wollten, die Terz (hora sacra). Die Terz ist ein Theil der päpstlichen Tagzeiten, welche sonst um die dritte, jetzt um die neunte, Stunde gebethet werden. Man nennt diese Stunde die heilige, weil auf Verordnung des Papstes Telesphorus (142) der Gottesdienst an Festtagen um neun Uhr seinen Anfang nehmen mußte.

Um die Erinnerung an die alten Gebräuche und Zeremonien zu erhalten, welche in der klementinischen Kapelle ehemals vorgenommen wurden, empfangen noch heut zu Tage die Päpste am Krönungstage hier die Obedienz, bethen die Terz und schmücken sich mit den heiligen Meßgewändern.

den Tragsessel, verrichtet auf einem niedrigen Sitze (Faldistorium) einige Gebethe, und besteigt hierauf, mit der Infel auf dem Haupte, den Thron, auf dem er die sogenannte Obedienz annimmt. Sie besteht darin, daß ihm die Kardinäle stehend die rechte Hand; die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe kniend den Fuß und das Knie, und die Pönitentiarien der Peterskirche ebenfalls kniend, jedoch bloß den Fuß küssen. Während der Adoration umstehen den päpstlichen Thron die Konservatoren von Rom und die Principi del Soglio.

Nach geleisteter Obedienz nähert sich ein Auditor Rotä mit dem apostolischen Kreuze dem Throne. Der heilige Vater erhebt sich von seinem Sitze, spricht das: Sit nomen Domini benedictum, und ertheilt der unzählbaren Menge der anwesenden Gläubigen den heiligen Segen. Die Kardinäle und alle andern Prälaten bekleiden sich mit dem, dem Range eines jeden entsprechenden, kirchlichen Ornate. Der heilige Vater legt die Infel ab; bethet stehend das: Vater unser und Ave Maria, und den Anfang der Terz, die der päpstliche Chor fortsetzt. Indessen sitzt der heilige Vater, mit aufgesetzter Infel, auf dem Throne, bethet die Psalmen und die übrigen Gebethe, die als Vorbereitung zur heiligen Messe vorgeschrieben sind, wobei ihm zwei assistirende Bischöfe das Buch, und eine brennende Kerze vorhalten. Nach Vollendung der Gebethe werden dem heiligen Vater von einem Auditor Rotä und einem Kammergehülfen die Sandalen, eine Art verbundener Strümpfe und Schuhe, angethan, welche letztern mit goldgestickten Kreuzen geziert sind, worauf ihm von irgend einem der ausgezeichnetsten anwesenden Laien, der hiebei nach einer Verordnung Gregors XIII. (1572) ohne Degen zu erscheinen hat, das Wasser zum Händewaschen gereicht wird. Während sich dieser sitzend, und mit der Infel auf dem Haupte, die Hände wäscht, müs-

sen alle Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe mit ihren Infeln in den Händen stehen; die übrigen Prälaten aber, so wie die anwesenden Laien knien c).

Hat sich der heilige Vater die Hände gewaschen, so wird er von dem Kardinal-Diakon, der bei der heiligen Messe das Evangelium zu singen hat, mit dem Meßornate bekleidet, dessen er sich, nebst dem Pallium bei den Pontifizirungen bedient. Dieser besteht: aus dem Cingulum oder Succentorium aus Seide und Goldfäden d); dem Pectoralkreuze mit Saphyren und Brillanten geziert e); dem Fanone, einer Art Schleiers mit Goldtressen besetzt und einem gestickten goldenen Kreuze in der Mitte f); dem Manipu-

c) In ältern Zeiten reichte dem heiligen Vater das Wasser irgend ein Gesandter eines auswärtigen Hofes, was aber heut zu Tage außer Uebung gekommen ist.

d) Cingulum, Gürtel, ist eine lange leinene, gewöhnlich weiße Schnur, mittelst welcher die lange, weite Albe zusammengehalten wird, damit sie nicht den Geistlichen bei seinen Amtsverrichtungen hindere; zugleich hat dieser Gürtel eine mystische Bedeutung, er soll nämlich den Priester an die Bande erinnern, die unserm Heilande bei seinen Leiden angelegt wurden.

e) Pectoral ist ein goldenes Kreuz mit Edelsteinen besetzt, welches die Erzbischöfe, Bischöfe, die infulirten Aebte und Pröpste, und überhaupt jene Kirchenprälaten, welche sich der bischöflichen Insignien bedienen dürfen, als ein Zeichen ihrer Würde, an der Brust herabhängend, tragen. Der Gebrauch desselben ist schon sehr alt, und in den frühern Zeiten sollen in den Pectoralen Reliquien der Heiligen gefaßt worden seyn.

f) **Fanone**, **Fano**, war ehemals ein Tuch, welches dem Priester bei den liturgischen Verrichtungen über den linken Arm herabhing, und von demselben zum Abtrocknen des Schweißes gebraucht wurde, daher es den Namen: **Sudarium** und **Mantile** erhielt. Im zehnten Jahrhunderte wurde statt dessen das **Manipulum** eingeführt. Jetzt bedient sich der heilige Vater des **Fanone**, das ihm um den Hals gegeben wird.

lum g); der Stole h); der Tunicelle i); der Dalmatik k); dem Meßkleide; der Infel; den Handschuhen mit goldgestickten Kreuzen und dem Ringe l), den der heilige Vater aus den Händen des assistirenden Kardinal-Bischofes erhält.

§. 52.

Fortsetzung.

Wenn der heilige Vater mit dem Meßornate bekleidet ist, setzt sich der feierliche Krönungszug auf ein, von dem ersten Kardinal-Diakon mit der Ferula a) gegebenes Zeichen,

---

g) Ursprünglich ein leinenes Schweißtuch, das dem Geistlichen bei seinen kirchlichen Funktionen am linken Arme herabhing. Zur Zeit Gregors I. trugen nur die römischen Geistlichen das Manipulum am linken Arme, und sahen dieß als ein ausschließliches Recht dergestalt für sich an, daß sie, als die Kleriker zu Ravenna sich auch dessen bei den gottesdienstlichen Verrichtungen zu bedienen anfingen, deßhalb gegen letztere Beschwerde bei dem römischen Stuhle führten. Im eilften Jahrhunderte wurde der Manipulus, und zwar nicht als ein Schweißtuch, sondern als ein Theil des kirchlichen Ornates eingeführt, und ist seitdem von dem nämlichen Stoffe und derselben Farbe, wie das Meßgewand.

h) Die Stole scheint gleichzeitig mit dem Manipel in Gebrauch gekommen zu seyn. Sie ist mit drei Kreuzen bezeichnet, an den Enden oft mit Quasten versehen, bei höhern Geistlichen mit Stickereien geschmückt, und zur Verrichtung der heiligen Messe unumgänglich nothwendig.

i) Ein Kleidungsstück, das der Bischof vor dem Meßgewande anlegt, und das er unter letzterm trägt.

k) Das kirchliche Kleid für die Diakonen und Subdiakonen.

l) Der Ring rührt von Gregor XV. (1621) her, und ist mit einem großen Saphyr, der von zwei griechischen Smaragden und vier orientalischen Perlen umgeben ist, geschmückt.

a) Ueber die Bedeutung der Ferula ist man nicht einig. Einige halten sie für den Pastoralstab; Andere aber für das Zeichen

aus der klementinischen Kapelle zum Hochaltare der Peters-Basilika, der vorzugsweise der päpstliche genannt

jener besondern Autorität, welche Stephan IV. (768) dadurch in's Leben rief, daß er dem Domkantor gestattete, mit einem Stabe in der Hand, bei den päpstlichen Funktionen zu assistiren. Da sich heutiges Tages die Päpste des Pastoralstabes nicht bedienen, so kann die Ferula auch kein solcher seyn. Ob aber kein Papst den Pastoralstab geführt habe, oder, im Gegentheile, wann und aus welchem Grunde, der Gebrauch desselben außer Uebung gekommen sey, sind noch ungelöste Fragen. — Viele sehen in der Ferula der alten Päpste nur einen Pastoralstab, und stützen sich darauf, daß sie häufig: ferula pastoralis, mit der Qualifikation: signum regiminis et correctionis, genannt werde, wobei sie noch auf den besondern Umstand hindeuten, daß die Päpste auf alten Gemählden, mit dem Pastoralstabe abgebildet, erscheinen. Andere sind der Meinung, daß sich seit Petrus noch kein Papst dieses Stabes bedient habe, wobei sie sich auf Innocenz III. (1198) berufen, der in seiner Abhandlung über die letzte Oehlung, an den Patriarchen von Konstantinopel, also schreibt: »Obschon der römische Bischof theils aus historischen, theils mystischen Gründen sich des Pastoralstabes nicht bedient, so mögest Du dennoch, nach dem Beispiele anderer Bischöfe, davon Gebrauch machen!«

In der Erklärung der heiligen Meßgeheimnisse, die wir von diesem Papste haben, heißt es über den historischen Grund des Nichtgebrauches des Pastoralstabes: der Apostelfürst Petrus habe seinen Pastoralstab dem ersten Bischofe von Trier, Namens Eucarius, den er, als Glaubensbothen, zu den Deutschen geschickt hatte, übersendet, um damit den Schüler des Bischofes, Maternus, von Todten zu erwecken. — Ueber den mystischen Grund äußert sich Innocenz: die Päpste bedienen sich nicht des Pastoralstabes, weil er das Zeichen einer beschränkten Jurisdiktion sey; dem Papste aber eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit zustehe. — Dasselbe bezeuget der heilige Thomas über die Gründe des Nichtgebrauches des Pastoralstabes durch die Päpste.

wird b), in nachstehender Ordnung in Bewegung: Voran gehen die Auditores Rotä, von welchen der letzte den päpstlichen Pallast-Inspektor zu seiner Linken hat; nach diesen kommt ein Acolythus mit Rauchfaß, an den sich sieben andere Acolythi mit Leuchtern und brennenden Kerzen anschließen. An diese reihen sich an: ein päpstlicher Subdiakon, mit dem apostolischen Kreuze, zwischen zwei Maëstri Ostiarj; ein Subdiakon des lateinischen Ritus, mit dem Diakon des griechischen Ritus zur rechten, und dem Subdiakon desselben Ritus zur linken Hand; zwölf Pönitentiarien der Peterskirche, die seit Klemens IV. dem Minoriten-Orden angehören; die infulirten Aebte und Pröpste; die Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen mit Vespermänteln und Infeln von weißem Stoffe, mit Ausnahme des griechischen Bischofes, der eine Art Regnum auf dem Haupte trägt. Nach diesen kommen paarweise die Kardinäle nach den Abstufungen: Diakonen, Priester und Bischöfe, mit Infeln und Purpurmänteln. Ihnen zur Seite gehen die Kammerherren mit den Kardinals-Baretten, und nach ihnen die Schleppträger. Die Kapitäne und Offiziere der Schweizergarde, mit mehreren

---

Am wahrscheinlichsten ist es, daß sich die Päpste in den alten Zeiten der Kirche, gleich andern Bischöfen, des Pastoralstabes bedienten, in der Folge aber diesen Gebrauch fahren ließen, ohne daß man weder die Zeit, wann, noch den Grund, aus welchem solches erfolgt sey, angeben könne.

b) Der Hochaltar der Peterskirche heißt der päpstliche, indem an diesem nur der heilige Vater Messe liest. Ein anderer Priester, welcher auch sein hierarchischer Grad seyn mag, darf daran nicht celebriren, es sey denn auf eine besondere Bewilligung des heiligen Vaters. Ist diese erfolgt, so muß das Bewilligungsbreve an dem Tage, für den es ausgestellt ist, an einer Altarssäule öffentlich ausgehängt seyn. Solche päpstliche Altäre sind auch die Hochaltäre in der Lateran- und Liberia-Basilika.

römischen Nobili, bilden die Ehrenwache des heiligen Kollegiums, wobei sechs Gardisten, welche die katholischen Kantone der Schweiz vorstellen, entblößte Schwerter tragen. Auf die Kardinäle folgen zwölf päpstliche Stabträger (**Mazzieri**), mit silbernen Stäben. Sie gehen zu beiden Seiten der Milizkapitäne; des Fouriers; Stallmeisters; der geheimen Kammerherren, und jener von der **Spada** und **Cappa**; des Bothschafters von Bologna; der drei Konservatoren von Rom; der **Principi del Soglio** und des Gouverneurs von Rom, der sich während des Zuges in der unmittelbaren Nähe des heiligen Vaters zu befinden hat, um jedes seiner Winke gewärtig zu seyn. Endlich wird der heilige Vater in größter Pracht und Herrlichkeit, unter dem Vortritte zweier Auditores Rotä; der zwei ersten Zeremonienmeister; der zwei assistirenden Kardinal-Diakonen; des Kardinal-Diakons, der bei der solennen Messe des heiligen Vaters das Evangelium absingen soll, und eines Zeremonienmeisters mit einem vergoldeten Stabe, an dessen Spitze sich ein Büschel Werg befindet, mit einem Kleriker der päpstlichen Kapelle, der eine brennende Kerze hält, zu seiner Linken, auf dem Tragsessel unter einem Baldachin einhergetragen, zu dessen beiden Seiten die zwei Fächerträger gehen. Dem heiligen Vater folgen: der Dekan der Rota romana, zwischen zwei geheimen Kammerherren; der päpstliche Leibarzt; der Auditor Kamerä; Generalschatzmeister; Majordomus; die apostolischen Protonotare; der Kanzleidirektor und die Ordensgenerale mit dem päpstlichen Beichtvater, der nach einer Verordnung Klemens **XIII.** vom 19. Jänner 1762 aus dem Servitenorden gewählt wird.

§. 53.

Fortsetzung.

Sobald der heilige Vater die klementinische Kapelle verläßt, wird das, von dem Zeremonienmeister getragene,

Werg angezündet. Der Träger kniet nieder, und spricht, während er das brennende Werg in die Höhe hält, gegen den heiligen Vater gewendet, die Worte: Sancte Pater! sic transit gloria mundi (heiliger Vater! so vergeht alle Herrlichkeit dieser Welt). — Die Zeremonie wird, bevor der heilige Vater beim Hochaltare anlangt, noch zweimal wiederholt, um dadurch dem neuen Papste, der eben im Begriffe steht, sich zum Fürsten des Kirchenstaates und sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche feierlich krönen zu lassen, recht lebhaft in Erinnerung zu bringen, wie vergänglich jede irdische Größe sey, die gleich einer Wergflamme schnell auflodert, aber eben so schnell wieder verlischt.

Bis auf Alexander VII. (1655) war es üblich, den neuen Papst, bei dem feierlichen Krönungszuge, durch die Vorstellung der Verläugnung Petri, an die menschliche Schwäche besonders zu erinnern, und ihn dadurch zu ermahnen, mit den Gebrechen seiner Untergebenen billige Nachsicht zu haben, und solche nach dem Vorbilde des Herrn, der auch dem Apostel Petrus die dreimalige Verläugnung verziehen hatte, gerne zu verzeihen. Zu diesem Behufe bediente man sich eines bronzenen Hahnes, den man auf eine Porphyrsäule stellte, welche in der Nähe der Hauptpforte der Lateran-Basilika stand. Da aber das gemeine Volk zu wähnen anfing, daß auf dieser Säule jener Hahn, der in der Leidensgeschichte des Herrn durch sein Krähen den Petrus an den wiederholten Treubruch erinnerte, gekrähet habe, wurde sie auf Befehl des Papstes beseitiget, um nicht fernershin als Stoff des Aberglaubens zu dienen, wodurch die ganze Zeremonie außer Uebung kam.

Bei dieser Gelegenheit muß auch der Irrthum über eine vorgebliche Prophezeiung berichtiget werden, die von dem unwissenden Volke noch heutiges Tages nicht selten geglaubt

wird, nämlich, daß dem heiligen Vater, während seines Krönungszuges, die entscheidende Sentenz: Non videbis annos Petri (du wirst die Jahre Petri nicht erreichen) — verkündiget werde, um ihm dadurch in Erinnerung zu bringen, daß er, als Papst, keine 25 Jahre leben werde. Petrus soll diese Zeit hindurch im Pontifikate zugebracht haben. Dieses Zeremoniel ist eine Fabel; denn schon Papebrochius hat nachgewiesen, daß sich davon weder in dem römischen Rituale, noch in irgend einer alten Urkunde eine Spur vorfinde. Auffallend aber ist es, daß, nach dem Zeugnisse der päpstlichen Geschichte, seit Petrus noch kein rechtmäßiger Papst die Zeit von 25 Jahren im Pontifikate zugebracht habe, obschon es darunter nicht wenige gab, die in dem blühendsten Alter den apostolischen Stuhl bestiegen. Die längsten Pontifikate waren: von Hadrian I. von 23 Jahren und 10 Tagen; Pius VI. von 24 Jahren und 6 Monaten, und Pius VII. von 23 Jahren und 5 Monaten. Nur der Gegenpapst in dem großen Kirchenschisma (1378—1429), Benedikt XIII., überlebte als solcher, das 25. Jahr, da er nicht auf dem Stuhle Petri saß. — Da nun bis auf den heutigen Tag kein rechtmäßiger Papst die Jahre Petri im Pontifikate erreichte, so hat Burio ganz recht, wenn er in seiner Nota romanorum Pontificum berichtet, daß seit Petrus noch kein einziger Papst fünf und zwanzig Jahre regiert habe a).

§. 54.

Hochaltar der Peterskirche mit den Kredenztischen.

Nach der Zeremonie des dreimaligen Verbrennens des Wergs, dessen schnelles Auflodern das eben so schnelle Er=

---

a) Sint licet assumpti juvenes ad Pontificatum,
Petri annos potuit nemo videre tamen.

löschen jeder irdischen Herrlichkeit andeuten soll, langt der heilige Vater bei dem Hochaltare der Peters-Basilika an, bei dem er das überaus feierliche Krönungshochamt hält. Der Altar steht in der Mitte des Kirchenschiffes, da wo die große Kuppel sich erhebt. Er macht den Mittelpunkt aller Herrlichkeiten der Basilika aus, und bildet eine Art von Pavillon, welcher auf vier ehernen, mit Laubwerk verzierten, gewundenen Pfeilern ruht. An jeder Säule steht ein vergoldeter Engel von 17 Schuh Höhe. Die Höhe der Säulen selbst beträgt 90 Fuß. Auf der Gallerie des Hochaltars brennen 112 Lampen. Unter dem Altare ist ein prächtig geschmücktes Gewölbe, in welchem die Reliquien des heiligen Petrus aufbewahrt sind.

Die Ausschmückung des Altars, dessen Glanz noch durch drei reiche Kredenztische mit jenen Sachen, deren man sich bei Pontifizirungen des heiligen Vaters bedient, wo möglich erhöht wird, ist dieselbe, wie sonst, wenn der Papst daran das Hochamt hält.

Die imposante Krönungs-Meßfeierlichkeit geht auf der, dem Haupteingange der Basilika, entgegengesetzten Seite des Altares, gegen die Peterskanzel a) zu, vor sich. Hier bewundert man, nebst dem prächtigen Altarskreuze, sieben große Leuchter von reich vergoldetem Silber, und zwei Statuen, der Apostel Petrus und Paulus, als überaus kostbare Meisterstücke der Kunst, welche Gregor XIII. machen ließ. Die zwei ersten Leuchter mit dem Kreuze kosteten 13,000 Scudi, und wurden von dem Kardinal Farnese (1581) der Peterskirche zum Geschenke gemacht. Die vier andern Leuchter, von der geschmackvollsten Arbeit, verehrte gegen das Ende des 17. Jahrhunderts der Kardinal Franz Barberini

---

a) Sie wird von vier vortrefflich gearbeiteten, aus Metall gegossenen, vergoldeten Bildsäulen kolossaler Größe getragen.

der Peterskirche. Die Piedestale sind von Lapis-Lazuli und Bergkristall. Alle sechs Leuchter stehen auf kostbaren vergoldeten Sockeln. Der siebente ist von den sechs andern verschieden, und wird aus der päpstlichen Sakristei überall hingetragen, wo der heilige Vater pontifizirt, oder eine Konsekration vornimmt. Er besteht aus vergoldetem Silber, und zeigt auf seinem viereckigen Fußgestelle, das Familienwappen des Hauses Farnese, mit der Inschrift: **Paulus III. Pont. Max.** Die Spitze ziert ein Tempelchen mit kleinen Statuen der Apostel Petrus und Paulus, und der vier Evangelisten. An den Stufen zu beiden Seiten des Altars erheben sich hohe Kandelabers von vergoldetem Metalle und bewunderungswürdiger Arbeit. Auf der Epistelseite des Altars stehen kostbare Triregna zur Schau; auf der Evangelienseite aber das herrliche Triregnum, nebst drei prächtigen Infeln, zum gewöhnlichen Gebrauche des heiligen Vaters.

Dem Hochaltare zunächst befinden sich die drei Kredenztische, deren wir im Eingange erwähnten. — Auf dem ersten stehen: a) ein großer silberner Kelch, mit zwei großen silbernen Krügen, welche während der Sedisvakanz nach dem Tode Klemens **VI.** gemacht wurden, daher sie auch die Inschrift: **Sacrum Collegium Cardinalium** führen; b) ein goldener Kelch, mit der Patene, von Urban **VIII.**, dessen sich der heilige Vater, bei seinen Pontifizirungen, bedient, wenn er nicht etwa jenen kostbaren Kelch gebraucht, den der Churfürst von Baiern, Karl Theodor, Pius **VI.**, als er sich auf der Rückreise, von Wien nach Rom, in München befand, zum Geschenke machte (1782); c) ein Kelch mit der Patene von Platina, den der König von Spanien, Karl **III.**, welcher die Erstlinge des neuen, in Amerika entdeckten, Metalls der Kirche darbringen wollte, Pius **VI.** verehrte (1790); d) ein kleiner goldener Kelch, mit zwei Reihen von zwölf kleinen Statuen, welche die zwölf Apostel

vorstellen, reich mit Diamanten und Perlen besetzt; e) zwei silberne Wasserkannen, zum Behufe der Reinigung jener Sachen, die zum Gebrauche am päpstlichen Throne dienen; f) eine silberne Büchse, in die der Kardinal-Diakon die heilige Hostie legt, um sie zur bestimmten Zeit zum Throne zu überbringen; g) ein goldenes Sternchen, mit zwölf auslaufenden Strahlen, worauf die Namen der Apostel eingegraben sind, um es über die heilige Hostie zu legen, wenn sie der Subdiakon zum Throne trägt; h) ein goldenes Röhrchen, zum Einsaugen des geweihten Kelches; i) ein goldener Löffel, mit einem prächtigen Saphyre am Ende des Stieles, um damit das Wasser in den Kelch zu gießen; k) eine silberne Tasse zum Behufe jener Proben, von welchen wir in der Folge sprechen werden; l) eine silberne Schachtel für die Hostien; m) zwei kleine goldene Kannen mit Deckeln, auf deren einer die zwei Kundschafter des verheißenen Landes und Melchisedek, wie er dem Abraham einen Kelch mit Wein reicht; auf der andern aber Christus und die Samariterin mit dem Wasserkruge, und Moses, wie er mit dem Stabe Wasser aus dem Felsen schlägt, in erhabener Arbeit ersichtlich sind; n) ein Linnentuch zum Gebrauche des Sakristans; o) ein Grembiale, d. i. ein mit Gold und Seide gesticktes feines, Linnentuch, das dem Papste auf den Schooß gelegt wird, wenn er sich sitzend die Hände wäscht; p) ein Tuch von feiner Leinwand, mit Goldspitzen besetzt, zum Gebrauche des dienstthuenden Subdiakons; q) vier vergoldete Silberschüsseln; r) ein silbernes Lesepult; s) ein Linnenbeutel mit einem Korporale b) und einigen Abwischtücheln

b) Korporale, auch Corporalis palla genannt, ist ein einfaches weißes leinenes Tuch, worauf bei der heiligen Messe der Kelch steht, und die heilige Hostie liegt. In reichern Kirchen ist es gewöhnlich mit Spitzen besetzt; übrigens darf es weder von Seide, noch sonst von einem farbigen Stoffe verfertiget werden.

und t) fünf Meßbücher. Mit Ausnahme der Meßbücher, und der obgedachten Krüge, sind sämmtliche, auf diesem Kredenztische sich befindlichen Sachen mit einem reich gestickten Tuche von feinen weißen Linnen zugedeckt.

Der zweite Kredenztisch steht in der Nähe des ersten, und dient zum Gebrauche jenes Kardinal-Diakons, welcher bei dem Krönungshochamte das Evangelium zu singen hat. Darauf stehen fünf prächtige Leuchter von vergoldetem Silber; eine Wein- und eine Wasserkanne mit ihren Becken; ein Waschbecken mit dem Wasserkruge, und vier besondere vergoldete Becken mit Handtüchern.

Auf den dritten Kredenztisch, der auf der Evangelienseite des Hochaltars steht, und die päpstliche Kellnerei heißt, stellt der Pallast-Kredenzmeister vier Goldbecken zur Schau aus. Vor ihnen stehen vier große Goldkrüge, zu jeder Seite zwei, und in deren Mitte vier kleinere, mit lauwarmem Wasser, zum Gebrauche des heiligen Vaters. Außerdem sind auf dem Tische zwei kleine Becken zum Händewaschen des Papstes; ein mit Silber gesticktes Linnentuch zum Gebrauche Dessen, der dem heiligen Vater das Wasser zum Händewaschen reicht; ein Silberkästchen, mit vier kleinen Kristallglasflaschen, mit Wein und Wasser, und zwei goldenen Becken zur Reinigung der heiligen Gefäße; ein vergoldetes Trinkglas zum Ausproben des Weines und Wassers, und zwei Kredenzteller. Alle diese Geräthe, mit Ausnahme der

---

sondern es muß weißes leinenes Zeug seyn, indem es nach der mystischen Beziehung das Grabtuch andeutet, in welches der Leichnam Jesu gelegt, und worin er begraben worden ist. Ehemals war es so groß, daß es den ganzen Altartisch bedeckte, jetzt ist es bei einer Elle lang und breit. Es wird nach der Sumption und Kelchreinigung zusammen-, und in die Burse gelegt, welche von Außen mit einem seidenen Stoffe von entsprechender Farbe überzogen ist.

bloß zur Schau aufgestellten, werden mit einem großen prächtigen Linnentuche überdeckt.

§. 55.

Päpstliche Kapelle a).

Das Krönungshochamt wird auf der, gegen den Stuhl

---

a) Unter der päpstlichen Kapelle versteht man entweder diejenigen festlichen Tage, an welchen der heilige Vater, oder in seiner Gegenwart, ein Kardinal, das solenne Hochamt hält, oder den Ort, in dem die kirchliche Feierlichkeit vor sich geht. In jener Bedeutung begreift die päpstliche Kapelle eigentlich die Kapelltage in sich. So wie man an den Höfen der katholischen Fürsten diejenigen Festtage Kapelltage nennt, an welchen der Hofgottesdienst im Beiseyn des ganzen Hofstaates feierlichst begangen wird, und die daher im Hofkalender bemerkt werden, so gibt es auch bei dem römischen Hofe besondere Kapelltage. Für jedes Jahr sind vierzig solcher Kapellen bestimmt. Drei derselben, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden von dem heiligen Vater selbst, die übrigen von den Kardinälen in dessen Gegenwart celebrirt. Des Abends vor den Festtagen wohnt der heilige Vater mit den Kardinälen der Vesper bei. — Der Ort, wo die Kapellen gehalten werden, ist gewöhnlich der apostolische Pallast, somit die sixtinische Kapelle, wenn der Papst im Vatikan- und die paulinische, wenn er im Quirinal-Pallaste residirt. Am Oster- und Petrusfeste begibt sich der heilige Vater nach St. Peter, und auch am Krönungstage wird hier die päpstliche Kapelle gehalten. Am Maria-Himmelfahrtstage verfügt er sich, in feierlicher Prozession, nach der Kirche Maria maggiore. Im Advent, und in den Fastentagen geht der heilige Vater zu Fuß in die Kapelle; sonst aber läßt er sich in einem Lehnsessel dahin bringen. — Begibt er sich nach St. Peter, so wird der Himmel von den sogenannten Petersrittern getragen, und zwei Kammerbedienten mit Fächern von Pfauenfedern gehen ihm zu beiden Seiten. Die Prozession wird durch die Begleitung der Kardinäle, der hohen Prälaten, römischen Fürsten und der übrigen päpstlichen Hofbeamten verherrlicht.

des heiligen Petrus gekehrten, Seite des Hochaltars gefeiert, und zu diesem Behufe der Raum vor demselben, der zur Aufnahme des ganzen päpstlichen Hofstaates bestimmt ist, dem imposanten Akte entsprechend, vorgerichtet. Zur Seite des Stuhles des heiligen Petrus, dem Hochaltare gegenüber, steht der päpstliche Thron. Der Platz zu beiden Seiten des Thrones, und zwischen diesem, und dem Hochaltare, ist mit langen Bänken eingeschlossen, so daß der Zutritt in den innern Raum nur an einem einzigen Orte offen bleibt, den Schweizergarden und päpstliche Stabträger bewachen. Thron und Stühle sind mit kostbarem Seidenstoffe bedeckt. In dem eingeschlossenen Raume haben alle Chargen des päpstlichen Hofstaates ihre Plätze angewiesen, und überdieß ist darin auch ein Ort bestimmt, in den ausgezeichnete Fremde zugelassen werden, um die Krönungsfeierlichkeiten ansehen zu können. Sie müssen sich mit ihrer Bitte, um Zulassung, an den päpstlichen Hospizmeister wenden, der sie auch bei ihrem Erscheinen am Eingange der päpstlichen Kapelle zu empfangen, und an ihren Platz zu geleiten hat. Zu diesem Ende nimmt der Hospizmeister in der Nähe des Einganges zur Kapelle, im innern Raume, seinen Platz ein.

Den päpstlichen Thron umgeben: rechts die Principi del Soglio; links aber, und zwar auf den obern Stufen, die assistirenden Bischöfe, auf den untern die Auditores Rotä; der Pallast-Inspektor in seinem Dominikaner-Ordenskleide, der nach dem päpstlichen Hofzeremoniel bei allen feierlichen Kirchenfunktionen des heiligen Vaters zugegen seyn muß; die Chierici di Camera; die Votanten der Signatura Justitiä; die Abbreviatoren und Konservatoren von Rom mit dem ersten Bezirksvorstande.

Auf den langen Bänken zur rechten Hand des Thrones sitzen die Kardinal-Bischöfe und Kardinal-Priester; zur linken die Kardinal-Diakonen. Zu den Füßen der Kardinäle

befinden sich ihre Schleppträger in veilchenblauen Roben. Hinter den Kardinals-Bänken erheben sich noch mehrere andere, von welchen jene, rechts vom Throne, von den nicht assistirenden Bischöfen und Pönitentiarien der Peterskirche; links aber von dem Gouverneur von Rom; dem Auditor Kamerä; dem Major Domus; dem Generalschatzmeister; den apostolischen Protonotaren; infulirten Aebten; Ordensgenerälen und General-Ordensprokuratoren, welche das Recht haben, in der päpstlichen Kapelle zu erscheinen, eingenommen werden. Endlich befindet sich hinter diesen Bänken, und zwar auf der Seite, wo die Kardinal-Diakonen ihre Plätze haben, noch eine kleinere Bank, die zur Aufnahme der Abgeordneten der vorzüglichsten päpstlichen Städte bestimmt ist.

Auf, und zunächst den Altarsstufen, haben der Kardinal-Diakon, der bei dem päpstlichen Hochamte das Evangelium absingen soll; der Subdiakon; der assistirende Kardinal-Priester; die päpstlichen geheimen Kammerherren; die Konsistorial-Advokaten und andere Beamte des apostolischen Hofes ihre Plätze angewiesen.

Wenn der heilige Vater bei dem feierlichen Krönungszuge in dem Raume, vor dem apostolischen Throne, anlangt, so erheben sich die drei letzten Kardinal-Priester von ihren Sitzen; schreiten ihm entgegen, und bewillkommnen ihn dadurch, daß sie ihm, sobald der Tragsessel herabgelassen wird, die Wange und Brust küssen. Die drei Kardinal-Priester stellen, nach der Erklärung Innocenz III., die heiligen Dreikönige vor, als sie Christum, den Herrn, an der Krippe verehrten.

§. 56.

Päpstliches Krönungshochamt.

Nach der Begrüßung des heiligen Vaters durch die Kardinal-Priester, legt er die Infel ab, und läßt sich auf

einem Bethschemmel auf die Knie nieder, um zu bethen. Ist das Gebeth vollendet, erhebt er sich, und spricht, zwischen dem assistirenden Kardinal-Bischofe und dem Kardinal-Diakon, der das Evangelium zu singen hat, stehend, die Konfession zur heiligen Messe, zu gleicher Zeit bethet die ganze, in der päpstlichen Kapelle anwesende Klerisei die Konfession, und der Chor intonirt das: Introitus. Während der heilige Vater das: Indulgentiam spricht, geben ihm der assistirende Subdiakon, der die Epistel zu lesen hat, das Manipulum auf den linken Arm, und der assistirende Kardinal-Diakon die Infel, die ihm der Dekan der Rota romana reicht, auf das Haupt, worauf er sich auf dem Tragsessel niederläßt, wo die drei ersten Kardinal-Bischöfe, die im römischen Pontifikale vorgeschriebenen, Gebethe über ihn verrichten.

Wenn der heilige Vater den Tragsessel verläßt, übergibt ihm ein assistirender Kardinal-Diakon das Pallium, das ihm, außer dem Krönungsamte, zugleich mit den übrigen Paramenten übergeben wird, mit den Worten: Empfange das heilige Pallium, die Fülle der päpstlichen Würde, zur Ehre des allmächtigen Gottes, der ruhmwürdigsten Jungfrau Maria, seiner Mutter, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und der heiligen römischen Kirche a). Es wird dem heiligen Vater um die Schulter über die Pontifikalkleidung gelegt, und mit drei goldenen Nadeln befestigt, wovon jede mit einem kostbaren Smaragd, dessen Umkreis kleine Diamanten zieren, versehen ist, die an die drei Nägel, womit der Herr an das Kreuz genagelt wurde, erinnern.

Hat der heilige Vater das Pallium erhalten, so steigt er ohne Infel über die Stufen zum Altare hinan; küßt den

a) Accipe Pallium sanctum, plenitudinem pontificalis officii ad honorem omnipotentis Dei et gloriosissimae Virginis Mariae, ejus Matris, beatorum Apostolorum Petri et Pauli et sanctae romanae ecclesiae.

Altartisch in der Mitte, und verrichtet, nachdem er auch das ihm dargereichte Evangelienbuch geküßt hat, die gewöhnlichen Incensionen. Sind diese vollendet, wird ihm die Infel aufgesetzt, und durch den ersten assistirenden Kardinal-Diakon die dreimalige Incension gegeben, und hierauf von ihm, und den beiden andern assistirenden Kardinal-Diakonen, die linke Wange und Brust geküßt.

Nach der Incensirung besteigt der heilige Vater den Thron, und empfängt die feierliche Adoration. Die Kardinal-Bischöfe adoriren im Pluviale; die Kardinal-Priester in Meßkleidern, und die Kardinal-Diakonen in Dalmatiken. Alle erscheinen ohne Infeln, und werden zum Fuß- und Handkusse, und zur Umarmung zugelassen. Die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, und die infulirten Aebte und Pröpste huldigen im Pluviale, indem sie dem heiligen Vater den Fuß und das Knie küssen. Die Pönitentiarien der Peters-Basilika endlich adoriren den Papst in Meßkleidern bloß durch den Fußkuß.

Ist die Adoration beendiget, so bethet der heilige Vater stehend, und ohne Infel auf dem Haupte das: Introitus und Kyrie zur heiligen Messe, wobei ihm der erste assistirende Kardinal-Bischof das Meßbuch; der zweite aber eine brennende Kerze hält. Diese wird an jenem Lichte angezündet, welches in dem Bethschemmel, Laterne genannt, verborgen ist, worauf der Kardinal-Bischof steht, der dem heiligen Vater das Meßbuch hält, und vertritt die Stelle der Scotula, oder Palmatoria, gewöhnlich Buggia genannt, deren sich die Bischöfe, aber nicht auch die Päpste bei den Pontifizirungen bedienen, um dadurch anzudeuten, daß das Licht der Erkenntniß des heiligen Vaters keiner irdischen Hülfe bedürfe.

Wenn der heilige Vater das: Gloria angestimmt, und es stehend zu Ende gebethet hat, läßt er sich auf dem Throne

nieder, und empfängt die Infel, und das Grembiale. Der Kardinal-Diakon, welcher das Evangelium zu lesen hat, sitzt unter der Absingung des englischen Hymnus durch den päpstlichen Chor, wie bei der Exequirung des Credo, auf einem Tabouret auf der Epistelseite des Altars, während der lateinische Subdiakon an den Stufen desselben, zwischen dem Diakon und Subdiakon des griechischen Ritus, steht. — Nach Vollendung des Hymnus erhebt sich der heilige Vater von seinem Sitze, spricht nach abgelegter Infel das: Pax vobis, nebst dem Krönungsgebethe, und läßt sich abermals nieder, worauf ihm sofort die Infel aufgesetzt und das Grembiale auf den Schooß gebreitet wird. Jetzt verfügt sich der erste Kardinal-Diakon mit der Ferula und unter dem Ehrengeleite eines Zeremonienmeisters, mehrerer Auditores Rotä, Konsistorial-Advokaten und andern Beamten des apostolischen Hofes in die unterirdische Kapelle, in der die Gebeine der Heiligen Petrus und Paulus ruhen, um daselbst durch Gebeth den göttlichen Beistand für den neuen Papst zu erflehen. Hier singt der Kardinal-Diakon dreimal mit lauter Stimme: „Christe erhöre uns,“ worauf das Gefolge eben so oft antwortet: „Und verleihe unserm Herrn N. N., dem von Gott bestimmten obersten Priester und allgemeinen Papste, ein langes Leben.“ Bei der nun folgenden Litanei erwiedert das Cortége des Kardinals mit: „Verleih' ihm deinen Beistand,“ und zwar nach: „Erlöser der Welt,“ dreimal; nach: „heilige Maria,“ zweimal; nach: „heiliger Gabriel,“ und jeder folgenden Anrufung eines Heiligen aber nur ein einziges Mal.

Nach der Rückkehr des Kardinal-Diakons singt, an den Stufen des Thrones, der Subdiakon des lateinischen Ritus die Epistel in der lateinischen Sprache, und bleibt da so lange stehen, bis auch der Subdiakon des griechischen Ritus solche in der griechischen Sprache abgesungen hat; worauf

beide zum Fußkusse zugelassen werden. Der heilige Vater selbst liest die Epistel, und das Graduale auf dem Throne sitzend. Bei der Lesung des Evangeliums hält ihm der erste, bei dem Throne assistirende, Kardinal-Bischof das Meßbuch kniend vor, indem nach althergebrachter Sitte der Ministrant dem heiligen Vater das Meßbuch, wenn er daraus liest, kniend, wenn er aber singt, stehend vorzuhalten hat.

Nun erhebt sich der Kardinal-Diakon, dem die Absingung des Evangeliums obliegt, von seinem Sitze; tritt in die Mitte des Altartisches vor, wo er ein Evangelienbuch niederlegt; nähert sich dem heiligen Vater, dem er die rechte Hand küßt, und begibt sich wieder auf seinen Platz zurück. Der assistirende Kardinal-Bischof reichet dem heiligen Vater das Schiffchen mit dem Weihrauche dar, den dieser, unter Assistenz eines Vatanten der Signatur, in das Rauchfaß wirft. Der obgenannte Kardinal-Diakon bethet an den Altarsstufen kniend das: Munda cor meum; nach dessen Vollendung er das Evangelienbuch vom Altare nimmt, und es zum heiligen Vater auf den Thron hinträgt, wobei ihm der Subdiakon des lateinischen Ritus zur Seite und sieben Acolythi, nebst einem Rauchfaßträger, voraus gehen. Er macht vor dem heiligen Vater eine tiefe Verbeugung, und spricht: Jube Domine benedicere, worauf dieser mit: Dominus vobiscum antwortet, und das ihm vorgehaltene Evangelienbuch mit drei Kreuzzeichen einsegnet. Vom Throne begibt sich der Kardinal-Diakon auf die Evangelienseite des Altares, und legt da das Evangelienbuch auf einem Lesepulte nieder. Bei der Absingung des Evangeliums steht der Subdiakon, als hielte er das Buch, zur Seite des Pultes. Das Evangelium wird zuerst in der lateinischen, und dann auch in der griechischen Sprache von dem Diakon des griechischen Ritus unter Beobachtung gleicher Feierlichkeiten abgesungen, mit dem alleinigen Unterschiede, daß dieser die

Benediktion des Meßbuches kniend; der Kardinal-Diakon des lateinischen Ritus aber stehend von dem heiligen Vater erbittet. Nach abgelesenen Evangelien tragen der lateinische und griechische Subdiakon die Evangelienbücher dem heiligen Vater zum Kusse auf den Thron. Jetzt läßt sich der assistirende Kardinal-Bischof das Rauchfaß reichen, und incensirt damit den heiligen Vater, der sofort das: Credo anstimmt. Bei dem: Incarnatus est beugt er das Knie; läßt sich nach Abbethung des Glaubens wieder auf dem Throne nieder, und die Infel und das Grembiale geben. Wenn der päpstliche Chor die Strophe: Incarnatus est vorträgt, verneigen sich der heilige Vater und alle Anwesenden in der päpstlichen Kapelle.

Sobald dieser Meßgesang vollendet ist, nehmen die Auditores Rotä mit den bereits genannten Prälaten an den Stufen des Thrones ihre Plätze ein; der assistirende Kardinal-Diakon begibt sich in Begleitung eines Zeremonienmeisters, mit dem Subdiakon zu seiner Linken, zu dem Kredenztische, wo sich Beide die Hände waschen, und dann wieder zum Altare zurückkehren. Der Kardinal-Diakon tritt an die Evangelien-, der Subdiakon an die Epistelseite, und breiten ein kostbares Altartuch über den Altartisch aus. Der Kardinal-Diakon stellt sich in die Mitte vor den Altartisch, und bleibt da gegen das Altarkreuz gewendet, stehen, indeß der Subdiakon, unter dem Geleite eines Zeremonienmeisters und zweier päpstlichen Stabträger, sich zur Kredenz des Sakristans verfügt. Hier übernimmt er, nachdem ihm ein päpstlicher Kammer-Kleriker ein feines Linnentuch vor die Brust befestigt hat, den Beutel mit dem Korporale, und zwei Abwischtüchelchen, nebst einer kleinen silbernen Schachtel mit den Hostien, und trägt beide frei und etwas erhöht, wobei die Schachtel auf dem Beutel liegt, zum Altare, wo er auf dessen Stufen an der Epistelseite stehen bleibt. Der

Kardinal-Diakon stellt die Schachtel mit den Hostien auf dem Altare nieder; breitet das Korporale auf die gewöhnliche Art über den Altartisch aus, und legt darauf die beiden Abwischtüchelchen zur Seite. Indessen verfügt sich der Sakristan von den Stufen des Thrones zu seiner Kredenz, wo er den Kelch mit der Patene nebst einem goldenen Löffel, und zweien Abwischtüchelchen übernimmt, und sie mit einem feinen Schleier zugedeckt, auf den Kredenztisch des heiligen Vaters überträgt. Zu gleicher Zeit überbringt dahin ein Acolythus zwei leere, kleine Kannen mit einer Tasse. In ihrer Gegenwart verkostet der päpstliche Kredenzmeister den Wein und das Wasser, die zum Gebrauche bei der heiligen Messe dienen sollen. Der Sakristan reiniget den Kelch, die Patene, den Löffel, die zwei Kannen und die Tasse; füllt die Kannen mit dem erprobten Weine und Wasser, und gießt aus jeder ein wenig in ein besonderes Gefäß, damit sie der Kredenzmeister zum Zeichen, daß hierin keine Verfälschung vorgegangen sey, erprobe, d. i. austrinke. Die gefüllten Kannen überbringt ein Acolythus auf den Altartisch. Eben dahin überträgt auch der Sakristan den Kelch, die Patene und den goldenen Löffel. Der assistirende Kardinal-Diakon nimmt aus der silbernen Schachtel, die der Sakristan geöffnet hat, drei Hostien, die er auf die Patene niederlegt, während er die übrigen, welche zur Kommunion der Diakonen und ausgezeichnetsten Laien in der päpstlichen Kapelle bestimmt sind, in dem Behältnisse zurückläßt, und dieses neben den Kelch hinstellt. Von den drei Hostien auf der Patene nimmt der Kardinal-Diakon zwei weg, um damit die sogenannte Hostienprobe zu machen, welche darin besteht, daß er damit Kelch und Patene von in- und auswendig berührt, und sie dann dem Sakristan überreicht, der sie im Angesichte des heiligen Vaters konsumirt. — Nun folgt die Wein- und Wasserprobe. Der Kardinal-Diakon nimmt

aus den Händen des Subdiakons die mit Wein und Wasser gefüllten Kannen, gießt von beiden ein wenig in die Tasse, welche der Sakristan in den Händen hält, die er alsogleich austrinkt.

Nach Vollendung des: **Credo** durch den päpstlichen Chor, erhebt sich der heilige Vater von seinem Sitze; singt das: **Dominus vobiscum** und **Oremus**, und liest hierauf das: **Offertorium**. Ist dieses zu Ende, legt er Ring und Handschuhe auf einen, von einem knienden Acolythus gehaltenen Teller, und wäscht sich die Hände in einem Becken, das ein Konservator von Rom am päpstlichen Kredenztische abgeholt hatte, worauf er sich sofort vom Throne erhebt und zum Altare begibt. Bevor aber dieses geschieht, steckt der assistirende Kardinal-Diakon dem heiligen Vater einen kleinen Ring an den Goldfinger der rechten Hand. An der obersten Altarsstufe nimmt ihm der Kardinal-Diakon, der das Evangelium abgelesen hatte, die Infel vom Haupte, damit er den Altar ungehindert küssen könne. Eben dieser Kardinal-Diakon überreicht dem heiligen Vater die Patene mit der Hostie, welche von den drei obgenannten übrig blieb, der sie auf die gewöhnliche Weise opfert, und unter das Korporale legt. Der Subdiakon übergibt dem Kardinal-Diakon die Kanne mit Wein, wovon dieser soviel in den Meßkelch gießt, daß davon drei Personen kommuniziren können. Derselbe Subdiakon läßt sich in den obgenannten Löffel von dem Sakristan etwas Wasser gießen; kniet damit nieder, und spricht gegen den heiligen Vater gewendet: **Benedicite Pater sancte.** Das benedirte Wasser wird in den Kelch gegossen, und dieser von dem Kardinal-Diakon dem heiligen Vater gereicht, der damit die gewöhnliche Offerte macht. Hierauf incensirt er die Hostie, nimmt die Infel, und läßt sich von dem Kardinal-Diakon selbst incensiren. Der Kardinal-Diakon incensirt nun den assistirenden Kardinal-Bischof,

die zwei assistirenden Kardinal-Diakonen, die einzelnen Kardinäle und die an dem Throne assistirenden Bischöfe. Er selbst wird von einem Auditor Rotä incensirt, der überdieß auch alle in der päpstlichen Kapelle Anwesenden zu incensiren und bei den nicht assistirenden Bischöfen den Anfang zu machen hat.

Wenn die feierliche Incension beendigt ist, wäscht sich der heilige Vater die Hände, wobei ihm ein Konservator von Rom das Wasser reicht, und begibt sich ohne Infel in die Mitte des Altars, um da die heilige Messe im Stillen fortzusetzen. Während der Praefactio und des Sanctus assistiren acht Acolythi mit brennenden Wachsfackeln. Bei der Wandlung erhöht der Papst die heilige Hostie über die rechte, den Kelch aber über die linke Achsel, wobei das gewöhnliche Zeichen mit dem Glöckchen nicht gegeben wird, indem solches nur bei den stillen Messen des heiligen Vaters zu geschehen hat.

Nach vorgenommener Konsekration durch den heiligen Vater übertragen der Sakristan, und ein apostolischer Acolythus von dem Kredenztische des erstern das obgenannte Röhrchen, einen zum Abluiren des heiligen Vaters bestimmten Kelch, und zwei mit Wein und Wasser gefüllte Kannen, nebst einer Tasse, zur päpstlichen Kredenz. Der Kredenzmeister gießt aus den Kannen etwas Wein und Wasser in ein besonderes Gefäß, das er zum Beweise der Echtheit sofort austrinkt. Der Sakristan reinigt die Kannen, die Tasse, das Röhrchen und den Kelch; worauf er jene von Neuem mit Wein und Wasser, die früher von dem Kredenzmeister ausgeprobt werden, anfüllt. Die sämmtlichen Sachen werden, nebst zwei Abwischtüchelchen, durch den Sakristan und den Acolythus zum apostolischen Throne überbracht. Die Ueberbringer stellen sich auf der obern Stufe des Thrones

rechter Hand, einer neben dem andern auf, wo sie indessen, als der heilige Vater die Messe fortsetzt, stehen bleiben.

Beim Agnus Dei gibt der heilige Vater den Friedenskuß dem assistirenden Kardinal-Bischofe und den beiden Kardinal-Diakonen, die ihm bei der heiligen Messe ministriren. Der Kardinal-Diakon, der das Evangelium gelesen hat, empfängt den Friedenskuß erst nach der Kommunion des heiligen Vaters. Der Kardinal-Bischof trägt den Friedenskuß dem ersten nicht assistirenden Kardinal-Bischofe, dem ersten Kardinal-Priester und dem ersten Kardinal-Diakon, welche ihn sofort der Reihe nach ihren Kollegen mittheilen, den beiden am Throne assistirenden Bischöfen, und dem ersten Auditor Rotä. Dieser theilet den Friedenskuß dem Gouverneur von Rom, dem assistirenden Principe del Soglio, dem ersten Konservator von Rom, dem Hospizmeister und einem andern Auditor Rotä mit, welcher ihn sodann allen übrigen, in der päpstlichen Kapelle anwesenden, Prälaten überbringt. Unter der feierlichen Ertheilung des Friedenskusses singt der päpstliche Chor das: Agnus Dei.

Zur Kommunion begibt sich der heilige Vater mit entblößtem Haupte und gefalteten Händen auf seinen Thron; der assistirende Kardinal-Diakon aber bleibt, gleichfalls mit gefalteten Händen, auf der Epistelseite des Altars so lange in der Richtung stehen, daß er die konsekrirte Hostie auf dem Altare, und den zum Throne schreitenden heiligen Vater im Auge behält, bis dieser daselbst wirklich Platz genommen hat. Nun wendet sich der Kardinal-Diakon zum Altare, tritt in dessen Mitte, nimmt die Patene mit der konsekrirten Hostie, über die ein päpstlicher Zeremonienmeister einen Goldstern gelegt hat, und hebt sie zuerst gegen den Altar, dann gegen den heiligen Vater, und hierauf gegen das versammelte Volk gewendet, ein wenig in die Höhe. Nach der dreimaligen Erhöhung der Patene mit der Hostie, wird sie

dem apostolischen Subdiakon, der bisher an den Stufen des Altars auf der Evangelienseite kniete, übergeben, um sie zur Kommunion des heiligen Vaters auf den Thron zu übertragen. Während der Uebertragung der Hostie kniet der Kardinal-Diakon vor dem Altare, steht aber, sobald der Subdiakon bei dem Throne anlangt, sogleich auf, und begibt sich wieder auf seinen Platz auf der Epistelseite des Altars.

Wenn sich der Subdiakon mit der konsekrirten Hostie dem heiligen Vater genähert hat, läßt sich dieser auf die Knie nieder, und bethet das allerheiligste Altarssakrament an, worauf er sich wieder erhebt, und in der Stellung der Anbethung stehen bleibt. Indessen überbringt der Kardinal-Diakon auch den konsekrirten Kelch dem heiligen Vater, der ihn auf gleiche Weise, wie die Hostie anbethet. Während der Anbethung stehen der Kardinal-Diakon zur rechten, der Subdiakon aber zur linken Seite des heiligen Vaters. Die zwei an dem Throne assistirenden Bischöfe halten dem Papste eine brennende Kerze, und ein Meßbuch vor, woraus er das: Domine Jesu Christe, liest; nach dessen Vollendung ein Zeremonienmeister den Goldstern wegnimmt, womit die Hostie auf der Patene bedeckt ist. Der heilige Vater ergreift mit dem Daumen und dem Zeigefinger der linken Hand die konsekrirte Hostie; bricht sie in zwei gleiche Theile; kommunizirt mit dem einen davon sich selbst, und bricht den andern abermals in zwei gleiche Theile, von denen er mit dem einen den Kardinal-Diakon, mit dem andern aber den apostolischen Subdiakon speist. Sie küssen nach der Kommunion dem heiligen Vater die rechte Hand, und werden von ihm umarmt. Ist die Kommunion mit der Hostie vollendet, verläßt der Subdiakon seinen Platz am Throne, den sogleich der Kardinal-Diakon einnimmt. Der assistirende Kardinal-Bischof läßt sich von dem Sakristan das goldene Röhrchen übergeben, das zum Einsaugen des geweihten Kelches dient,

und überreicht es, nach einem Handkusse, dem heiligen Vater. Nach der Kommunion mit dem Kelche tragen der Kardinal-Diakon und der apostolische Subdiakon den Kelch und die Patene vom Throne zum Altare zurück. Hier nimmt jener mit demselben Röhrchen, dessen sich der heilige Vater bei der Kommunion bediente, einen Theil des konsekrirten Kelches, dieser aber trinkt den Rest, ohne Zuhülfenahme des Röhrchens, aus.

Hat endlich der heilige Vater noch die Purifikation genommen, zu deren Behufe ihm der assistirende Kardinal-Bischof einen kleinen Kelch reicht, der erste Kardinal-Priester aber den Wein über die Finger gießt, trocknet er sich mit einem Abwischtüchelchen ab, nimmt die Infel, wäscht sich die Hände, und kehret, den Thron verlassend, wieder zum Altare zurück, wo er die heilige Messe vollendet.

§. 57.

Ueberreichung des Presbyteriums.

Es besteht seit den ältesten Zeiten in der katholischen Kirche die Gewohnheit, dem heiligen Vater, nach Vollendung eines jeden, somit auch des Krönungshochamtes, ein Meßgeschenk, das sogenannte Presbyterium, zu überreichen. Die Ueberreichung geschieht Namens des Kapitels der Peters-Basilika durch den Erzpriester und zwei Domherren der Kirche. Sie verfügen sich zu ihm, sobald er den Altar verlassen, und mit der Infel auf dem Haupte, auf dem Tragsessel Platz genommen hat, mit einem seidenen, mit Goldtressen besetzten Beutelchen, worin sich 25 Paoli in alten Münzstücken befinden, den ihm der Erzpriester mit folgenden Worten offerirt: Heiligster Vater! das Kapitel und die Domherren dieser heiligen Kirche überreichen Euerer Heiligkeit das gewöhnliche Presbyterium für die gut gesungene

Messe a). Nach Ueberreichung des Presbyteriums, das der heilige Vater dem Kardinal-Diakon, der das Evangelium gelesen hat, dieser aber seinem Schleppträger überläßt, dem es der Sakristan der Peterskirche für den Betrag von 5 Scudi ablöst, werden der Erzpriester zum Hand-, die beiden Domherren aber zum Fußkusse von dem heiligen Vater zugelassen.

§. 58.

Krönung des heiligen Vaters.

Wenn der Erzpriester mit den beiden Domherren dem heiligen Vater das Presbyterium überreicht, und die gebührende Hochachtung bewiesen haben, beginnt die feierliche Krönungsprozession, und zwar in derselben Ordnung, welche bei dem Eintritte in die Peterskirche zur Abhaltung des Krönungshochamtes beobachtet wurde. Der heilige Vater wird hiebei auf dem Tragsessel unter einem Baldachine getragen. Bei dem Altare des allerheiligsten Sakramentes verläßt er den Tragsessel, und verrichtet kniend einige Gebethe. Sind diese zu Ende, nimmt der heilige Vater wieder seinen Platz auf dem Tragsessel ein, und der Zug bewegt sich, unter dem Freudenrufe der versammelten Volksmenge, zwischen dem Spaliere, welches die Bürgermiliz und die Linientruppe, so wie die aufgestellte Schweizergarde bildet, nach der großen Loge über dem Portale der Peterskirche, von wo aus sonst der apostolische Segen feierlich ertheilt zu werden pflegt. Hier angekommen, setzt sich der heilige Vater auf den daselbst errichteten Thron, welcher der ganzen unzählbaren Volksmenge, welche den Petersplatz und die nächsten Umgebungen bedeckt, sichtbar ist. Vor der Krönung, und

---

a) Beatissime Pater! Capitulum et Canonici hujus sacrosanctae Basilicae Sanctitati Vestrae consvetum offerunt presbyterium pro missa bene cantata.

nachdem der päpstliche Chor die Antiphone: Corona aurea super caput ejus, (Auf seinem Haupte die goldene Krone) vollendet hatte, bethet der Kardinal-Dekan, Bischof von Ostia, unter Assistenz zweier Kardinal-Diakonen, über den zu krönenden Papst, um ihm eine glückliche Regierung von Gott zu erflehen a). Nach geendigtem Gebethe nimmt der zweite Kardinal-Diakon dem heiligen Vater die Infel vom Haupte, statt deren ihm der erste Kardinal-Diakon, in Verbindung mit dem Kardinal-Dekan, das Triregnum aufsetzt, und dabei die Worte spricht: Empfange die mit drei Kronen geschmückte Tiare, und wisse, du seyest der Fürsten und Könige Vater, der Regierer des Erdkreises, der Stellvertreter unseres Herrn Jesu Christi, dem Ehre sey und Ruhm in Ewigkeit. Amen b).

Ist die Krönung geschehen, so verrichtet der heilige Vater nachstehende Gebethe mit lauter Stimme, die seine Assistenz mit: Amen, beantwortet, wobei ihm ein Bischof das Buch, ein anderer aber eine brennende Kerze halten: „Die heiligen Apostel Petrus und Paulus, auf deren Macht und Ansehen wir uns verlassen, mögen für uns bei dem Herrn fürbitten.“ Amen c). — „Durch die Bitten und Verdienste der

a) Omnipotens, sempiterne Deus, dignitas sacerdotii, et auctor regni, da gratiam famulo tuo N. N., Pontifici nostro, ecclesiam tuam fructuose regendi, ut, qui tua clementia pater regum, et rector omnium fidelium constituitur et coronatur, salubri tua dispositione cuncta bene gubernet.

b) Accipe tiaram, tribus coronis ornatam, et scias, te esse patrem principum et regum, rectorem orbis, in terra vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi, cui est honor et gloria in saecula saeculorum. Amen.

c) Sancti Apostoli Petrus et Paulus, de quorum potestate et auctoritate confidimus, ipsi intercedant pro nobis ad dominum. Amen.

seligsten Jungfrau Maria, des heiligen Erzengels Michael, des heiligen Johann des Täufers, und der heiligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen, erbarme sich euer der allmächtige Gott, und geleite euch, nach Vergebung aller euerer Sünden, zum ewigen Leben.“ Amen d). — „Der allmächtige und erbarmende Herr verleihe euch die Vergebung und Nachsicht aller euerer Sünden, eine wahre fruchtbringende Buße, ein stets reumüthiges Herz, eine wirkliche Lebensbesserung, Trost und Gnade des heiligen Geistes und ein stetes Verharren in guten Werken bis an das Ende.“ Amen e). — Nun erhebt sich der heilige Vater von seinem Throne, und spricht, gegen die unzählbare Volksmenge gewendet, über die er ein dreifaches Kreuzzeichen mit der Hand macht, segenertheilend: Der Segen des allmächtigen Gottes des Vaters †, Sohnes † und heiligen Geistes † komme über euch, und bleibe immer mit euch, Amen f); worauf er sich wieder niederläßt. Gleich darauf verkünden

---

d) Precibus et meritis b. Mariae semper Virginis, b. Michaelis Archangeli, b. Joannis Baptistae, et sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, et omnium sanctorum, misereatur vestri omnipotens Deus, et dimissis omnibus peccatis vestris, perducat vos Jesus Christus ad vitam aeternam. Amen.

e) Indulgentiam, absolutionem et remissionem omnium peccatorum vestrorum, spatium verae et fructuosae poenitentiae, cor semper poenitens, et emendationem vitae, gratiam et consolationem s. spiritus, et finalem perseverantiam in bonis operibus tribuat vobis omnipotens et misericors Dominus. Amen.

f) Et benedictio Dei omnipotentis Patris †, et Filii † et Spiritus sancti † descendat super vos, et maneat semper. Amen.

die beiden assistirenden Kardinal-Diakonen den vollkommenen Ablaß, welchen der heilige Vater allen Jenen ertheilt, die den apostolischen Segen erhielten. Die Ablaßbullen werden in lateinischer und italienischer Sprache laut vorgelesen, und Abschriften davon unter das Volk geworfen. Nun erfüllt ein allgemeiner Jubelruf die Luft, die Kanonen der Engelsburg donnern, die auf dem Petersplatze aufgestellten Truppen geben Salven, die Trommeln, die Musik der Regimenter und alle Glocken der großen Hauptstadt ertönen.

Nach Ertheilung des apostolischen Segens verläßt der heilige Vater den Thron, und läßt sich in einem Tragsessel in die Paramenten-Kammer der Peterskirche tragen, wo er den päpstlichen Ornat gegen seinen gewöhnlichen Anzug verwechselt. Von hier aus läßt sich der heilige Vater in einem geschlossenen Tragsessel in seinen Wohnpallast überbringen, nachdem ihm der Kardinal-Dekan im Namen des heiligen Kollegiums den Glückswunsch über die erfolgte Krönung ausgedrückt, und ihm ein langes und glückliches Leben gewünscht hat, was man das Kompliment: ad multos annos, nennt.

Am Abende des Krönungs- und des folgenden Tages erfolgt die Beleuchtung der Façade und Kuppel der Peterskirche, die Abbrennung des Feuerwerks — Girandole — auf der Engelsburg, und die Illumination der Palläste der Kardinäle, römischen Fürsten, Gesandten, Minister, Prälaten und anderer Großen der Stadt, welche Freudenbezeugungen jährlich am Krönungstage erneuert werden g).

g) Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts bestand die uralte Gewohnheit, nach der die Päpste an ihrem Krönungstage eine große Summe Geldes durch die Schatzmeister unter das Volk werfen, den Kardinälen und diplomatischen Personen aber eine glänzende Tafel geben ließen. Beide Gebräuche, die man in der Lebensgeschichte des Papstes Valentinus, der 827 den

§. 59.

Erstes Konsistorium nach der Krönung.

Einige Tage nach der Krönung beruft der heilige Vater die Mitglieder des Kardinals-Kollegiums, die in Rom anwesend sind, in ein Konsistorium, wobei er in rothem Pluviale, und mit einer Infel vom Goldstoffe auf dem Haupte erscheint, während er sich in allen andern Konsistorien in seinem gewöhnlichen Anzuge einfindet. Der heilige Vater hält an die versammelten Kardinäle eine feierliche Anrede, worin er ihnen den Dank, ihn gewählt zu haben, abstattet, und sie auffordert, ihn, bei der schweren Regierung der Kirche, nach Kräften zu unterstützen. Nach dieser Allokution gelobet der heilige Vater die genaueste Befolgung der Bullen Pius V. Admonet nos; Alexanders VII. Inter ceteras, über die Unveräußerlichkeit der Besitzungen der heiligen römischen Kirche, und Innocenz XII. Romanum decet Pontificem, über die Provisionen der päpstlichen Nepoten und andern Beamten des heiligen römischen Stuhles.

§. 60.

Allgemeines Jubiläum.

Kurze Zeit vor oder nach dem Konsistorium, von dem im vorigen Paragraphe die Rede war, schreibt der heilige

---

apostolischen Stuhl bestieg, zuerst verzeichnet findet, wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Pius V. abgebracht. Er verordnete, daß für die Folge, um den vielen Uebelständen, und selbst Unglücksfällen, zu begegnen, welche bei dem Geldauswerfen fast unvermeidlich sind, diese Uebung unterbleiben, dafür aber das Geld als Almosen unter die Armen vertheilt werden solle. Eben so verfügte er die Vertheilung jener Gelder, die bisher zur Bestreitung der Tafel für die Kardinäle und Gesandten bestimmt wurden, unter die ärmsten Klöster von Rom.

Vater in der katholischen Kirche ein außerordentliches Jubiläum a) aus, um den göttlichen Beistand zu einer glücklichen Regierung derselben zu erflehen. Sixtus V. war der erste, welcher bei seiner Erhebung auf den apostolischen Stuhl (1585) ein Jubiläum für eine gesegnete Kirchenregie-

---

a) Der Jubel-Ablaß ist ein vollkommener Ablaß, der von dem Papste im Jubeljahre der Kirche mit gewissen Feierlichkeiten, und unter gewissen den Gläubigen zur Erfüllung vorgeschriebenen Bedingungen verliehen wird, und für die ganze katholische Kirche gilt; die besondere Gnadenzeit, auf welche sich dieser Jubel-Ablaß erstreckt, heißt Jubiläum, das in das ordentliche und außerordentliche eingetheilt wird. Unter jenem versteht man die heilige Jubelzeit, welche alle 25 Jahre, zuerst den Einwohnern Roms, und den dahin reisenden Fremden, im nächstfolgenden Jahre aber der ganzen Christenheit außer Rom ertheilt wird. Das außerordentliche Jubiläum aber ist jenes, welches von dem heiligen Vater außer der, alle 25 Jahre Statt findenden, Jubelzeit bei gewissen Gelegenheiten, z. B. bei dem Regierungsantritte eines neuen Papstes, gewöhnlich auf 14 Tage bewilliget wird.

Der Urheber des Jubiläums ist Bonifaz VIII., der für das Jahr 1300 den ersten vollkommenen Ablaß für die ganze Kirche ausschrieb, und mittelst einer besondern Bulle verordnete, daß das Jubeljahr alle 100 Jahre gefeiert werden sollte. Klemens VI. hat in Erwägung, daß die wenigsten Menschen das hundertste Lebensjahr erreichen, bestimmt, daß in Zukunft alle 50 Jahre eine Jubelfeier begangen werden solle. Urban VI. setzte 1389, zum Andenken an die 33 Lebensjahre Jesu Christi auf Erden, die Dauer des Jubeljahres auf 33 Jahre herab. Paul II. und Sixtus IV. verfügten, damit an den Wohlthaten des Jubiläums, soviel möglich alle Menschen Theil nehmen könnten, daß alle 25 Jahre ein allgemeines Jubiläum gefeiert werden sollte. — Sobald das Jubiläum bestimmt ist, wird es mittelst apostolischer Briefe (litterae encyclicae) in der ganzen Christenheit durch die Bischöfe bekannt gemacht.

rung ausschrieb, und wurde seitdem von seinen Nachfolgern bis auf den heutigen Tag nachgeahmt b). Der heilige Vater selbst eröffnet das Jubiläum mittelst einer feierlichen Prozession zur Basilika di St. Maria degli Angeli, an welcher der sämmtliche Sekular- und Regular-Klerus von Rom, nebst einer ungeheuren Volksmenge, Antheil nehmen. Von dieser Kirche, in der der heilige Vater eine stille Messe liest, zieht die Prozession zur Kirche di St. Maria maggiore, wo sie mit dem apostolischen Segen, den der Papst von der großen Loge der Basilika feierlich dem Volke ertheilt, beschlossen wird.

§. 61.

Besitznahme der Lateran-Basilika.

Die Basilika von St. Johann im Lateran ist die Mutter- und Hauptkirche aller Kirchen in Rom, und der ganzen

---

b) Die Bedingungen zum Gewinne eines solchen Ablasses sind: 1. Es müssen die von den Kirchenobern bestimmten zwei Kirchen, unter Verrichtung der vorgeschriebenen Gebethe, zweimal besucht, oder es kann auch dieser Obliegenheit dadurch Genüge geleistet werden, daß eine der bestimmten Kirchen innerhalb zweier Tage jedesmal einmal besucht wird. 2. In einer Woche während der vorgeschriebenen Jubelzeit sind überhaupt drei Fasttage nach der hierüber erlassenen besondern Anordnung zu halten. 3. Muß jeder Gläubige eine reumüthige sakramentalische Beicht ablegen und das heilige Abendmahl würdig empfangen. 4. Ein beliebiges Almosen an Arme abreichen. — Den auf Reisen befindlichen Gläubigen wird gewöhnlich, vermöge päpstlicher Indulgenz, gestattet, nach der Rückkehr in ihre Heimath sich durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen dieses Jubel-Ablasses theilhaftig zu machen. Für Kranke, und alle Jene, welche durch rechtmäßige Ursachen verhindert sind, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, können solche die von ihnen gewählten Beichtväter in andere gute Werke umwandeln.

katholischen Welt, in welcher Eigenschaft sie von Gregor XI. im Jahre 1372 mittelst Bulle: Super universas, erklärt, und von Martin V., Paul III. und Pius V. bestätiget wurde a).

Jedes neu erwählte Oberhaupt der katholischen Kirche nimmt auf die feierlichste Art von der Lateran-Basilika, als seiner eigentlichen Pfarrkirche, Besitz, um sich dadurch auch öffentlich in den Posseß des höchsten Pontifikates mit jener Pracht und Würde zu setzen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, jedoch findet diese Besitznahme öfters erst mehrere Monate nach der Krönung Statt. Die Vornahme des erhabenen Aktes geschieht an einem Sonn- oder Feiertage. Der päpstliche Oberzeremonienmeister benachrichtigt hievon mittelst einer lateinischen Intimation, welche durch eigene Kursoren bestellt wird, alle Jene, welche dabei zu erscheinen haben.

An dem, zur feierlichen Besitznahme bestimmten, Tage begibt sich der heilige Vater, wenn er im Quirinal-Pallaste residirt, und nicht unmittelbar vom Monte-Cavallo den Zug in die Lateran-Basilika halten will, in den Vatikan-Pallast. Hieher verfügen sich auch die Mitglieder des heiligen Kollegiums, und alle Jene, die bei der Solennität zu erscheinen berechtigt sind.

In der Paramenten-Kammer bekleidet sich der heilige Vater mit der Falda, einer kostbaren Stole, und dem päpstlichen Hute, worauf sich der überaus prächtige Zug in folgender Ordnung in die Lateran-Basilika in Bewegung setzt: 1. Zwei Abtheilungen leichter Kavallerie. 2. Vier Garde-Kavalliere. 3. Der päpstliche Oberfourier und der Oberst-

---

a) Ober dem Haupteingange in die Basilika liest man die Aufschrift: **Sacrosancta Lateranensis Ecclesia, omnium Urbis et Orbis Ecclesiarum Mater et Caput.**

stallmeister. 4. Die Livrée-Bedienten der Kardinäle paarweise. 5. Die Kammerherren der Kardinäle ebenfalls paarweise. 6. Die Hausoffiziere der Kardinäle und anderer römischen Großen. 7. Die sogenannten Pallastgenossen b). 8. Die päpstlichen Sänften von Mauleseln getragen, welche mit karmoisinrothen Sammetdecken mit Goldtressen und Goldquasten verziert, bedeckt sind. 9. Der päpstliche Obersthofstallmeister mit zwei Stalloffizieren. 10. Vier Garde-Trompeter. 11. Die sogenannten Kammerherren extra muros. 12. Die Kammer-Adjutanten des Papstes. 13. Der niedere römische Adel. 14. Der Fiskal von Rom. 15. Der Kommissär der apostolischen Kammer. 16. Die päpstlichen Kammer- und geheimen Hofkapelläne. 17. Die Konsistorial-Advokaten. 18. Die sogenannten Prälaten di Mantellone. 19. Die Ehren- und geheimen Kammerherren des Papstes, von welchen die vier ältesten eben so viele päpstliche Hüte tragen. Ist der heilige Vater ein geborner Römer, so kommen nach den Kammerherren 20. vierzig Stadtdeputirte mit dem Magistrate an der Spitze. 21. Der römische hohe Adel, nämlich die Prinzen und Herzoge, jeder mit zwei Pagen und seiner Livrée-Dienerschaft. 22. Der Kapitän der Schweizergarde mit sechs Gardisten. 23. Die päpstlichen Abbreviatoren. 24. Die Votanten der Signatura Justitiä. 25. Die Kammer-Kleriker. 26. Die Auditores Rotä unter Vortritt

b) In frühern Zeiten führten nach den Pallastgenossen päpstliche Stallknechte zwölf Zelter, welche die Könige von Neapel zur Anerkennung der Lehenshoheit über ihr Reich dem Papste zu übergeben pflegten. Sie hatten karmoisinrothe Decken mit in Silber gestickten Wappen jener Päpste, welche sie erhielten. Da aber heut zu Tage die Lehenshoheit des heiligen Vaters über das Königreich Neapel nicht mehr anerkannt wird, so bleiben die Zelter, und also auch in dem Zuge nach der Lateran-Basilika, die Mitführung derselben aus.

des Pallast-Inspektors, mit dem jüngsten Auditor Rotä zur rechten Seite. Wenn der Papst in Rom geboren ist, so kommen nach den Auditores Rotä 27. die vierzehn Distriktsvorstände von Rom. Läßt sich der heilige Vater bei dem Zuge auf dem Tragsessel tragen, so folgen nach den gedachten Vorständen 28. drei Konservatoren von Rom mit ihrem Prior, die, wenn er reitet, die Zügel des Pferdes halten. 29. Der Gouverneur von Rom mit einem **Principe del Soglio** zur Rechten. 30. Drei påpstliche Zeremonienmeister, den der letzte Auditor Rotä mit dem apostolischen Kreuze nachfolgt. 31. Se. Heiligkeit der Papst zu Pferde. Man bedient sich dabei eines weißen, auf das Kostbarste angeschirrten Pferdes, bei dessen Besteigung vor dem Vatikan ein **Principe del Soglio** dem heiligen Vater den Steigbügel hält; — eine Ehrenbezeugung, die in ältern Zeiten selbst gekrönte Häupter nicht unter ihrer Würde hielten. Nachdem der **Principe del Soglio** eine Strecke lang das Pferd des Papstes am Zügel geführt, und den apostolischen Segen erhalten hat, überläßt er seinen Platz den Konservatoren von Rom, setzt sich zu Pferde, und begibt sich an den im Zuge für ihn bestimmten Ort. Die Konservatoren führen das Pferd bis zur Lateran-Basilika. Der heilige Vater erscheint bei diesem Ehrenritte in einem weiten, faltenreichen Kleide von gewässertem Taffet, Falda genannt; in Rocchet und einer kostbaren Stole von rubinfarbigem Atlaß, reich mit Perlen besetzt; in einem Röckchen von Sammet oder rothem Atlaß; einer Camauro; mit dem rothen päpstlichen Hute auf dem Haupte, und einer versilberten Reitgerte in der Hand c). Den heiligen Vater umge-

---

c) Nicht selten lassen sich die Päpste bei dem feierlichen Zuge in einer Sänfte tragen, wenn sie wegen Altersschwäche oder Krankheit zu reiten verhindert sind.

den 40 — 50 adelige Jünglinge als Pagen, welche von den Konservatoren und dem Kardinal-Kämmerer der heiligen römischen Kirche ausgewählt werden. Der Page am rechten Steigbügel trägt in einem Tuche von karmoisinrother Seide einen päpstlichen Hut nebst Handschuhen; jener am linken aber zwei versilberte Reitgerten. Ferners befindet sich in der Umgebung des heiligen Vaters sein Haushofstaat, bestehend aus den Rittern der Nobelgarden; Stabträgern; Kursoren; dem Dekan und Unterdekan des apostolischen Stuhles; sechs Schweizergarden mit alterthümlichen großen Schwertern bewaffnet; einem Leibkammerdiener; einem Leibarzte u. m. A. Wenn der heilige Vater reitet, kommt nach dessen Hofstaate der prächtige päpstliche Tragsessel, den zwei Maulesel tragen, und, wenn er sich tragen läßt, das reich gezierte Leibreitpferd von Hofstallknechten geführt. Endlich kommen die päpstlichen Sänftenträger mit einer herrlichen Sänfte — Portantina.

An den päpstlichen Haushofstaat schließen sich an: 1. Die Kardinäle nach den drei Rangstufen von den Bischöfen angefangen. Sie tragen Kardinalshüte, und reiten auf roth geschirrten Mauleseln, welche von Reitknechten am Zügel geführt werden. Jeder Kardinal hat seinen Dekan, viele Hausoffiziere, Lakaien und andere Livrée-Bediente in seinem Gefolge. 2. Die Patriarchen, Erzbischöfe und assistirenden Bischöfe. 3. Der Auditor der apostolischen Kammer mit dem Generalschatzmeister und dem Majordomus. 4. Die Protonotarii Apostolici. 5. Die nicht assistirenden Bischöfe und Referendarien der Signatur. 6. Der päpstliche Staatswagen mit sechs weißen Pferden bespannt. 7. Zwei Garde-Trompeter zu Pferde. 8. Die Kapitäne der verschiedenen Garden mit dem Fahnenträger der Lateran-Basilika mit einer fliegenden Fahne. 9. Mehrere Fahnenträger der verschiedenen päpstlichen Städte zu Pferde. 10. Die Leibgarde

des heiligen Vaters. 11. Die Musikbanden der Bürgermiliz. 12. Die paradirende Bürgergarde, und endlich 13. die Linien-Infanterie, die auf dem ganzen Wege, den der Zug nimmt, das Spalier macht, und sich am Ende desselben anschließt, bis sie sich zuletzt auf dem großen Platze vor der Lateran-Basilika versammelt einfindet, wo sie sich in Reih und Glied aufstellt.

§. 62.

Fortsetzung.

Wenn der heilige Vater an der Engelsburg vorüberzieht, bewillkommnet ihn der Vice-Kastellan mit 500 Pöller- und 80 Kanonenschüssen. Auf dem Kapitole wird ihm, wenn er ein geborner Römer ist, ein großartiger Triumphbogen errichtet, unter dem sich der solenne Zug fortbewegt. An den Stufen des Kapitols-Pallastes begrüßt den heiligen Vater der erste Senator von Rom an der Spitze des Magistrates in einer lateinischen Anrede, verspricht ihm, Namens des Senates und Volkes, unverbrüchliche Treue und Gehorsam, und übergibt ihm auf einer silbernen Schüssel die Schlüssel des Kapitols, worauf er den apostolischen Segen erhält. Ungefähr in der Mitte des Campus vaccinus, den farnesischen Gärten, die ein Eigenthum des Königs von Neapel sind, gegenüber, wird auf königlichen Befehl, zu Ehren des heiligen Vaters ein prachtvoller Triumphbogen errichtet, bei dem ihn der neapolitanische Gesandte erwartet, und im Namen seines Monarchen, begrüßt. Von hier bewegt sich der Zug gegen das Kolosseum. Die Straße vom Triumphbogen des Titus bis zum Kolosseum, wird bei dieser Gelegenheit von den, in Rom lebenden, Israeliten auf das Prächtigste dekorirt. Es werden an passenden Stellen Embleme, mit Sinnsprüchen aus der heiligen Schrift des alten Bundes, angebracht, welche an den Akt der Besitz-

nahme der Lateran-Basilika, und den, dem heiligen Vater schuldigen Gehorsam, erinnern. Die alte Sitte aber, in deren Folge die Israeliten dem Papste, wenn er zur Laterankirche zog, ein Exemplar des alten Testamentes mit der Bitte zu überreichen pflegten, solches zu schätzen und hochzuverehren, hat sich nicht bis auf unsere Zeiten erhalten.

In der Nähe der Lateran-Basilika kommt dem heiligen Vater das Kapitel der Kirche mit zwei Kreuzen und zwei Fahnen in feierlicher Prozession entgegen; kehrt aber, nach erfolgter Begrüßung desselben, sogleich wieder zurück, stellt sich an der Hauptpforte der Basilika auf, und erwartet daselbst die Ankunft des heiligen Vaters. Sobald dieser hier anlangt, steigt er vom Pferde herab, kniet auf ein rothes Sammetkissen nieder, verrichtet ein kurzes Gebeth und küßt das Kreuz, welches ihm der Erzpriester des Lateran-Kapitels reicht. Nach der Kreuzverehrung erhebt sich der heilige Vater, und besteigt den, unter dem Portikus der Basilika errichteten, Thron, auf dem er die Stole, das sammetne oder atlassene Röckchen, und die Camauro ablegt, und dafür von zwei Kardinal-Diakonen mit dem Amictus, dem Meßhemde, Cingulum, einer andern Stole, dem Pluviale und der Infel bekleidet wird. Nun nähert sich dem heiligen Vater der Erzpriester der Lateran-Basilika; bringt ihm, Namens des Kapitels, in einer lateinischen Anrede die Glückswünsche dar, und übergibt ihm zugleich auf einem vergoldeten und mit Blumen gefüllten Becken die zwei Kirchenschlüssel, wovon der eine von Gold, der andere aber von Silber ist, worauf er zum Fuß- und Handkusse, und der Umarmung zugelassen wird. Nach dem Erzpriester bezeugt auch der übrige Klerus der Basilika dem heiligen Vater seine Ehrfurcht durch den Fußkuß, indessen sich die Kardinäle, welche zu beiden Seiten des Thrones ihre Sitze haben, mit dem Pluviale, der Pianetta und der Tunicella bekleiden.

Ist die Zeremonie des Fußkusses beendet, verläßt der heilige Vater seinen Thron, und verfügt sich nach dem Haupteingange der Basilika, wo ihm der Erzpriester das Aspersorium mit Weihwasser reicht, und eine dreimalige Incension darbringt. Von hier läßt sich der heilige Vater auf einem kostbaren Tragsessel, unter einem Baldachin, zum Kreuzaltare hintragen, wo das hochwürdigste Gut ausgesetzt ist, das er auf den Knien anbethet, indessen der päpstliche Chor das: Te Deum laudamus singt. Nach Verrichtung der vorgeschriebenen Gebethe nimmt der heilige Vater abermals auf dem Tragsessel seinen Platz ein, und läßt sich zum Hochaltare der Basilika überbringen, um hier den heiligen Häuptern der Apostel Petrus und Paulus, welche bei dieser Gelegenheit öffentlich ausgestellt sind, seine Andacht zu bezeugen. Vom Hochaltare verfügt sich der heilige Vater auf den Thron, wo er die Huldigung der Kardinäle mittelst Handkusses annimmt, wobei ein jeder ein Presbyterium, aus einer goldenen und silbernen Medaille bestehend, in seine Infel erhält.

Nach vollendeter Huldigung der Kardinäle begibt sich der erste Kardinal-Priester, unter Begleitung der Auditores Rotä und Konsistorial-Advokaten, zum päpstlichen Altare, wo er die Litanei unter gleichem Responsorium absingt, wie solches in dem Krönungshochamte durch den Kardinal-Diakon geschah. Ist die Litanei vollendet, steigt der heilige Vater selbst zum Altare hinan, und ertheilet von hier aus dem anwesenden Volke den apostolischen Segen, worauf ihm der erste Kardinal-Diakon das Triregnum aufsetzt. Damit geziert, besteigt er den Tragsessel, und läßt sich in die große Loge über dem Hauptportale der Basilika tragen, von wo er über die unzählbare Menschenmenge den apostolischen Segen ertheilt, und die übliche Absolution spricht.

Ist dieser solenne Akt vollendet, entlediget sich der heilige Vater der Pontifikalien, nimmt dafür die Mozetta und Stole, besteigt unter Vortritt seines Haushofstaates, mit zwei Kardinälen den Staatswagen, zu dessen beiden Seiten die obgenannten Edelpagen einhergehen, und fährt in seinen Residenz-Pallast zurück, indem er auf dem Wege dahin dem Volke den heiligen apostolischen Segen ertheilt.

Chronologische Reihefolge der Päpste von Petrus bis Gregor XVI. mit Angabe ihrer Regierungsjahre.

		Regierte von	Regierte bis
1.	Petrus		66
2.	Linus	66	78
3.	Cletus	78	91
4.	Klemens I.	91	100
5.	Anaclet	103	112
6.	Evaristus	112	121
7.	Alexander I.	121	132
8.	Sixtus I.	132	142
9.	Telesphorus	142	154
10.	Hyginus	154	158
11.	Pius I.	158	167
12.	Anicetus	167	175
13.	Soter	175	179
14.	Eleutherus	179	194
15.	Viktor I.	194	203
16.	Zephyrinus	203	221
17.	Calixtus I.	221	226
18.	Urban I.	226	233
19.	Pontianus	233	237
20.	Antheros	237	238
21.	Fabian	238	250
22.	Cornelius	252	253
23.	Lucius I.	253	253
24.	Stephan I.	253	257
25.	Sixtus II.	257	258
26.	Dionys	259	269
27.	Felix I.	269	274
28.	Eutychianus	275	283
29.	Cajus	283	296
30.	Marcellinus	296	304
31.	Marcellus I.	308	310
32.	Eusebius	310	310
33.	Melchiades	310	314
34.	Sylvester I.	314	335
35.	Marcus	336	336

		Regierte	
		von	bis
36.	Julius I.	337	352
37.	Liberius	352	366
38.	Felix II. *	366	366
39.	Damasus I.	366	384
40.	Syricius	384	398
41.	Anastasius I.	398	402
42.	Innocenz I.	402	417
43.	Zosimus	417	418
44.	Bonifaz I.	418	423
45.	Cölestin I.	423	432
46.	Sixtus III.	432	440
47.	Leo I. der Große	440	461
48.	Hilarius	461	467
49.	Simplicius	467	483
50.	Felix III. (II.)	483	492
51.	Gelasius I.	492	496
52.	Anastasius II.	496	498
53.	Symmachus	498	514
54.	Hormisdas	514	523
55.	Johann I.	523	526
56.	Felix IV.	526	529
57.	Bonifaz II.	529	531
58.	Johann II.	532	535
59.	Agapet I.	535	536
60.	Silverius	536	537
61.	Vigilius	537	555
62.	Pelagius I.	555	559
63.	Johann III.	560	572
64.	Benedikt I.	573	577
65.	Pelagius II.	577	590
66.	Gregor I. der Große	590	604
67.	Sabiniaus	604	605
68.	Bonifaz III.	606	606
69.	Bonifaz IV.	607	614
70.	Adeodat I.	614	617
71.	Bonifaz V.	617	625
72.	Honorius I.	625	638
73.	Severin	639	640
74.	Johann IV.	640	641
75.	Theodor I.	641	649
76.	Martin I.	649	655

		Regierte von	bis
77.	Eugen I.	655	658
78.	Vitalian	658	673
79.	Adeodat II.	673	677
80.	Donus I.	677	678
81.	Agatho	678	681
82.	Leo II.	682	683
83.	Benedikt II.	684	685
84.	Johann V.	685	686
85.	Conon	686	687
86.	Sergius I.	687	701
87.	Johann VI.	701	705
88.	Johann VII.	705	707
89.	Sisinius	708	708
90.	Konstantin I.	708	715
91.	Gregor II.	715	731
92.	Gregor III.	732	741
93.	Zacharias	741	752
94.	Stephan II. *	752	752
95.	Stephan III. (II.)	752	757
96.	Paul I.	757	767
97.	Konstantin II.	767	768
98.	Stephan IV.	768	772
99.	Hadrian I.	772	795
100.	Leo III.	795	816
101.	Stephan V.	816	817
102.	Paschal I.	817	824
103.	Eugen II.	824	827
104.	Valentin	827	827
105.	Gregor IV.	828	844
106.	Sergius II.	844	847
107.	Leo IV.	847	855
108.	Benedikt III.	855	858
109.	Nikolaus I.	858	867
110.	Hadrian II.	867	872
111.	Johann VIII.	872	882
112.	Martin II.	882	884
113.	Hadrian III.	884	885
114.	Stephan VI. (V.)	885	891
115.	Formosus I.	891	896
116.	Bonifaz VI.	896	896
117.	Stephan VII.	897	900

		Regierte von	Regierte bis
118.	Romanus I.	900	900
119.	Theodor II.	900	900
120.	Johann IX.	900	905
121.	Benedikt IV.	905	905
122.	Leo V.	906	906
123.	Christophorus	906	906
124.	Sergius III.	907	910
125.	Anastasius III.	910	912
126.	Landus	912	912
127.	Johann X.	912	928
128.	Leo VI.	928	928
129.	Stephan VIII.	929	931
130.	Johann XI.	931	936
131.	Leo VII.	936	939
132.	Stephan IX.	940	943
133.	Martin III.	943	946
134.	Agapet II.	946	956
135.	Johann XII.	956	963
136.	Leo VIII.	963	965
137.	Benedikt V. *	964	964
138.	Johann XIII.	965	972
139.	Benedikt VI.	973	973
140.	Bonifaz VII.	974	974
141.	Donus II.	974	974
142.	Benedikt VII.	975	984
143.	Johann XIV.	984	985
144.	Johann XV.	986	996
145.	Gregor V.	996	999
146.	Johann XVI. *	997	997
147.	Sylvester II.	999	1002
148.	Johann XVII.	1003	1003
149.	Johann XVIII.	1004	1009
150.	Sergius IV.	1009	1012
151.	Benedikt VIII.	1012	1024
152.	Johann XIX.	1024	1033
153.	Benedikt IX.	1033	1045
154.	Johann XX. *	1044	1044
155.	Gregor VI.	1045	1046
156.	Klemens II.	1046	1047
157.	Damasus II.	1048	1048
158.	Leo IX.	1048	1054

		Regierte von	bis
159.	Viktor II.	1055	1056
160.	Stephan X.	1057	1058
161.	Benedikt X.	1058	1058
162.	Nikolaus II.	1058	1061
163.	Alexander II.	1061	1073
164.	Gregor VII.	1073	1085
165.	Viktor III.	1085	1087
166.	Urban II.	1088	1099
167.	Paschal II.	1099	1118
168.	Gelasius II.	1118	1119
169.	Calixtus II.	1119	1124
170.	Honorius II.	1124	1130
171.	Innocenz II.	1130	1143
172.	Cölestin II.	1143	1144
173.	Lucius II.	1144	1145
174.	Eugen III.	1145	1153
175.	Anastasius IV.	1153	1154
176.	Hadrian IV.	1154	1159
177.	Alexander III.	1159	1181
178.	Lucius III.	1181	1185
179.	Urban III.	1185	1187
180.	Gregor VIII.	1187	1187
181.	Klemens III.	1187	1191
182.	Cölestin III.	1191	1198
183.	Innocenz III.	1198	1216
184.	Honorius III.	1216	1227
185.	Gregor IX.	1227	1241
186.	Cölestin IV.	1241	1241
187.	Innocenz IV.	1243	1254
188.	Alexander IV.	1254	1261
189.	Urban IV.	1261	1264
190.	Klemens IV.	1265	1268
191.	Gregor X.	1271	1276
192.	Innocenz V.	1276	1276
193.	Hadrian V.	1276	1276
194.	Johann XXI.	1276	1277
195.	Nikolaus III.	1277	1280
196.	Martin IV.	1281	1285
197.	Honorius IV.	1285	1287
198.	Nikolaus IV.	1288	1292
199.	Cölestin V.	1294	1294

		Regierte von	bis
200.	Bonifaz VIII.	1294	1303
201.	Benedikt XI.	1303	1304
202.	Klemens V.	1305	1314
203.	Johann XXII.	1316	1334
204.	Benedikt XII.	1334	1342
205.	Klemens VI.	1342	1352
206.	Innocenz VI.	1352	1362
207.	Urban V.	1362	1370
208.	Gregor XI.	1370	1378
209.	Urban VI.	1378	1389
210.	Bonifaz IX.	1390	1404
211.	Innocenz VII.	1404	1406
212.	Gregor XII.	1406	1409
213.	Alexander V.	1409	1410
214.	Johann XXIII.	1410	1416
215.	Martin V.	1417	1431
216.	Eugen IV.	1431	1447
217.	Nikolaus V.	1447	1455
218.	Calixtus III.	1455	1458
219.	Pius II.	1458	1464
220.	Paul II.	1464	1471
221.	Sixtus IV.	1471	1484
222.	Innocenz VIII.	1484	1491
223.	Alexander VI.	1491	1503
224.	Pius III.	1503	1503
225.	Julius II.	1503	1513
226.	Leo X.	1513	1521
227.	Hadrian VI.	1521	1523
228.	Klemens VII.	1523	1534
229.	Paul III.	1534	1549
230.	Julius III.	1549	1555
231.	Marcellus II.	1555	1555
232.	Paul IV.	1555	1559
233.	Pius IV.	1559	1565
234.	Pius V.	1566	1572
235.	Gregor XIII.	1572	1585
236.	Sixtus V.	1585	1590
237.	Urban VII.	1590	1590
238.	Gregor XIV.	1590	1591
239.	Innocenz IX.	1591	1591
240.	Klemens VIII.	1592	1605

		Regierte	
		von	bis
241.	Leo XI.	1605	1605
242.	Paul V.	1605	1621
243.	Gregor XV.	1621	1623
244.	Urban VIII.	1623	1644
245.	Innocenz X.	1644	1655
246.	Alexander VII.	1655	1667
247.	Klemens IX.	1667	1669
248.	Klemens X.	1670	1676
249.	Innocenz XI.	1676	1689
250.	Alexander VIII.	1689	1691
251.	Innocenz XII.	1691	1700
252.	Klemens XI.	1700	1721
253.	Innocenz XIII.	1721	1724
254.	Benedikt XIII.	1724	1730
255.	Klemens XII.	1730	1740
256.	Benedikt XIV.	1740	1758
257.	Klemens XIII.	1758	1769
258.	Klemens XIV.	1769	1774
259.	Pius VI.	1775	1799
260.	Pius VII.	1799	1823
261.	Leo XII.	1823	1829
262.	Pius VIII.	1829	1830
263.	Gregor XVI.	1831	

Die mit * bezeichneten Päpste werden nicht allgemein als recht= mäßig angesehen.

Verbesserungen.

Seite 19 Zeile 17 von unten lies: der Minerva statt: die Minerva.
— 29 — 3 von oben lies: aufgestellten statt: aufgestelltem.
— 39 — 6 von unten lies: erdreisten statt: erdreusten.
— 66 — 16 von oben lies: Mai statt: März.
— 173 — 4 von unten lies: Hand statt: Haud.

Fremd

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kopatsch, Joh.

Die Erledigung und Wiederbesetzung des hl. röm. apostol. Stuhles nebst den dabei vorgeschriebenen Feierlichkeiten

Innsbruck 1843

H.eccl. 571 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10025574-8